



# Verbandstagung

Nordrhein-Westfälischer  
Judo-Verband e.V.

05. Mai 2013 in Bochum

SPORT BEWEGT NRW!

[www.nwJV.de](http://www.nwJV.de)



**Tagesordnung**

1. Eröffnung  
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- 1.1. Begrüßung der Gäste und Mitglieder
- 1.2. Gedenkminute
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Ehrungen
4. Feststellung der Stimmberechtigung durch den Rechtsausschuss
5. Genehmigung des Protokolls vom 15. April 2012
6. Entgegennahme der Berichte
- 6.1. Aussprache der Berichte
7. Haushaltsrechnungen/Kassenprüfbericht
- 7.1. Haushaltsrechnung 2012
- 7.2. Bericht der Kassenprüfer
- 7.3. Aussprache
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl des Rechtsausschusses
10. Wahl Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
11. Festsetzung der Beiträge
12. Genehmigung des Haushaltsplanes 2013
13. Bestätigung der Ordnungen
14. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
15. Sonstige Angelegenheiten

**1. Eröffnung  
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung  
der Versammlung**

**1.1. Begrüßung der Gäste und Mitglieder**

**1.2. Gedenkminute**

**2. Genehmigung der Tagesordnung**

### **3. Ehrungen**

#### Ranglisten Prämie

Sparda-Bank West Rangliste - weiblich:

1. Lara Reimann (Pol. SV Duisburg)
1. Alexandra Dörper (Pol. SV Duisburg)
3. Miriam Schneider (JC Hennef)

Sparda-Bank West Rangliste – männlich:

1. Moritz Plafky (JC Hennef)
2. Devin Waldenburg (Beueler JC)
3. Gabriel Berg (TSV Bayer 04 Leverkusen)

Sparda-Bank West Vereinsrangliste

1. TSV Bayer 04 Leverkusen
2. JC Hennef
3. 1. JC Mönchengladbach

### **4. Feststellung der Stimmberechtigung durch den Rechtsausschuss**

## **5. Genehmigung des Protokolls vom 15. April 2012**

### **TOP 1: Eröffnung/Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung**

Peter Frese eröffnet die Veranstaltung um 10:02 Uhr und stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

#### **TOP 1.1.: Begrüßung der Gäste und Mitglieder**

Er begrüßt alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen und Michaela Engelmeier-Heite als Vertreterin des Deutschen Judo-Bundes. Besonders herzlich willkommen heißt er als ältesten Teilnehmer der Versammlung Karl-Heinz Mösken, den NWJV-Ehrenpräsidenten Willi Höfken und NWJK-Ehrenpräsident Matthias Schießleder. Ausdrücklich begrüßt er zudem die Rechtsausschussmitglieder, Dachverbandspräsident Dr. Axel Gösche und NWJK-Präsident Edgar Korthauer.

#### **TOP 1.2.: Gedenkminute**

Die Versammlung gedenkt der verstorbenen Sportkameraden, für die stellvertretend Hans-Werner Windeck und Franz-Karl Patzner aus dem Kreis Bonn namentlich genannt werden.

### **TOP 2.: Genehmigung der Tagesordnung**

Die vorliegende Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Michaela Engelmeier-Heite erwähnt in ihrem darauffolgenden Grußwort den Rückgang der Mitgliederzahlen bei allen Sportverbänden. Lobend erwähnt sie die gute Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Judo-Bund und dem Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband. Besonders im Breitensport wurden und werden verschiedene Projekte gemeinsam vorangebracht. Sie erwähnt die NRW-Olympiastarter Andreas Tölzer und den in Köln lebenden Ole Bischof. Peter Frese ergänzt, dass auch Miryam Roper die Olympia-Qualifikation noch schaffen kann.

### **TOP 3.: Ehrungen**

Folgende Sportkameraden werden geehrt:

**Silberne Ehrennadel:** Toni Riquier – nicht anwesend, stellvertretend übergeben an Roman Jäger; die Ehrung wird im Kreis Bonn nachgeholt.

**Goldene Ehrennadel:** Karl-Heinz Mösken aus Duisburg

#### **Ranglisten Prämie:**

Sparda-Bank-Rangliste weiblich: 1. Anja Fischer (Beueler JC)  
2. Merle Grigo (JC Langenfeld) – nicht anwesend  
3. Nathalie Passon (TSV Bayer 04 Leverkusen)

Sparda-Bank-Rangliste männlich: 1. Moritz Plafky (JC Hennef)  
2. Benjamin Bouizgarne (1. JC Mönchengladbach)  
3. Devin Waldenburg (Beueler JC)

Sparda-Bank-Vereinsrangliste: 1. TSV Bayer 04 Leverkusen  
2. 1. JC Mönchengladbach  
3. SU Witten-Annen

### **TOP 4: Feststellung der Stimmberechtigung durch den Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss stellt fest, dass 170 Stimmen anwesend sind. Peter Frese fügt an, dass 86 Stimmen eine Mehrheit bilden.

### **TOP 5: Genehmigung des Protokolls vom 03. April 2011**

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

### **TOP 6: Entgegennahme der Berichte**

Peter Frese gibt seinen Präsidiumsbericht mündlich ab: Er berichtet von der guten Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW und dem ineinandergreifenden Verbundsystem. In diesem Zusammenhang kommt er auf die LSB-Förderung für die beiden NWJV-Mitarbeiterinnen Bianca Klug und Nicole Hafner zu sprechen, die als Ergebnis dieser guten Zusammenarbeit zu werten sind. Beide Mitarbeiterinnen sind u.a. für Projektarbeiten in Zusammenarbeit mit dem LSB tätig. Nicole Hafner für

## **TOP 6: Entgegennahme der Berichte**

das Programm „NRW bewegt seine Kinder“, Bianca Klug teilweise unter eben diesem programmatischen Dach für die Bereiche „Integration“ und „Gewaltprävention“ – insbesondere in den Städten Dortmund, Herne und Köln. Dafür bedankt er sich ausdrücklich beim LSB. In Bezug auf die positive Positionierung des NWJV im Verbundsystem gratuliert er zudem auch Judoka und J-Team-Mitglied Daniel Skakavac, der jüngst in den neuen Vorstand der Sportjugend NRW gewählt wurde. Auch das NWJV-J-Team wurde durch den Landessportbund mehrfach ausgezeichnet und einzelne Mitglieder mit einer Vereinsmanagerausbildung gefördert. Er berichtet vom Erfolg des ersten Kinderjudotages in Heinsberg – organisiert und durchgeführt von Nicole Hafner und der Fachkraft „NRW bewegt“ vom KSB Heinsberg Anouk Laddach – unter tatkräftiger Unterstützung der Vereine vor Ort. Er berichtet davon, dass diese Aktion noch für dieses Jahr in einigen Städten geplant sind, und sich Vereine für Fragen und Anregungen, in diesem wie in jedem anderen Bereich, an die entsprechenden Verbandsmitarbeiter/innen wenden sollen.

Er berichtet, dass der NWJV mit seiner Arbeitsgruppe „Integration durch Sport“ das Thema „Integration“ engagiert verfolgt und seine Bemühungen ausweitet – nicht zuletzt auch um sich politisch zu positionieren und Mitglieder zu gewinnen. Er verweist auf den Punkt 13. Projekte und Maßnahmen.

Daraufhin kommt er auf die sportlichen Erfolge des Verbandes zu sprechen, und erwähnt das Double im Länderpokal männlich und weiblich im Jahr 2011. Dass der NWJV in der Jugend nach vorne gekommen ist, führt er u.a. auf einen schwächeren Osten und auf die gute Arbeit qualifizierter Vereins- und Landestrainer zurück. In Hinblick auf die Landestrainer hat sich eine Neustrukturierung ergeben, die er darauf erläutert: Sebastian Heupp übernimmt zukünftig als Landestrainer den Bereich der Frauen U 20. Eduard Matijass ist neuer Landestrainer für die Bereiche „Männer U 17“ und „U 15 männlich“. Er soll vormittags auch im Schulsport arbeiten. Er berichtet, dass der Judo-Grand Prix in Düsseldorf für die Jahre 2013 bis 2016 weiter bewilligt worden ist, und hofft auf eine erfolgreiche Ausrichtung wie in den Jahren zuvor. Insgesamt ist der Weg des NWJV – über das hohe Ansehen des Verbandes beim LSB hinaus – in ganz NRW durchaus positiv zu bewerten. Zu diesem Weg und auch zur Vernetzung haben alle Verbandsmitarbeiter/innen, insbesondere Paul Klenner, Erik Goertz und Erik Gruhn jeweils mit ihrer Arbeit, wesentlich beigetragen.

Über das 25-jährige Jubiläum der NWJV-Sommerschule in Hennef in diesem Jahr informiert er die Versammlung als nächstes. Die Kreisreform im NWJV soll die Kreise Märkischer Kreis und Siegerland zum „Kreis Südwestfalen“, die Kreise Bielefeld und Gütersloh zum „Kreis Bielefeld-Gütersloh“ und die Kreise Unna/Hamm und Dortmund zum „Kreis Unna-Hamm-Dortmund“ zusammenführen.



**TOP 6: Entgegennahme der Berichte**

Er erläutert die Gründe für die Einführung der Wettkampflizenz: Entgegen der vereinzelt geäußerten Vorwürfe handelt es sich dabei nicht um eine versteckte Beitragserhöhung. Nur durch die Wettkampflizenz kann eine Sanktionierung der Athleten/Athletinnen bei Doping-Vergehen rechtlich sicher vorgenommen werden, da jeder Athlet/jede Athletin bzw. die gesetzlichen Vertreter/innen die Anti-Doping-Vereinbarungen persönlich unterschreiben müssen. Da sich die Anti-Doping-Bestimmungen jährlich ändern, muss die Lizenz auch jährlich erneuert werden. Alle Zuwendungen auf Bundes- und Landesebene sind hiervon abhängig. Er bittet um Verständnis, dass er den Bundesverband und die Landesverbände schützen muss. Die Kosten für das DJB-Judo-Portal in Höhe von 10 Euro pro Verein, die der NWJV für das Jahr 2011 für die Vereine übernimmt, können eventuell auch für das kommende Jahr übernommen werden. Er erklärt, dass das Portal erweitert und optimiert werden soll. So sollen Vereine in Zukunft beispielsweise Turniermeldungen online erledigen können. Ebenso gilt es für ihn, in Verhandlungen mit der Druckerei zu treten, um Pässe zukünftig online kostengünstiger bestellen zu können.

Peter Frese kommt auf den Leistungssport zu sprechen. Dieser ist entgegen mancher Vorwürfe, nicht nur kostenintensiv, er bringt für alle auch viele Vorteile wie Hallenzeiten, Zuschüsse, etc. mit sich. Ab jetzt heiße es aber erst mal „Daumen drücken“ für Olympia.

Abschließend formuliert er, dass auch der Breitensportbereich, besonders Judo als Selbstverteidigung, weiter ausgebaut werden muss. Er formuliert seinen Wunsch, dass die Vereine stärker zusammenarbeiten sollen, um ein flächendeckendes Judoangebot in NRW zu sichern. Für die gute Zusammenarbeit mit dem NWJK bedankt er sich bei Edgar Korthauer.

**TOP 7: Haushaltsrechnung / Kassenprüfbericht****TOP 7.1: Haushaltsrechnung 2011**

Schatzmeister Dr. Axel Gösche erläutert die vorliegende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des NWJV. Die Zuschüsse und Beitragseinnahmen sind zurückgegangen. Dennoch konnte dank der Einnahmen aus den Kyu-Prüfungen ein positiver Abschluss erzielt werden.

### **TOP 7.2: Bericht der Kassenprüfer**

Hanny Wendel verliest den Bericht der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer empfehlen die Entlastung des Vorstandes. Dieser wird einstimmig entlastet.

### **TOP 7.3: Aussprache**

Im Rahmen der Aussprache werden die einzelnen Jahresberichte der Verbandsausschussmitglieder aufgerufen. Hierzu gibt es keine Anmerkungen. Eine rege Diskussion entsteht zur Einführung der Wettkampflizenz – über Entgelthöhe, Form und Gültigkeitsdauer. Es wird der Wunsch geäußert, dass die Verlängerung der Lizenz möglichst einfach vorgenommen werden kann.

Peter Frese unterbricht die Versammlung für eine zehnmündige Pause bis 12.20 Uhr.

Nach der Pause sind 166 Stimmen anwesend.

### **TOP 8: Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand wird einstimmig en bloc entlastet.

### **TOP 8.1: Bestätigung der von der Verbandsjugend gewählten Mitarbeiter des Verbandsjugendvorstandes**

Jörg Bräutigam erwähnt, dass es „Verbandsjugendleitung“ anstatt „Verbandsjugendvorstand“ heißen muss (lt. Satzung Verbandsjugendvorstand). Er führt die neuen Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes – Patrick Haas, Steffen Krüger, Michael Weyres und sich selbst sowie ersatzweise bis zur nächsten Amtszeit Birgit Zahnow – namentlich auf. Die Versammlung bestätigt den neu gewählten Jugendvorstand einstimmig en bloc.

### **TOP 9: Festsetzung der Beiträge**

Der Verbandsbeitrag bleibt bei 15,00 Euro.

### **TOP 10: Genehmigung des Haushaltsplanes 2012**

Der Haushaltsplan 2012 wird einstimmig genehmigt.

**TOP 11: Bestätigung der Ordnungen**

Die vorliegenden Änderungen der Wettkampf- und Jugendordnung sowie der Hinweis zur Spesenordnung werden einstimmig bestätigt, ergänzt um folgende Formulierungen in der Wettkampfordnung:

**Punkt 4.2.8. Startrecht Punkt 2**

„(...) das Doppelstartrecht von ihrem *Heimatverein* erhalten haben. (...)“

**Punkt 4.2.8 Startrecht Punkt 8**

*Für alle Ligen gilt:*

*Ein Start ist nur erlaubt,*

- a) bei Vorlage des gültigen Judopasses,*
- b) wenn der/die Kämpfer/in auf der kontrollierten Mannschaftsstartliste aufgeführt ist*
- c) und ab Oberliga West zusätzlich die gültige Wettkampflizenz vorgelegt werden kann.*

**Punkt 4.2.8 Startrecht Punkt 9**

„Wenn eine Mannschaft im Ligabereich ohne *oder mit nicht vollständiger* Mannschaftsstartliste zur Waage kommt, (...)“

**TOP 12: Beschlussfassung über vorliegende Anträge**

Der Antrag 1 des SSF Bonn auf „eine einheitliche Coaching-Regelung, die für alle verbindlich ist, wird mit 20 Enthaltungen abgelehnt. Für den in Antrag 4 „Klare Einhaltung der Wahlregeln“ bemängelten Wahlfauxpas beim vergangenen Verbandstag am 03. April 2011 entschuldigt sich Peter Frese und erklärt, dass das nicht den bestehenden Wahlregeln entsprochen habe. Entsprechend muss über den Antrag nicht abgestimmt werden.

Dem Antrag auf Änderung der Ligastruktur ab 2013 wird mit elf Enthaltungen zugestimmt.

Dieter Bruns wird auf Antrag des Vorstandes einstimmig zum NWJV-Ehrenmitglied ernannt.

**TOP 13: Projekte und Maßnahmen des Verbandes**

Bianca Klug skizziert kurz die Themengebiete „Integration durch Sport“ und „Gewaltprävention“, für die sie in Zukunft im Verband als Referentin tätig wird. Dies, da teilweise unter dem programmatischen Dach des LSB-Programms „NRW bewegt“, mit einem Fokus auf die Städte Dortmund, Herne und Köln. Bezugnehmend darauf stellt sie die NWJV-Absichtserklärung zu den Bereichen „Integration“ und „Gewaltprävention“

### **TOP 13: Projekte und Maßnahmen des Verbandes**

vor. Sie erläutert, dass diese Absichtserklärung ein Ergebnis des Engagements der NWJV-Arbeitsgruppe „Integration durch Sport“ sei und bittet die restliche Arbeitsgruppe: Erik Goertz, Anna von Harnier, Anno Kluß (LSB-Integrationslotse), Florin Petrehele und Gianna Schmitz zu sich nach vorne. Die Arbeitsgruppe stellt das Thema und dessen Potenziale für einen zukunftsorientierten Sportverband vor, berichtet von der bisherigen Arbeit und den geplanten nächsten Schritten. Die daran anschließende Diskussion zeigt wiederum die mit dem Thema verbundene Komplexität auf. Der Punkt schließt mit der Bitte an die Vereine, sich mit dem zum Themengebiet gehörenden Fragebogen, Anregungen und Fragen an Bianca Klug zu wenden.

Angela Andree berichtet über die Bundesaktion „Gewalt gegen Frauen - nicht mit uns!“ und rückt dabei die Chancen und die gesellschaftliche wie sportpolitische Brisanz dieses Themas in den Mittelpunkt. Interessierte Vereine mögen sich bei Interesse oder Rückfragen bei ihr melden.

Erik Goertz stellt – in Vertretung für Nicole Hafner – das landesweite LSB-Programm „NRW bewegt seine Kinder“ vor. In diesem Rahmen wurden auf Antrag über 70 Stellen landesweit an Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände vergeben, eine davon – nicht zuletzt aufgrund der guten Vernetzung – an den NWJV. Die Programm-Schwerpunkte „Kindertagesstätten/Kindertagespflege“, „Außerunterrichtlicher Schulsport/Ganztag“, „Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein“ und „Kommunale Entwicklungsplanung/Netzwerkarbeit“ bearbeitet als Fachkraft Nicole Hafner. Erik Goertz skizziert ihr Tätigkeitsfeld und ihr Pilotprojekt, die „Kinderjudotage“; dieses Jahr bereits in mehreren Städten und Kreisen geplant. Mit den zum Themengebiet gehörenden Fragebögen, Anregungen und Fragen sollen sich die Vereine direkt an Nicole Hafner wenden.

### **TOP 14: Festlegung der nächsten Verbandstagung**

Die Versammlung spricht sich dafür aus, dass der Verbandsausschuss den Termin im nächsten Jahr wieder frei wählen kann.

### **TOP 15: Sonstige Angelegenheiten**

Zu dem Punkt gibt es keine Wortmeldungen und so schließt Peter Frese die Versammlung um 14:10 Uhr.

Peter Frese  
Versammlungsleiter

Nicole Cannas/Bianca Klug  
Protokollführerinnen

**6. Entgegennahme der Berichte**

**Präsidium**

**(wird mündlich vorgetragen)**

## 6. Entgegennahme der Berichte

### Leistungssport

Das Jahr 2012 war ein Jahr voller Erwartungen, Spannung und es wurde ein erfolgreiches Jahr. Die gesteckten Ziele aus NWJV-Sicht haben wir im Olympiajahr erreicht. Unser Olympiaziel war zwei bis drei Teilnehmer nach London zu schicken, Andreas Tölzer und Miryam Roper haben es geschafft, Benjamin Behrla hätte es mit weniger Verletzungsspech auch schaffen können. Und am letzten Tag der Judowettkämpfe in London krönte Andreas Tölzer seine bisherige Erfolgsstory mit einer olympischen Bronzemedaille.

Nicht nur auf der Olympiamatte wurde erfolgreich gekämpft, auch im Nachwuchsbereich war der NWJV erfolgreich. Hier möchte ich nur einige der Erfolge auflisten:

Europameisterschaften U 23:  
Karl-Richard Frey 3. Platz

Europameisterschaften U 20:  
Maik Ziech 1. Platz  
Szaundra Diedrich 3. Platz  
Robin Gutsche 3. Platz

Europameisterschaften U 17:  
Moritz Plafky 3. Platz

Ebenso wurden bei den Deutschen Einzelmeisterschaften in den verschiedenen Altersklassen gute Erfolge erzielt. Diese Erfolge waren aber nur möglich, weil im NWJV-Team Eltern, Vereinstrainer, Stützpunkttrainer, Landestrainer, Bundestrainer und Athleten zielorientiert zusammengearbeitet haben. Hier muss noch einmal das Team Köln am Bundesstützpunkt Köln besonders erwähnt werden. Der NWJV wird seine Athleten, die das Ziel Olympia als ihr Ziel verfolgen und es aus Sicht des Verbandes auch erreichen können, nach besten Kräften unterstützen.

Um eine optimale Betreuung der Athleten zu gewährleisten, wurden die Trainerstellen auf volle Trainerstellen aufgestockt. Die U 18-Trainer werden ihr Hauptaugenmerk auf die technische Ausbildung legen und U 21-/Frauen-/Männer-Trainer sollen über gezielte Trainingssteuerungen unsere Athleten(innen) an die Weltspitze heranführen. Auch hier werden wir mit unseren Partnern neben den sportlichen Erfolgen, die Duale Karriere fördern und begleiten. Unsere Kooperationsschulen dürfen an dieser Stelle nicht vergessen werden. Diese Schulen werden in der Zukunft unsere Spitzensportler optimal in ihrer Dualen und sportlichen Karriere begleiten. In Gelsenkirchen (Gesamtschule Berger Feld) und Bonn (Tannenbusch-Gymnasium) können die Landestrainer Frank

## 6. Entgegennahme der Berichte

### Leistungssport

Urban (Gelsenkirchen) und Eduard Matijass (Bonn) während der Unterrichtszeit mit den Kaderathleten trainieren. In naher Zukunft wird es durch die immer höheren Trainingsumfänge nur noch möglich sein, Hochleistungssport in Verbindung mit den Kooperationsschulen zu betreiben. Weitere Standorte der Kooperationsschulen sind: Düsseldorf, Mönchengladbach, Witten und Hennef. Hier soll auch in naher Zukunft Leistungssport während des Vormittagsunterrichts ermöglicht werden.

Wer sich dann zu einer noch individuelleren Förderung entscheiden will, kann sich über die Landestrainer für das Sportinternat in Köln vorschlagen lassen. Dann entscheidet das Trainerteam über die Aufnahme ins Sportinternat. Zum jetzigen Zeitpunkt sind sechs Athleten(innen) im Sportinternat Köln. Die Erfolge sprechen für unser Internatskonzept, das von Martin Drechsler trainiert und betreut wird.

Internatserfolge 2012:

Maïke Ziech - Europameisterin U 20

Szaundra Diederich - 3. Platz EM U 20

Robin Gutsche - 3. Platz EM U 20

Im Dezember hat das Trainerteam in Altenberg bei der jährlichen Klausurtagung das Leistungssportkonzept 2020 festgelegt und veröffentlicht. Wie man sieht, war das Jahr 2012 sehr arbeitsintensiv und erfolgreich.

Ich möchte mich mit diesem Bericht aus dem NWJV-Team verabschieden und mich für die langjährige Zusammenarbeit bedanken. Ich wünsche meinem Nachfolger Andreas Reeh viel Erfolg.

**Paul Klenner**

## 6. Entgegennahme der Berichte

### Verbandsjugendleitung

#### Struktur

- neues Nachwuchsleistungssportkonzept 2020 verabschiedet
- vier hauptamtliche Landestrainer und NWJV-Trainerteam "Nachwuchs"
- Umsetzung und Änderung der NWJV-WKO aufgrund der Alters- und Gewichtsklassenänderung
- Einführung U 9

#### Wettkampferfolge

- Meike Ziech U 20-Europameisterin und NRW-Nachwuchs-Sportlerin des Jahres (Felix-Award)
- Szaundra Diedrich und Robin Gutsche EM U 20 Bronze
- Moritz Plafky Vize-Europameister U 17, Devin Waldenburg 5. Platz
- Die Mädchen-/Frauenmannschaft des NWJV hat zum fünften Mal in Folge den Deutschland-Pokal gewonnen
- Bayer Leverkusen gewinnt die Nachwuchsvereinsrangliste vor JC Hennef

#### Sportverkehr

- über 1.100 Judokas beim Rheinland- und Westfalen-Turnier am Start
- Die Wettkampflizenz sorgt momentan für zusätzlichen Aufwand; 120 Anrufe sowie 45 E-Mails zum Thema "Wettkampflizenz" nur für den Rhein-Ruhr-Pokal; Jörg Bräutigam hat eine Matrix zur besseren Verständnis erstellt und in Rücksprache mit dem Präsidenten verteilt. Positive Rückmeldungen!
- Kostenreduzierung (Fahrgemeinschaften, geänderte KR-Einsatzplanung, ...) auf Landesebene umgesetzt und erfolgreich. In den meisten Kreisen und Bezirken besteht kein Problem. In den meisten Fällen wird dies durch Zusammenlegung der Maßnahmen oder durch versetzte Waagezeiten mit Mattenreduzierung erreicht. Noch bestehende Problemfälle müssen in einer Einzel-Analyse betrachtet werden.
- NWJV-Vereine nehmen viel an Maßnahmen außerhalb von NRW teil. Leider fehlt, fast immer, bei Auslandsstarts die Info an den NWJV. Es geht nicht um eine Genehmigung der Maßnahme, sondern um Information und im Schadensfall um die Haftung. Keine Info an den NWJV - kein Versicherungsschutz. Dies müssen wir unseren Vereinen, zu ihrem Schutz, besser rüber bringen. Die Teilnahme und auch die teilweise sehr guten Ergebnisse kann man wiederum auf Facebook zur Kenntnis nehmen.
- WdJM U 15/U 18 auf den Prüfstand gestellt. Der Verbandsjugendausschuss hat die Abschaffung der WdJM U 15/U 18 beschlossen.



## 6. Entgegennahme der Berichte

### Verbandsjugendleitung

Außerdem wurde die Abschaffung der BJM U 12 sowie der 3.- und 4.- Schuljahrturniere beschlossen.

- Über 400 Judokas beim Rheinland-/Westfalen-Kyu-Cup; Zahlen in Westfalen gleichbleibend/Rheinland ein wenig rückläufig

- Rheinland-/Westfalen-Cup: Die Kreise Bonn und Bochum-Ennepe konnten ihre Titel aus dem letzten Jahr verteidigen. Leider fehlte ein Kreis in Westfalen aber sogar drei im Rheinland. Beide Veranstaltungen waren wieder einfach nur super und man kann nur empfehlen, sie einmal zu besuchen.

- Die Bonn-Open etabliert sich. Leider nur wenige ausländische Starter in diesem Jahr. Kein Judoka war länger wie 2,5 Stunden (inklusive Waage) in der Halle. Für Samstag im nächsten Jahr bei gleichen Meldezahlen sechs Judo-Matten.

- Entgegen dem Mitgliederrückgang ist die Zahl der Wettkämpfer auf Landesebene konstant. Der leichte Rückgang der Mädchen wird durch die Jungs wieder ausgeglichen. Die Anzahl der teilnehmenden Vereine nimmt zu: 2011 110 Vereine/2012 125 Vereine.

- Beide DJB-Sichtungsturniere U 16 in Herne und Holzwickede mit ebenfalls konstanten Teilnehmerzahlen. Das Einsetzen von vier Kampfrichtern in Herne hat sich bewährt, Umsetzung für Holzwickede erfolgt für 2013. Bundestrainer Sven Hesse und Jana Degenhardt waren jeweils anwesend. Lob von den Verbänden für die Organisation. Der Lehrgang in Herne war auch toll besucht. Leider ist das Regelverständnis außerhalb des NWJV etwas „anders“, was besonders bei den Pässen immer wieder besonders deutlich wird.

### Ferienmaßnahmen und Trainingscamps

- 3. Jugend-Camp zum Grand-Prix

- Talentcamp unter der Leitung von Björn Eckert und Oliver Horstmann (letzte Maßnahme der Beiden als Landestrainer U 15)

- 25. Sommerschule mit knapp 120 Teilnehmern und Jubiläumsfeier.

Sommerschule 2013 nach 24 Stunden ausgebucht

- ITC Duisburg U 15 in Duisburg mit über 200 Teilnehmer/-innen

- TC Bonn mit über 100 Teilnehmer/-innen

- Kinderjudotage in Heinsberg, Gelsenkirchen, Bielefeld

### Jugendpolitik

- Durchführung des 3. NWJV-Jugend-Kongress (Messe, Verbandsjugendtag, Workshop)

- DJB-Jugendvollversammlung in Düsseldorf: Erik Gruhn (NWJV) als stellvertretender BundesJL wiedergewählt; gelungene Organisation durch Erik Goertz – DANKE! Alle Anträge der NWJV-Jugend wurden angenommen.

## 6. Entgegennahme der Berichte

### **Verbandsjugendleitung**

#### **Partizipation/Junges Ehrenamt**

- Das Judo-J-Team NRW wurde zum zweiten Mal in Folge zu einem der J-Teams des Jahres gewählt und zum Felix-Award nach Dortmund eingeladen
- Vier Mitglieder des Judo-J-Teams nahmen an der Vereins-Manager-Ausbildung teil.
- Anti-Doping-ABC im "budoka"
- Sieben NWJV-Judokas beim Olympischen Jugendlager der Sportjugend NRW in London
- Über 20 junge NWJV-Ehrenamtler beim Jugendevent "Impulssport"
- Judo-J-Team im Fackellaufvideo der Sportjugend NRW
- Der 1. JC Mönchengladbach und Judofreunde 73 Düsseldorf gewinnen beim RWE-Preis „Junges Engagement im Sportverein“

#### **Bildungsarbeit**

- Junior-Manager-Ausbildung in Hennef in Kooperation mit der Sportjugend NRW
- J-Team-Lehrgang in der Waldhütte Duisburg

#### **Allgemein**

- Die Facebook-Gruppe des NWJV hat ~1900 Mitglieder und wächst. Leider werden zeitweise Informationen auf der NWJV-Webseite nicht zur Kenntnis genommen, aber auf Facebook. Kreise und Bezirke haben auch eigene Gruppen. Jörg Bräutigam wird leider überall als Administrator eingetragen.

#### **Jugendleitung**

- Aufgrund des Ausscheidens von Patrick Haas hat die Verbandsjugendleitung mehrheitlich beschlossen, Daniel Skakavac als stellvertretenden Verbandsjugendleiter für den Aufgabenbereich „Jugendpolitik“ bis zur nächsten Wahl einzusetzen. Daniel ist bereits Vorstandsmitglied im Jugendausschuss der Sportjugend NRW.

Am Schluss möchte ich mich bei den Jugendleitungen, Landestrainern sowie Bezirks- und Kreistrainern für ihre hervorragende Arbeit im letzten Jahr bedanken. Besonders möchte ich mich bei den Ausrichtern bedanken, durch die erst unsere vielen Maßnahmen möglich sind. In diesem Zusammenhang muss auch die sehr gute Zusammenarbeit mit Paul Klenner (Leistungssport Administrator), der zum Jahresende aufhörte, erwähnt werden. Und wir sehen einer guten Zusammenarbeit mit seinem Nachfolger Andreas Reeh entgegen.

#### **Die Verbandsjugendleitung**

## 6. Entgegennahme der Berichte

### Schulsport

#### Judo-Schulwettkämpfe

Die Veränderungen der Gewichtsklassen bei den Schulsportmeisterschaften haben sich bewährt. Dadurch und durch das Engagement engagierter Judokas und Lehrkräfte war die Zahl der bei den Bezirksmeisterschaften teilnehmenden Schulmannschaften im Schuljahr 2011/12 zufriedenstellend. Das Landesfinale der Schulen wurde am 19. Januar 2012 in Herne in bewährter Manier vom AfS Herne in Zusammenarbeit mit der Mont-Cenis-Gesamtschule und dem DSC Wanne-Eickel ausgerichtet. Dort setzten sich in der WK III die Jungen des Städtischen Gymnasiums Mönchengladbach und erneut die Mädchen des Josef-Albers-Gymnasiums Bottrop und in der WK II die Mädchen des Ursulinenschule Bornheim (Köln) und die Jungen des Heinrich-Heine-Gymnasiums Bottrop durch. Die Bottroper Mädchen und Mönchengladbacher Jungen vertraten NRW als Landessieger der WK III beim JtfO-Bundesfinale vom 26.02. bis 01.03.2012 in Schonach würdevoll, mussten sich aber mit Platz zwölf bzw. Platz elf zufrieden geben.

Die Schulsportmeisterschaften im Schuljahr 2012/13 finden auf Bezirksebene am 06.06.2013 (Bezirke Düsseldorf und Münster), am 10.06.2013 (Bezirk Köln) und am 12.06.2013 (Bezirke Arnsberg und Detmold) statt, das Landesfinale am 10.07.2012 in Herne und das JtfO-Bundesfinale am 22.-26.09.2013 in Berlin.

Im Rahmenprogramm zum Grand-Prix in Düsseldorf wurden 2012 wieder Düsseldorfer Judo- und Sumo-Stadtmeisterschaften sowie von Schülern/innen geleitete Judo-Sumo-Wettkämpfe für Anfänger zur Talentsichtung durchgeführt. Dies ist auch für 2013 geplant.

#### Schulen für ambitionierte Judokas

Beim NWJV-Jugendkongress am 25.11.2012 wurden Internate, Teilinternate, sportbetonte Schulen und Sportklassen, die ambitionierte Judokas fördern und bei ihrer dualen Karriere Schule und Leistungssport unterstützen, vorgestellt. Zum Jahreswechsel informieren sich Eltern von Kindern und Jugendlichen, die die Schule wechseln bzw. wechseln sollen oder müssen. Dabei sollten sie von Verbands- und Vereinsmitarbeitern entsprechend beraten werden.

#### Kooperation Schule – Verein

Der Landessportbund NRW hat im Programm „NRW bewegt seine Kinder“ zahlreiche Koordinationsstellen geschaffen, die in den einzelnen Stadt- und Kreissportbünden und in Fachverbänden (Nicole Hafner im NWJV) für enge Verzahnungen zwischen Ganztagschulen und

## **6. Entgegennahme der Berichte**

### **Schulsport**

Sportvereinen sorgen sollen. Als Pendant auf schulischer Seite gibt es in jeder Stadt/jedem Kreis einen Berater im Schulsport mit dem Aufgabenschwerpunkt Schule – Verein. Informationen dazu sind u.a. bei Volker Gößling als NWJV-Schulsportreferent und Berater im Schulsport der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Aufgabenschwerpunkt Schule – Verein erhältlich.

Im Rahmen dieser Bemühungen um Kooperationen Schule – Verein, die für beide Seiten gewinnbringend sind, werden im LSB NRW und NWJV alternative Vereinsmitgliedschaftsmodelle Schule – Verein diskutiert. Angesichts des politischen Willens, alle Schulen zu Ganztagschulen zu machen, ist dies ein Thema, mit dem sich immer mehr NWJV-Vereine auseinandersetzen (müssen). Zwei Mitgliedschaftsmodelle hat Nicole Hafner auf der Schulsportseite der NWJV-Homepage ([www.nwJV.de](http://www.nwJV.de) – Ressorts – Schulsport Mitgliedschaftsmodelle) dargestellt.

### **Fortbildungen**

In den Fortbildungsheften der Bezirksregierungen 2012/13 bzw. 2012 und 2013 sind NWJV- Lehrerfortbildungen zum Inhaltsbereich „Ringern und Kämpfen – Zweikampfsport Judo“ platziert. Die Bezirksregierung Arnsberg hat den NWJV als Kooperationspartner zudem mit dem NWJV-Logo auf dem Umschlag des Fortbildungsheftes platziert.

Im Rahmen der Aktivitäten um den Grand-Prix in Düsseldorf wurde 2012 wieder eine von den Bezirksregierungen genehmigte Lehrerfortbildung des NWJV durchgeführt. Diese ist auch zum Grand-Prix 2013 ausgeschrieben, und zwar am Montag, den 18.02.2013.

Die Bundesoffene Magdeburger Fortbildung „Judo als Schulsport“ fand 2012 zum 15. und letzten Mal statt. Die Schulsportressorts der Landesverbände Berlin und Brandenburg denken über eine Nachfolgeveranstaltung und DJB-Schulsportreferent Dr. Wolfram Streso über eine neue Veranstaltung nach.

Wieder großen Anklang fand die 7. Internationale Tübinger Judo-Schulsport-Fortbildung 2012. Die 8. Tübinger Fortbildung wird am 13.-15.09.2013 stattfinden.

Desweiteren fanden und finden zahlreiche regionale, lokale und schulinterne Lehrerfortbildungen, Fortbildungen von Fachseminaren sowie persönliche Beratungen von Lehrkräften, Referendaren und Lehramtsstudenten statt. Ansprechpartner hierfür sind die Bezirksschulsportbeauftragten und die Mitglieder der Multiplikatoren-Teams UK NRW/NWJV (s.u.), ggf. unterstützt durch den NWJV-Schulsportbeauftragten.

## **6. Entgegennahme der Berichte**

### **Schulsport**

#### **Multiplikatoren-Tagung**

Zum Thema „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport Judo in der Schule“ führte die Unfallkasse NRW (Ansprechpartner Boris Fardel) und der NWJV am 06.07.2012 in Hachen die 2. Multiplikatoren-Tagung durch. Die 3. Multiplikatoren-Tagung wird am 26.06.2013 in der Sportschule Oberwerries stattfinden. Nach den Erarbeitungen von Fortbildungskonzeptionen mit dem Schwerpunkt Stand und dem Schwerpunkt Boden werden 2013 die Weiterführung der beiden Konzeptionen sowie die Kompetenz-Orientierung der neuen Lehrpläne, der neue Sicherheits-erlass und Inklusion Thema sein.

Eingeladen sind wie 2011 und 2012 die NWJV-Schulsportbeauftragten, die Judo-Lehrbeauftragten der Universitäten, judokundige Fachseminarleiter Sport und judokundige Berater im Schulsport sowie Mitarbeiter des NWJV-Lehrteams im Lehramt. Die Teilnehmer dieser UK-/NWJV-Multiplikatoren-Tagungen werden von der Unfallkasse als Referenten für Lehrerfortbildungen im unterrichtlichen Inhaltsbereich „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport“ veröffentlicht.

#### **Sporthelfer-Ausbildung**

Die bereits vorgestellte Konzeption für eine Sporthelfer-Ausbildung mit dem Schwerpunkt „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport Judo“ ist weiterhin geplant, aber noch nicht umgesetzt.

#### **Schulsport im DJB**

Die diesjährige DJB-Schulsporttagung fand am 14.-16.09.2012 in Oranienburg statt. Neben NWJV-Schulsportreferent Volker Gößling nahm die Bezirksschulsportbeauftragte Düsseldorf, Jenny Goldschmidt, teil. Auf dieser Tagung wurde Dr. Wolfram Streso als DJB-Schulsportreferent wieder gewählt und bei der DJB-Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt. Im Kreis der Schulsportreferenten wurden Arbeitsgruppen, u.a. zu den Jtfo-Wettkämpfen und Fortbildungen, gebildet.

Die nächste DJB-Schulsporttagung wird am 08.-10.03.2013 stattfinden. Dort soll ein bundesweiter Judo-Schulsporttag nach dem Vorbild des Tags des Judo im Rheinland geplant werden.

## **6. Entgegennahme der Berichte**

### **Schulsport**

#### **Neuer Schulsportbeauftragter im Bezirk Detmold**

Aus persönlichen Gründen legte Thomas Günther Ende 2012 sein Amt als Schulsportreferent des Bezirks Detmold nieder. Wir danken ihm für sein langjähriges Engagement, insbesondere bei den Bezirksschulsportmeisterschaften. Die offizielle Verabschiedung wird passenderweise bei der Bezirksschulsportmeisterschaft am 12.06.2013 in Herford stattfinden.

Als Nachfolger konnte Stefan Struckmeier gewonnen werden. Er wird sich mit einem Team aus engagierten Judokas im Schuldienst und an der Uni, darunter Sabrina Klei, Daniela Kabbeck und Leonard Moritz, um den Schulsport im Bezirk Detmold bemühen. Alle Genannten gehören bereits dem Multiplikatoren-Team UK NRW/NWJV des Bezirks Detmold an.

#### **Dank an alle im Schulsport Engagierten**

Abschließend gilt es, den fünf Bezirksschulsportbeauftragten Karlheinz Stump, Thomas Günther, Jenny Goldschmidt, Michael Weyres und Indra Krebs, dem NWJV-Jugendbildungsreferenten Erik Goertz, der NWJV-Mitarbeiterin Nicole Hafner, der NWJV-Breitensportreferentin Angela Andree, den NWJV-Leistungssportkoordinatoren Paul Klenner und Andreas Reeh und dem NWJV-Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit Erik Gruhn sowie allen anderen im Schulsport engagierten Judokas für die geleistete Arbeit zu danken.

#### **Volker Gößling**

## 6. Entgegennahme der Berichte

### **Behindertensport**

Das Sportjahr 2012 begann mit den Judo-Landesmeisterschaften der Förderschulen. Bei den Meisterschaften der Geistigbehinderten gingen 20 Mannschaften an den Start. Souverän, mit 5:0, gewannen die Mädchen von der Hugo-Kückelhaus-Schule in Leverkusen das Finale gegen die Alfred-Delp-Schule aus Hamm. Die Jungen der Alfred-Delp-Schule aus Hamm erreichten ebenfalls den Endkampf. Sie konnten durch einen deutlichen 4:1-Finalsieg über die Mosaikschule aus Grevenbroich ihren ersten Landestitel gewinnen.

Bei den Schulmeisterschaften der sonstigen Förderschulen konnte die Christian-Zeller-Schule aus Duisburg ihren Vorjahresgewinn wiederholen. Die ersten drei Förderschulen hatten sich im Kreis geschlagen, die Schüler der Christian—Zeller-Schule gewannen aufgrund der besseren Unterbewertung vor der Förderschule aus Rheydt und der Erich-Kästner-Schule aus Hückeswagen.

Bei den Landeseinzelmeisterschaften am 10. März 2012 in Hückeswagen starteten über 200 G-Judokas aus über 20 Vereinen und Institutionen in drei Leistungs- und 50 Kampfklassen. Dabei konnten sich viele junge und noch unbekannte Gesichter in die Siegerlisten eintragen.

Die Internationalen Deutschen Einzelmeisterschaften im G-Judo wurden am 24. März 2012 mit über 200 Teilnehmern in Ludwigsburg ausgetragen. Athleten aus NRW konnten insgesamt fünf Titel gewinnen. Internationale Deutsche Meister im G-Judo wurden bei den Damen -63 kg Felicia Boateng (Leverkusen), -70 kg Angelina Simon (Hünxe), -78 kg Katharina Pelzing (Leverkusen), +78 kg Belinda Kocabans Leverkusen und bei den Herren Andre Conen (Leverkusen) in der Klasse bis 73 kg, Christian Brieler (Hamm) bis 81 kg und Marc Weidmann aus Bocholt (-100 kg). In der erstmals bei der IDEM-G-Judo ausgetragenen Wettkampfklasse II konnte Andrea Kühnen aus Bocholt in der Klasse bis 78 kg den Titel gewinnen.

Am 6. Mai fand in Dülmen die Landes-Mannschaftsmeisterschaft im G-Judo statt, die wiederum als Japanisches Turnier mit Trostrunde durchgeführt wurde. Bei hoher Beteiligung holten sich nach interessanten Kämpfen die Judokas aus Bocholt zum ersten Mal sowohl den Titel bei den Frauen als auch bei den Männern.

Zum achten Mal lud Special Olympics Deutschland Menschen mit einer geistigen Behinderung zu nationalen Spielen, dieses Mal in die bayerische Landeshauptstadt, ein. Es kamen ca. 4.500 Aktive in 19 Sportarten, darunter über 200 G-Judokas, die an vier Tagen in der Olympiasporthalle ihre Wettkämpfe in drei Leistungsklassen austrugen. Toll, dass unser Weltklassejudoka Andreas Tölzer sich einen ganz Tag lang Zeit nahm, die Wettkämpfe zu beobachten, an der Siegerehrung teilzu

## 6. Entgegennahme der Berichte

### **Behindertensport**

nehmen und daneben noch viele Autogramme zu schreiben. Bei den Spielen in München wurde zum ersten Mal ein inklusiver Kata-Wettbewerb ausgetragen. Ein Team bildeten immer ein G-Judoka und ein nicht behinderter Sportler, wobei der G-Judoka innerhalb der Kata die Rolle des Tori übernehmen musste. 18 Paare hatten sich für diesen Wettbewerb gemeldet, der, gemäß dem Special-Olympics-Reglement, in drei homogene Gruppen untergliedert wurde. Als Bewerter stellten sich die EJU-Wertungsrichter Dr. Magnus Jezyssek und Dr. Stefan Bernreuther (Bayern) dankenswerter Weise zur Verfügung.

Bei den Deutschen Verbandsmeisterschaften im G-Judo am 28. November 2012 im hessischen Mühlheim gab es zum neunten Mal das Herren-Finale NRW gegen Bayern. Zum achten Mal konnten unsere Kämpfer durch ein knappes, aber verdientes 3:2 die Matte als Sieger verlassen. Bei den Kämpfen der Damen gab es von Beginn an keinen Zweifel, dass zum achten Mal der Sieger NRW heißen würde. Aber auch in der Wettkampfklasse II konnten sich die G-Judokas aus NRW letztlich auch im Finale gegen den Ausrichter Hessen sicher durchsetzen und zum ersten Mal die Meisterschaft gewinnen. Somit konnten alle drei NRW-Teams die Titel gewinnen.

Absoluter Höhepunkt des Sportjahres waren zweifellos die Paralympischen Spiele in London, die in ausverkauften Stadien und Sporthallen stattfanden. Besonders stolz sind wir auf die deutschen Judokas mit der Doppelgoldmedaille der Brussig-Zwillinge und der Bronzemedaille von Matthias Krieger. Aber auch Oliver Upmann aus Ibbenbüren kämpfte bei seinem ersten Paralympics-Einsatz fantastisch. Oliver erreichte in der Klasse bis 100 kg das "kleine Finale" und verpasste die Bronzemedaille nur denkbar knapp. Mit einem tollen fünften Platz gehört ihm die Zukunft und bei den nächsten Paralympischen Spielen in Rio wird Oliver sicherlich zu den Medaillenhoffnungen gehören.

Zum Landesturnier von Special Olympics NRW traten über 200 Judokas am 29. September 2012 in Essen an, um in drei Leistungsklassen ihre Sieger zu ermitteln. Zudem hatten Athleten und Teilnehmer an diesem Tag die Möglichkeit, kostenfrei an einem Zahn- und Mundgesundheitsprogramm teilzunehmen.

Ranglistensieger im G-Judo wurden im Jahr 2012 Wolfgang Trost bei den Männern und Belinda Kocabas bei den Frauen, beide aus Leverkusen.

In Hennef wurde wiederum ein Trainer-Helfer-Lehrgang mit dem inhaltlichen Schwerpunkt G-Judo durchgeführt. Leistungsstärkere G-Judokas erhielten eine 40-stündige Helfer-Ausbildung, die sie befähigt, in ihrem Verein unter der Leitung eines qualifizierten Übungsleiters Assistenz



## **6. Entgegennahme der Berichte**

### **Behindertensport**

aufgaben zu übernehmen. Nach bestandener Prüfung erhielten die erfolgreichen Absolventen ein Zertifikat des Behinderten-Sportverbandes.

Abschließend möchte ich mich bei allen Judosportlern bedanken, die sich auch im Jahr 2012 engagiert für die Belange und Probleme von Judokas mit einer Behinderung eingesetzt haben.

**Dr. Wolfgang Janko**

## 6. Entgegennahme der Berichte

### **Ressortleiter Kampfrichterwesen**

Auch im „Kampfrichter-Jahr“ 2012 gab es keine Regeländerungen! Die angekündigten Änderungen nach den Olympischen Spielen werden nunmehr in 2013 auf internationaler Ebene und auf fünf DJB-Maßnahmen bis zur Weltmeisterschaft und dem anschließenden Kongress der IJF getestet und voraussichtlich 2014 in Kraft gesetzt.

Die Maßnahmen ab Landesebene innerhalb des NWJV wurden ohne größere Probleme erfolgreich abgewickelt. Die vielen Einsätze auf Kreis- und Bezirksebene sowie die internationalen Einsätze möchte ich an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen.

Dies alles veranlasst mich, allen meinen Kolleginnen und Kollegen für ihre Einsatzbereitschaft ein großes Lob auszusprechen und mich für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Sportjahr zu bedanken.

Aufgrund des Ausscheidens von Dieter Bruns als Gruppenkampfrichterreferent und den gestiegenen Anforderungen haben wir uns im NWJV entschlossen, eine Kampfrichterkommission aus fünf Personen zu bilden. In dieser Kommission arbeiten zukünftig Anke Beller, Efan Dink, Panajotis Papadopoulos und der Bundeskampfrichterreferent Stephan Bode unter der Leitung meiner Person mit. Die Aufgabenteilung sieht wie folgt aus:

Stephan Bode (Beobachtung, Ausbildung)  
Panajotis Papadopoulos (Beobachtung, Einsatzplanung, Ausbildung)  
Efan Dink (Beobachtung, Ausbildung)  
Anke Beller (Einsatzplanung Ligabereich, Beobachtung, Ausbildung) und  
Hans-Werner Krämer (Leitung, Beobachtung, Ausbildung, Bundeseinsatzplanung).

Wir hoffen, mit dieser Maßnahme den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

Im Jahre 2012 haben folgende Kampfrichterkolleginnen und Kampfrichterkollegen erfolgreich die Prüfung zum/r Bundes-B-Kampfrichter/in bei den Deutschen Hochschulmeisterschaften in Köln bestanden:

Jessica Katstein (Düsseldorf)  
Jennifer Marahrens (Köln)  
Astrid Pohl (Bochum) und  
Bastian Schlubat (Kempen).

## **6. Entgegennahme der Berichte**

### **Ressortleiter Kampfrichterwesen**

Zum Schluss möchte ich mich auch bei meinen Präsidiums- und Verbandsausschusskolleginnen und -kollegen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle und allen Offiziellen unseres Verbandes für die gute Zusammenarbeit bedanken und wünsche uns Allen ein gesundes und erfolgreiches Sportjahr 2013.

**Hans-Werner Krämer**

## 6. Entgegennahme der Berichte

### **Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit**

Die Weiterentwicklung der neuen NWJV-Internetseite nahm im Jahr 2012 viel Zeit in Anspruch und wird auch 2013 noch fortgesetzt. Verknüpft hiermit ist ein interner Bereich, über den erstmals die Bestandserhebung abgewickelt wurde. Außerdem können auf diesem Weg Änderungsmitteilungen der Vereinsdaten übermittelt werden.

2013 werden noch die Bereiche "Vereinsdatenbank", "Terminatenbank", "Qualifizierung", "Blitzinfo" und "Intranet" von der alten auf die neue Webseite übernommen. Bis dahin können diese Inhalte weiterhin über die alte Seite, die über einen Link unter "Infoleiste" zu finden ist, abgerufen werden. Auch die Kreise und Bezirke werden auf der neuen Internetseite weitere Möglichkeiten erhalten, ihre Informationen zu verbreiten.

Auf fast 300 Seiten wurde in insgesamt zehn Ausgaben unserer Verbandszeitung "der budoka" über das Verbandsgeschehen berichtet. Jeder Judoka in Nordrhein-Westfalen sollte ein Abo des "budoka" beziehen, um umfassend über die Ereignisse des Judosports informiert zu sein. Auf den Internetseiten wurden im Jahr 2012 rund 230 aktuelle Meldungen veröffentlicht.

Der monatliche Newsletter rundet das Informationsangebot des Verbandes ab. Alle Vereine erhalten den Newsletter automatisch zur Monatsmitte an die E-Mail-Adresse, die in unserer Datenbank hinterlegt ist. Zusätzliche Bestellungen von weiteren Interessenten sind jederzeit möglich.

Der Deutsche Judo-Bund führte im September seinen Presse-Treff in Nordrhein-Westfalen durch. In Düsseldorf trafen sich die Pressereferenten der Landesverbände zum Informationsaustausch.

Über nahezu alle Maßnahmen und Veranstaltungen im NWJV wurde zeitnah in den Verbandsmedien berichtet. Ich bedanke mich bei allen Autoren und Fotografen für ihre Unterstützung. Ein Dank auch an die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, die stets für die Weiterleitung aller wichtigen Informationen gesorgt haben.

**Erik Gruhn**

## 6. Entgegennahme der Berichte

### Medien und Projekte

#### Corporate Design (CD) & projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit

- nachdem das grafische Erscheinungsbild im Jahre 2011 dem des Landessportbundes NRW (LSB NRW) angeglichen werden und sich etablieren konnte, gelang es, dies in 2012 auf zunehmend mehr Verbandsmedien und -materialien zu übertragen
- darüber hinaus wurden in eben diesem Layout für die Mitgliedsvereine auch neue Materialien konzipiert und produziert (Stundenpläne, Plakate, etc.), das soll dank der (in Relation) großen Nachfrage auch in 2013 weiterverfolgt und erweitert werden (Postkarten, Flyer für Mitgliedsvereine sind geplant)
- (auch der Dachverband für Budotechniken e.V. gleich sein CD dem des LSB NRW in diesem Jahr an)
- verschiedene Judovereine konnten in ihrer Vereinsöffentlichkeitsarbeit erfolgreich individuell beraten, unterstützt und betreut werden (siehe beispielsweise Post SV Düsseldorf – Judoabteilung)

#### Integration

- zwei Judovereine sind in diesem Jahr zu Stützpunktvereinen im DOSB-Programm Integration durch Sport (IdS) geworden: 1. Godesberger Judo Club e.V. und Post SV Düsseldorf – Judoabteilung
- auch der NWJV konnte seine Integrationsarbeit durch die IdS-Programm-Mittel in 2012 erfolgreich fördern lassen; eine Fortsetzung dieser Förderung für 2013 wird beantragt
- Das erste Positionspapier zum Handlungsfeld Integration – Inklusion – Interkulturelle Öffnung, kurz „iii“, mit dem Titel „Miteinander kämpfen statt gegeneinander spielen“ wurde dank der Arbeitsgruppe „Integration“ konzipiert und in einer 20-seitigen Broschüre publiziert. Die Reaktionen waren inner- wie außerverbandlich durchweg positiv. Dieses Positionspapier – das erste eines Fachsportverbandes in NRW – gibt die Richtung im beschriebenen Handlungsfeld für 2013 und darüber hinaus vor.
- Das im November neugegründete Integrationsteam (i-Team), Judokas aus den verschiedensten Judosport-Bereichen, wird dieses Papier mit Leben füllen, indem es die beschriebenen Ziele verfolgt und individuell ausgestaltet. Alles im Sinne unserer Vereine (Vereinsentwicklung) und unseres Sports. Das i-Team ist somit die Fortsetzung der 2011 gegründeten Arbeitsgruppe „Integration“.

#### Gewaltprävention/soziale Chancen

- die Zusammenarbeit mit den StadtSportbünden (SSB) der beteiligten Städte im Projekt „soziale Chancen“ – Dortmund, Herne und Köln – lief unter dem Projektdach des LSB-Programms „NRW bewegt seine Kinder“ konstruktiv an: an den drei Standorten wurden jeweils unterschiedliche

## **6. Entgegennahme der Berichte**

### **Medien und Projekte**

Aktionen mit dem Themenschwerpunkt „Gewaltprävention“ mit Schulen, KITAS und Einrichtungen der Jugendhilfe geplant, die in 2013 umgesetzt werden (auch andere Städte sollen auf Nachfrage in die Projektarbeit mit einbezogen werden)

- das Netzwerk der in diesem Jahr ausgebildeten Gewaltpräventionstrainer wurde geknüpft, um sie letztlich auch in o.g. Projekten und Aktionen als qualifizierte Experten einsetzen zu können

**Bianca Klug**

## 6. Entgegennahme der Berichte

### Lehrwesen und Breitensport

#### Judokas bilden sich fort – wachsendes Interesse an Qualifizierungsmaßnahmen

147 Judokas qualifizierten sich im Jahre 2012 neu zum Trainer C. In 120 Lerneinheiten erwarben die Teilnehmenden Handlungskompetenzen in der Vermittlung von Judo-Unterricht, insbesondere im Wissen um Planung, Durchführung und Auswertung von Judo-Unterricht. Was, wie und warum gelehrt wird - methodisch und didaktisch aufgearbeitet wurden den Teilnehmern verschiedene Wege in der Vermittlung eines kind- und jugendgerechten Trainings aufgezeigt. Der Trainer als Denker, Lenker und Gestalter – und, als Motivator! Neben der Methodenkompetenz ist bekanntermaßen die persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz der Trainer von hoher Bedeutung. Auch hierauf wird in der Trainerausbildung eingegangen – auf die Rolle der Trainer im Umgang mit den ihnen anvertrauten Judokas. Dass in 120 Lerneinheiten nur Grundlagen vermittelt werden können, ist dabei sicher jedem Judoka bewusst. Deshalb ist es für die Weiterentwicklung eines jeden Trainers wesentlich, selbst zu unterrichten, Erfahrungen zu sammeln, verschiedene Lehrwege auszuprobieren - auch mal Umwege bewusst in Kauf zu nehmen - und sich stetig fortzubilden.

Dass die meisten Trainer weit mehr als die geforderten 15 Lerneinheiten, die innerhalb von vier Jahren für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Trainer C-Lizenz gefordert sind absolvieren, zeigen die Teilnehmerzahlen an den Trainer C-Lizenzfortbildungen und Angeboten zu Breitensportorientierten Themen. Knapp 600 Judokas haben im Jahre 2012 an den Qualifikationsmaßnahmen teilgenommen. Darüber hinaus qualifizierten sich 25 Judokas auf der zweiten Lizenzstufe zum Trainer B - „Gewaltprävention“. Wir sind gespannt, wie die Vereine und Trainer dieses Angebot in die Praxis umsetzen. Bieten sie eigene Angebote zur Gewaltprävention an oder gelingt der Einstieg über ein Schulangebot hin zum Vereinssport.

Das Wissen um die Bindung jugendlicher Judokas an den Judo-sport ist den meisten Vereinen bewusst und das Interesse an den Trainerassistentenausbildungen nach wie vor hoch. Insgesamt 236 Judokas erwarben im letzten Jahr die Qualifikation zum Trainerassistenten. Hier werden motivierte und engagierte jugendliche Judokas zum Trainerassistenten qualifiziert. Hoffen wir, dass sie dem Judo-sport weiter verbunden bleiben - ob als aktive Judokas oder spätere Trainer.

An der Aktion „Gewalt gegen Frauen - nicht mit uns“, die vom DOSB zusammen mit Kampfsportverbänden und weiteren Partnern angeboten wird, beteiligten sich auch in 2012 leider weniger Vereine als erhofft. Hier gilt es weiter mehr Vereine zur Teilnahme zu motivieren und sich deutlich

## **6. Entgegennahme der Berichte**

### **Lehrwesen und Breitensport**

zu positionieren.

An dem traditionell zum Jahresende stattfindenden landesoffenen Mixed-Turnier nahmen 15 motivierte Mannschaften teil und zeigten noch einmal schöne, spannende Kämpfe.

Der Bericht endet mit einem herzlichen Dankeschön an die Referenten für ihren Einsatz im Jahre 2012 - ohne sie wäre ein vielfältiges Lehrgangsangebot nicht möglich. Im Einzelnen: Claire Bazynski, Yamina Bouchibane, Klaus Büchter, Swen Collas, Anja Derksen, Wolfgang Ehnes, Mirco Fabig, Karsten Flormann, Erik Goertz, Jennifer Goldschmidt, Volker und Steffi Gößling, Frank-Michael Günther, Vera Hänel, Christian und Steffi Handschke, Christina Hoepfner, Sven Karpinski, Kai Kirbschus, Bianca Klug, Steffen Krüger, Dagmar Kuhl, Karsten Labahn, Ulla Ließmann, Daniel Möller, Miroslaw Müller, Christoph und Franz sowie Roman Paris, Ralf-Henning Schäfer, Gianna Schmitz, Walter Trapp, Rajan Turck, Markus Wirth und Pia Unrath. Unser Dank gilt natürlich auch allen Vereinen, die uns bei der Ausrichtung von Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen hilfreich zur Seite standen. Alle Maßnahmen fanden stets in freundschaftlicher und angenehmer Atmosphäre statt und wurden hervorragend von den Vereinen vor Ort organisiert.

**Angela Andree/Andreas Kleegräfe**



## 6. Entgegennahme der Berichte

### Ligaverkehr

#### Starke Auftritte der Bundesliga-Vereine

Als Nordmeister schloss der 1. JC Mönchengladbach erstmalig in seiner Vereinsgeschichte die Vorrunde der Frauen in der 1. Bundesliga Gruppe Nord ab und zog damit in die Finalrunde ein. Gleiches gelang dem JC 66 Bottrop, der in der Vorrunde auf Platz drei landete. Leider konnten beide NWJV-Mannschaften in der Finalrunde nicht in Bestbesetzung antreten, so dass am Ende der anvisierte Medaillenplatz leider verpasst wurde.

Die SUA Witten scheiterte mit Platz vier knapp am Einzug in die Finalrunde und der TSV Bayer 04 Leverkusen beendete die Vorrunde auf dem siebten Platz. Nach zuletzt vier Jahren Erstklassigkeit zog TSV Bayer Leverkusen das Team aus der ersten Liga zurück und konzentriert sich zukünftig auf einen Neuaufbau mit erfahrenen und jungen Kämpferinnen in der Oberliga.

In der 1. Bundesliga Nord der Männer zogen der JC 66 Bottrop und die SUA Witten in das Viertelfinale ein. Dort trafen die Mannschaften auf die favorisierten Teams der Gruppe Süd, den KSV Esslingen und TSV Abensberg. Beiden NRW-Teams gelang keine Überraschung und das Bundesliga-Finale fand ohne NRW-Mannschaften statt. Der 1. JC Mönchengladbach unterlag in der Relegation dem JT Hamburg und wird im nächsten Jahr den Wiederaufstieg in die erste Bundesliga angehen.

In der 2. Bundesliga der Gruppe Nord erkämpften die Frauen des PSV Duisburg im zweiten Jahr der Zugehörigkeit zur Liga Platz zwei. Die Möglichkeit, in die erste Bundesliga aufzusteigen, schlugen die Damen allerdings (noch) aus. Die DJK Adler Bottrop landete mit Platz fünf auf einem mittleren Tabellenplatz.

Den Weg zurück in die 1. Bundesliga Nord schaffte bei den Herren der TSV Hertha Walheim. Mit der maximalen Punktzahl wurde der Aufstieg souverän geschafft. Auf dem dritten Platz landete TSV Bayer Leverkusen, gefolgt vom JC Köln-Süd Bushido, der die Saison auf Platz fünf beendete. Den Gang zurück in die Regionalliga muss die JKG Essen antreten.

#### Regionalliga-Vereine schaffen den Sprung in die Bundesliga

Mit Stella Bevergern und dem JC Wermelskirchen bei den Frauen sowie dem PSV Bochum bei den Männern schafften gleich drei Vereine in diesem Jahr den Sprung von der Regionalliga in das deutsche Judo-Oberhaus. Damit sind die Vereine aus dem Westen sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern in 2013 in der 2. Bundesliga stark

## **6. Entgegennahme der Berichte**

### **Ligaverkehr**

vertreten und werden sicherlich eine gute Rolle bei der Punktevergabe mitspielen.

Dem Regionalligameister der Männer, dem JC 66 Bottrop II, war die Teilnahme an der Qualifikationsrunde zur 2. Bundesliga verwehrt, da sie bereits in der ersten Liga vertreten sind. Den Titel des Vizemeisters sicherte sich bei den Frauen der Brander TV und bei den Männern der SV 08/29 Friedrichsfeld. Den Gang zurück in die Oberliga müssen die JV Siegerland (Frauen) und der Beueler JC (Männer) antreten.

### **JC 66 Bottrop II und DJK Adler 07 Bottrop gewinnen die Titel in der Oberliga**

Die in diesem Jahr noch mit zwölf Mannschaften durchgeführte Oberliga West reduziert sich in 2013 auf neun Mannschaften. Dementsprechend umkämpft waren die einzelnen Kampfbegegnungen, wollte man doch in dem Liga-Oberhaus Nordrhein-Westfalens verbleiben. Letztendlich steigt aus der Oberliga der Frauen mit dem MSV Duisburg nur eine Mannschaft in die neu geschaffene Verbandsliga (Rheinland) ab. Durch den Aufstieg des JC 66 Bottrop und Kentai Bochum in die Regionalliga sowie dem Rückzug der Mannschaften 1. Essener JC II und JV Siegerland aus dem Ligabereich verbleiben ausreichend freie Plätze.

In der Oberliga der Männer waren gleich drei Mannschaften vom Abstieg betroffen und kämpfen 2013 in der neu geschaffenen Verbandsliga Nordrhein. Hinzu kommen die jeweils drei erstplatzierten Mannschaften aus den Landesligen Düsseldorf und Köln.

### **Landesligen Frauen und Männer**

Ohne Aufstiegsrunde endeten die diesjährigen Landesligen der Frauen und Männer. In die Verbandsliga Westfalen (Männer) konnten alle drei erstplatzierten Mannschaften aus Arnsberg, Detmold und Münster aufsteigen, in den Landesligen Düsseldorf und Köln ebenso (s.o.). Bei den Frauen gibt es nicht soviel Bewegung – lösen doch die Verbandsligen Nordrhein und Westfalen die beiden Landesligen nur ab.

### **Bezirksliga Männer**

In der untersten Liga im Männerbereich konnten mehr Mannschaften in die jeweiligen Landesligen aufsteigen, da durch die neu geschaffene Verbandsliga einige Plätze frei waren. Es bleibt abzuwarten wie der Ligabereich sich entwickeln wird. Werden die offenen Plätze in den Bezirksligen in 2013 mit neu startenden Mannschaften gefüllt oder werden sich hier Lücken entwickeln?!

## **6. Entgegennahme der Berichte**

### **Ligaverkehr**

Auch sind wir auf die weitere Entwicklung im Ligabereich gespannt - werden die Vereine die Liga weiterhin als „Modell des Kämpfens“ sehen, werden die jungen Judokas weiter die Chance bekommen Kampferfahrungen gegen ältere Judokas zu sammeln, wie wird sich die Verbandsliga entwickeln und andere Fragen mehr.

Abschließend möchten wir uns bei allen Vereinen, Staffelleitern, Kampfrichtern sowie Helfern für die gute Zusammenarbeit und den reibungslosen Verlauf des Ligabetriebs in 2012 bedanken.

**Angela Andree/Ralf Drechsler**

### **6.1. Aussprache zu den Berichten**

**7. Haushaltsrechnungen / Kassenprüfbericht**

**7.1. Haushaltsrechnung 2012**

Anlage 4

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V., Duisburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

UNVERBINDLICHES  
LESEEXEMPLAR

	2 0 1 2	2 0 1 1
	€	TE
1. Erlöse aus Zuschüssen		
2. Erlöse aus Beiträgen	395.662,23	344
3. Andere Erlöse	688.164,00	709
3.01 aus Aufnahmegebühren	1.200,00	1
3.02 aus Startgeldern	26.290,00	30
3.03 aus Budopässen	93.666,98	83
3.04 aus Eigenbeteiligungen	231.225,32	239
3.05 aus Zeitungsverkauf etc.	303,18	3
3.06 aus weitergerechnetem Material, Porto	2.418,81	2
3.07 aus Zinsen	7.793,91	14
3.08 aus sonstigen Erträgen	16.887,31	3
3.09 aus Spenden	5.500,00	0
3.10 aus Kyu-Prüfungen	123.657,95	173
3.11 aus Verkauf Anlagevermögen	0,00	2
3.12 aus Sonstigen	51,63	5
	<u>508.995,09</u>	<u>555</u>
4. Materialkosten und Vorleistungen, Beiträge	1.592.821,32	1.608
5. Personalkosten	473.130,86	488
6. Verwaltungskosten	567.484,32	465
7. Abschreibungen	167.725,47	143
8. Andere Kosten	20.194,40	19
8.1. Sportverkehr	102.796,58	121
8.2. Lehrgänge	271.741,29	255
8.3. Honorare Trainer, Physiotherapeuten, Ärzte	23.106,50	23
8.4. Jugendpflege	38.806,61	50
8.5. Sonstige Aufwendungen	39.462,40	30
	<u>475.913,38</u>	<u>479</u>
9. Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.704.448,43	1.594
	<u>111.627,11</u>	<u>14</u>

Anlage 1

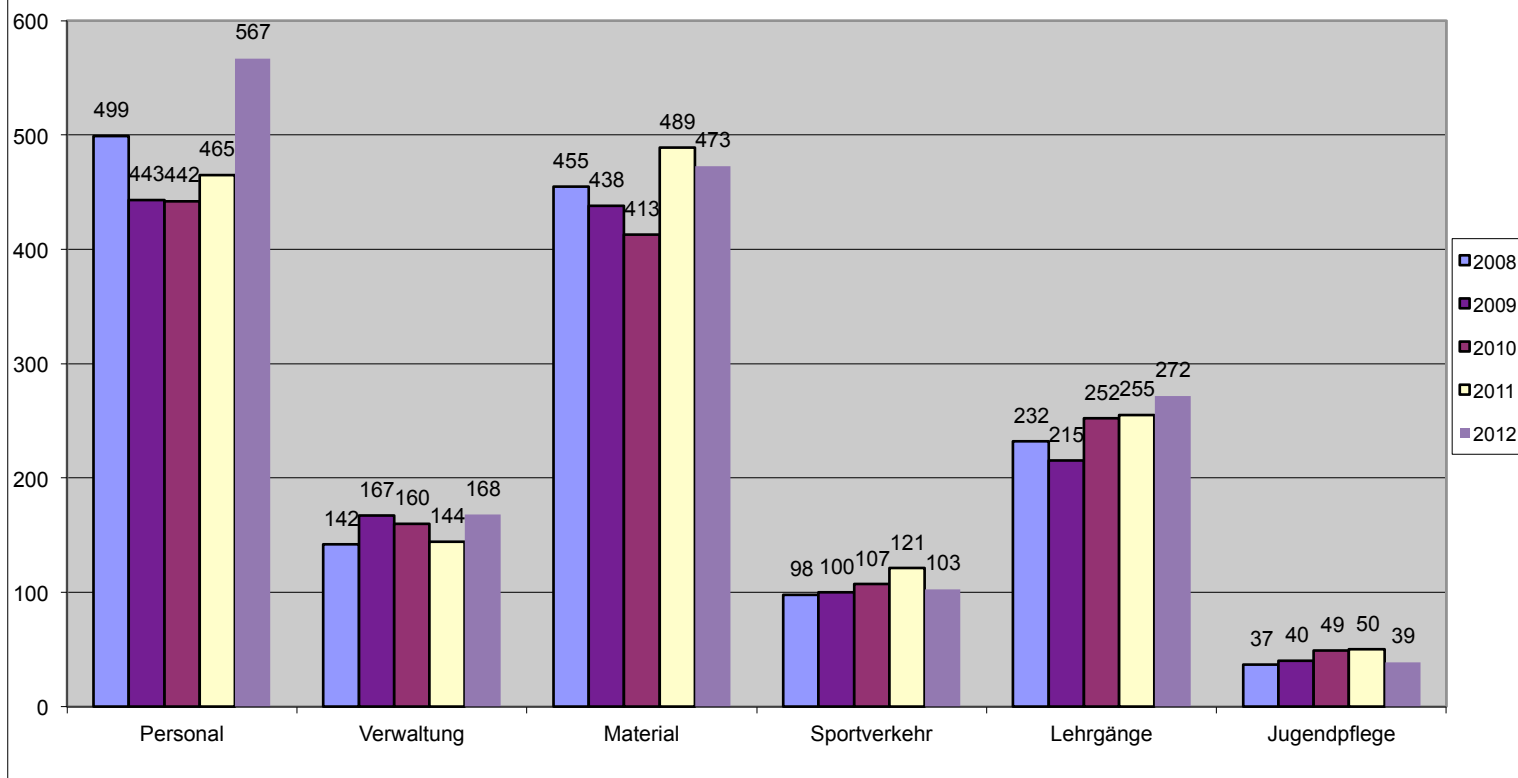
UNVERBÄNDLICH  
LESEEXEMPLAR

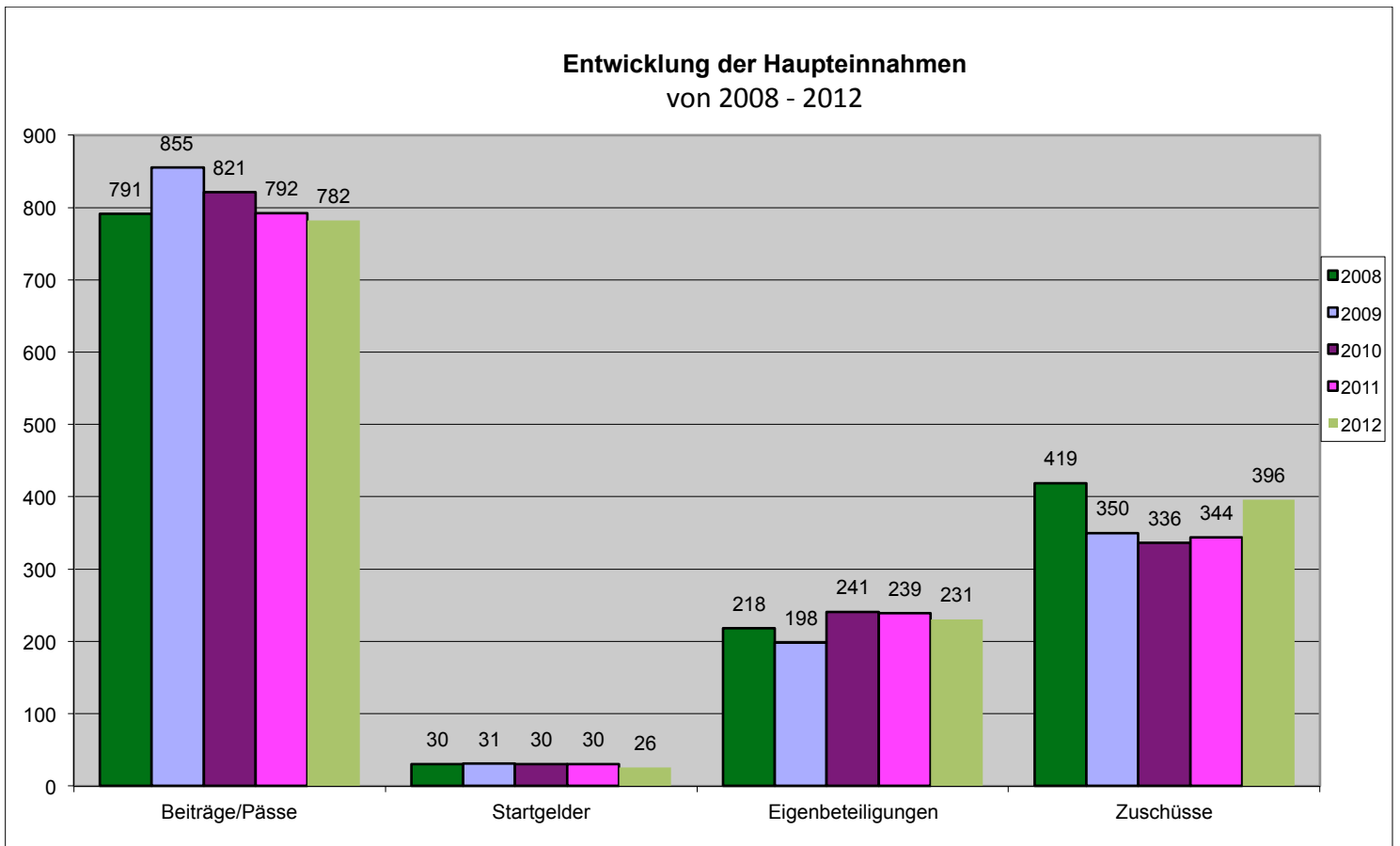
Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V., Duisburg

Bilanz zum 31. Dezember 2012

	€	€	2011 T€	€	€	2012 T€
<b>Aktiva</b>						
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
EDV-Software		2.624,00	0			
II. Sachanlagen						
Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
a) Büroeinrichtung	3.750,00		4			
b) Büromaschinen	10.858,00		12			
c) Judomatten, Sportgeräte	3.367,00		5			
d) Sonstige Anlagen	35.769,00		30			
e) GWG	369,00		1			
	<u>54.107,00</u>	<u>54.107,00</u>	<u>52</u>			
III. Finanzanlagen						
Beteiligung DJB-Service GmbH	6.500,00		7			
	<u>63.231,00</u>	<u>63.231,00</u>	<u>59</u>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Vorräte						
Material		22.299,10	44			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.035,49		15			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	56.230,01		63			
	<u>57.265,50</u>	<u>57.265,50</u>	<u>78</u>			
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks						
1. Kassenbestand	608,49		0			
2. Guthaben bei Kreditinstituten	289.100,14		392			
	<u>289.708,63</u>	<u>289.708,63</u>	<u>392</u>			
	<u>369.273,23</u>	<u>369.273,23</u>	<u>514</u>			
	<u>432.504,23</u>	<u>432.504,23</u>	<u>573</u>			
<b>Passiva</b>						
<b>A. Eigenkapital</b>						
I. Eigenkapital						
Stand 01.01.2012	458.072,71					
zzgl. Jahresfehlbetrag/-überschuss	111.627,11					
	<u>346.445,60</u>	<u>346.445,60</u>	<u>458</u>			
II. Jahresfehlbetrag/-überschuss	111.627,11		14			
Umbuchung auf Passiva Eigenkapital	111.627,11		14			
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0</u>			
<b>B. Rückstellungen</b>						
Sonstige Rückstellungen	7.000,00		7			
<b>C. Verbindlichkeiten</b>						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.002,41		71			
2. Sonstige Verbindlichkeiten	30.071,56		37			
	<u>69.073,97</u>	<u>69.073,97</u>	<u>108</u>			
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
	9.984,66		0			
	<u>432.504,23</u>	<u>432.504,23</u>	<u>573</u>			

Entwicklung der Hauptkostenblöcke  
von 2008 - 2012







## 7.2. Bericht der Kassenprüfer

**Bericht zur Kassenprüfung des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V.**

**für den Prüfzeitraum 01.01.2012– 31.12.2012**

Wir, Hanny Wendel und Klaus Kirste, die gewählten Kassenprüfer des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. haben im Rahmen dieser Funktion am 8. und 9. April 2013 die Kasse des Verbandes geprüft.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf das Geschäftsjahr 2012 (01.01.- 31.12.2012).

Prüfungsinhalte waren:

- Aufbau der Buchführung und Bilanzen
- Sichtung der Kassen und Bankbelege einschließlich aller Abrechnungen
- Kontrolle der Buchungskosten und Buchungsjournale, Kostenstellen
- Wirtschaftlicher Umgang mit den Finanzen
- Inventarliste des Verbandes

Während der Prüfung wurden alle von den Prüfern geforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt und benötigte Auskünfte bereitwillig erteilt.

### **Ergebnis:**

1. Die Kasse wurde geprüft. Das Kassenbuch stimmte mit der Buchführung überein. Die Belege zur Kasse wurden vollständig geprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.
2. Die Belege zur Buchführung wurden ordnungsgemäß und übersichtlich aufbewahrt. Alle geprüften Ausgaben waren ordnungsgemäß.
3. Die Ausgaben erfüllen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Sie entsprechen dem satzungsgemäßen Vereinszweck.
4. Dem Verband wird eine sparsame Haushaltsführung bestätigt.

Die Honorarverträge der Trainer wurden durchgesehen und es wird bestätigt, dass der Ehrenkodex einschließlich der Anti-Doping-Vereinbarung der Trainer vorliegt.

### **Empfehlung:**

Die Kassenprüfer empfehlen der Versammlung die Entlastung des Vorstandes.

Für die Richtigkeit:

Duisburg, 9. April 2013



Hanny Wendel



Klaus Kirste

### **7.3. Aussprache**

## **8. Entlastung des Vorstandes**

## **9. Wahl des Rechtsausschusses**

**10. Wahl Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer**

**11. Festsetzung der Beiträge**

12. Genehmigung des Haushaltsplanes 2013

	eff. 2012	2013
<b>Zuschüsse</b>		
A: Durchlaufende Gelder/ Fremdbeiträge	473.130,86 €	450.000,00 €
1. Verbandsabgaben		
	<b>473.130,86 €</b>	<b>450.000,00 €</b>
<b>Beiträge/ Aufnahmegebühren</b>		
B: Verwaltung/ Verbandsausschuss		
1. Geschäftsstelle allgemein	169.691,70 €	170.000,00 €
2. Geschäftsstelle Verwaltung	22.239,92 €	20.000,00 €
3. Ressortl. Öffentlichkeitsarbeit	36.349,44 €	31.000,00 €
4. Geschäftsstelle Medien/Projekte	51.949,09 €	52.000,00 €
5. Verbandsausschuss	31.379,79 €	32.000,00 €
6. Rechtsausschuss		500,00 €
7. Mitgliederversammlung	3.406,64 €	3.500,00 €
	<b>315.016,58 €</b>	<b>309.000,00 €</b>
<b>Zinsen</b>	7.793,91 €	6.000,00 €
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>1.592.821,32 €</b>	<b>1.631.000,00 €</b>
<b>Überschuss</b>	-111.627,11 €	
<b>C: Jugend</b>		
1. Jugendsekretariat (inkl. Fachkraft)	89.720,45 €	90.000,00 €
2. Verbandsjugendleiter	112.728,11 €	100.000,00 €
3. Verbandsjugendleiterin	108.043,60 €	100.000,00 €
4. Jugendpflegemaßnahmen	38.815,61 €	50.000,00 €
5. Schulsport	288,64 €	1.000,00 €
	<b>349.596,41 €</b>	<b>341.000,00 €</b>
<b>D: Breiten-/Freizeitsport/ Lehrwesen</b>		
1. Ressortleiter Breitensport allg.	62.259,19 €	63.000,00 €
2. Aktionen (Senioren/Hobby)	1.294,24 €	8.000,00 €
3. Ressortleiter Behindertensport	4.611,30 €	5.000,00 €
4. Ressortleiter Lehrwesen/ Lehrgänge	73.739,04 €	75.000,00 €
5.	13.488,42 €	
	<b>155.392,19 €</b>	<b>151.000,00 €</b>
<b>E: Leistungssport/ Wettkampf</b>		
1. Ressortleiter LSPO Männer	21.459,36 €	21.000,00 €
2. Ressortleiterin LSPO Frauen	17.862,03 €	17.000,00 €
3. Leistungssport allgemein	210.444,55 €	210.000,00 €
4. Leistungssport/ Stützpunkte	78.759,84 €	65.000,00 €
Sonderetat Leistungssport	2.478,81 €	3.000,00 €
	<b>331.004,59 €</b>	<b>316.000,00 €</b>
<b>F: Kampfrichter/ Sportarzt</b>		
1. Ressortleiter Kampfrichterwesen	33.124,79 €	35.000,00 €
2. Ressortleiter Sportmedizin	75,00 €	1.000,00 €
3. Kampfrichteraus-/ -fortbildung	17.397,85 €	17.000,00 €
	<b>50.597,64 €</b>	<b>53.000,00 €</b>
<b>G: KATA</b>		
1. Schulung Wertungsrichter	384,00 €	1.000,00 €
2. Westdt. Kata Meisterschaft	3.463,48 €	3.500,00 €
3. Vorb. Deutsche Meisterschaft	3.847,48 €	1.500,00 €
	<b>8.194,96 €</b>	<b>6.000,00 €</b>
<b>H: Grand Prix Düsseldorf</b>	5.668,28 €	6.000,00 €
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>1.684.254,03 €</b>	<b>1.626.000,00 €</b>

### **13. Bestätigung der Ordnungen**

#### **Wettkampfordnung**

Die Ordnung finden Sie als Anlage der Broschüre.

14. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



# BEUELER JUDO-CLUB e.V.

Beueler Judo-Club e.V., Frankenweg 26a, 53225 Bonn

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg

Fax 0203- 7381 624

Bonn, den 04. Februar 2013

## Antrag an die Verbandstagung am 05. Mai 2013

### Antrag auf Satzungsänderung:

Hiermit bitten wir die Delegierten der Verbandstagung am 5.05.2013 die Satzung des NWJV § 7 „Verbandstagung“ Punkt 3 c zu ändern.

#### Bisherige Version §7, 3 c

Jedes ordentliche Mitglied hat für jede angefangene fünfzig der von ihm ordnungsgemäß per Stichtag 1.1. gemeldeten **aktiven** Vereinsmitglieder eine Stimme. Jeder Delegierte darf nur für ein ordentliches Mitglied das Stimmrecht ausüben. Die übrigen Stimmberechtigten haben jeder eine Stimme.  
Neu aufgenommene Vereine erhalten im Jahr der Aufnahme bei Versammlungen eine Stimme und für den Bereich Jugend zwei Stimmen.


#### Die Versammlung möge beschließen, den o.g. Punkt 3c des § 7 wie folgt zu ändern (Neue Version):

Jedes ordentliche Mitglied hat für jede angefangene fünfzig der von ihm ordnungsgemäß per Stichtag 1.1. gemeldeten **aktiven und passiven** Vereinsmitglieder eine Stimme. Jeder Delegierte darf nur für ein ordentliches Mitglied das Stimmrecht ausüben. Die übrigen Stimmberechtigten haben jeder eine Stimme.  
Neu aufgenommene Vereine erhalten im Jahr der Aufnahme bei Versammlungen eine Stimme und für den Bereich Jugend zwei Stimmen.

#### Begründung:

In fast allen Verbänden ist aus unterschiedlichen Gründen ein großer Mitgliederschwund zu verzeichnen, so auch im Judo-Verband. Der Judo-Verband braucht aber Mitglieder um die gewaltigen Kosten für Personal, Ausbildung, Geschäftsstelle, Breiten- und Leistungssport etc. auch in Zukunft bezahlen zu können. Daher halten wir es für wenig motivieren, wenn der Verband den Vereinen für seine an den NWJV passiv gemeldeten Mitglieder das einzige Recht entzieht, nämlich das Stimmrecht. Das treibt einzelne Vereine eher weg vom NWJV als hin zum NWJV, denn eine solche Haltung ist aus unserer Sicht extrem mitgliederunfreundlich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rainer Wolf  
1. Vorsitzender



14. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Judo-Club Königswinter /Siebengebirge e.V.  
Postfach 3102 53626 Königswinter



Abs. Judo Club Königswinter Siebengebirge e.V.  
Postfach 3102 53626 Königswinter

28.02.2013

An den  
Nordrhein-Westfälischen  
Judoverband e. V.  
Geschäftsstelle  
Postfach 10 15 06  
47015 Duisburg

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit stellen wir, Judo-Club Königswinter/Siebengebirge e.V., folgende Anträge an die Mitgliederversammlung des NWJV am 05. Mai 2013:

1. Der Judo-Club Königswinter/Siebengebirge e.V. bittet die Mitgliederversammlung des NWJV um Zustimmung, das die vom DJB beschlossene und ab 1.1.2013 für alle Vereine gezwungenermaßen Online-Bestellung der Judo-Pässe entweder zurückgenommen oder in Form abgeändert wird, dass man entweder die Judo-Pässe weiter wie bisher **Blanko**, oder wer möchte, **Online**, bestellen kann. Sollte dieser Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wird das Präsidium des NWJV von der Mitgliederversammlung des NWJV beauftragt, diesen Antrag an die DJB-Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

Damit dieser Antrag auf der Mitgliederversammlung des DJB sachlich richtig und im Sinne des Antragstellers begründet wird, bittet der Antragsteller die Versammlung, als Antragsteller selbst bzw. eine Person seines Vertrauens als Delegierter des NWJV zur Begründung dieses Antrages zur DJB-Mitgliederversammlung eingeladen zu werden. Sollte dies aus Satzungsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, bittet der Antragsteller die Mitgliederversammlung des NWJV um Zustimmung, dass das Präsidium des NWJV beauftragt wird, eine solche Delegiertenregelung für die Zukunft unverzüglich einzuführen.

14. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



# BEUELER JUDO-CLUB e.V.

Beueler Judo-Club e.V., Frankenweg 26a, 53225 Bonn

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg

Fax 0203- 7381 624

Bonn, den 04. Februar 2013

## Antrag an die Verbandstagung des NWJV am 05. Mai 2013

Hiernit stellen wir, der Beueler Judo-Club e.V., folgenden Antrag an die Verbandstagung des NWJV am 05. Mai 2013:

### *Antrag zur Online-Bestellung von Judo-Pässen*

Die Verbandstagung des NWJV möge beschließen,

*"Das Präsidium des NWJV wird beauftragt, gegenüber DJB dafür Sorge zu tragen, dass auch künftig die Ausstellung von Judopässen ohne Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere des Passbildes, als Alternative zum derzeitigen Online-Verfahren möglich ist."*

#### Begründung:

Die Rechtslage bei der Online-Übermittlung der personenbezogenen Daten der Neumitglieder bereitet den Vereinen Sorge, da es keine Erlaubnisnorm gibt, nach der ein Verein die für die Ausstellung des Judopasses erforderlichen Daten ohne Einwilligung der Betroffenen (Erziehungsberechtigten) übermitteln darf.

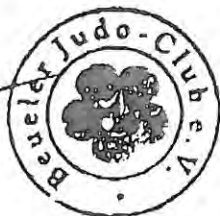
Eine Klärung der Rechtslage ist erforderlich.

Gibt es keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten - muss die Frage der Einholung der Einwilligung und des Umgangs mit Interessenten, die keine Einwilligung geben wollen bzw. diese widerrufen, geklärt werden.

Als Kompromiss wäre neben dem Online-Verfahren der "klassische" Weg als Alternative.

Mit freundlichen Grüßen

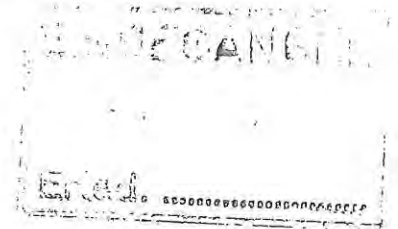
Rainer Wolff  
1. Vorsitzender





14. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Judo-Club Königswinter /Siebengebirge e.V.  
Postfach 3102 53626 Königswinter



Abs. Judo Club Königswinter Siebengebirge e.V.  
Postfach 3102 53626 Königswinter

28.02.2013

An den  
Nordrhein-Westfälischen  
Judoverband e. V.  
Geschäftsstelle  
Postfach 10 15 06  
47015 Duisburg

2. Der Judo-Club Königswinter/Siebengebirge e.V. bittet die Mitgliederversammlung des NWJV um Zustimmung, dass das Präsidium des NWJV aufgefordert wird, bei der Mitgliederversammlung des Deutschen Judo-Bund e.V. , einen Antrag einzureichen, wonach die zur Zeit gültige Praxis der Geldmacherei und der Aufbau unnötiger Bürokratie zu Lasten der Vereine/Athleten, insbesondere durch die jährlich neu zu beantragende Wettkampflizenz (jährlich 6,00 €) sowie die ab bestimmter Wettkampfebenen vorgeschriebenen DJB-Rücknummer (Monopol DJB) sofort aufhören muss.

Mit freundlichen Grüßen  
Uwe Hupke  
1. Vorsitzender



14. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



# BEUELER JUDO-CLUB e.V.

Beueler Judo-Club e.V., Frankenweg 26a, 53225 Bonn

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg

Fax 0203- 7381 624

Bonn, den 04. Februar 2013

## Antrag an die Verbandstagung am 05. Mai 2013

### Antrag zur Wettkampf-Lizenz

Sehr Damen und Herren,  
liebe Sportfreunde,

der Kampf gegen Doping liegt uns alle am Herzen und muss konsequent verfolgt werden. Dies fordert auch die NADA ( Nationale Anti Doping Agentur ) sowie das BMI (Bundesministerium des Inneren) von allen Sportfachverbänden. Soweit so gut.  
Nach unseren Recherchen wird von NADA und BMI aber nicht gefordert, dass diese Athleten-Vereinbarungen (Wettkampf-Lizenz) jährlich neu verlängert werden muss und hierfür Kosten von je 6,00 € anfallen müssen. Auch ist von NADA und BMI nicht vorgeschrieben, dass alle Athleten bereits ab u18 und ab Landesebene sowie im Liga-Betrieb ab Regional-Liga bis hin zur Bundesliga diese Athleten-Vereinbarungen (Wettkampflizenz) benötigen. Laut der uns vorliegenden Antwort der NADA, sind von der Athleten- Vereinbarung (Wettkampflizenz) lediglich die Athleten des Bundeskaders, die an Europa- und Weltmeisterschaften sowie den Olympischen Spielen teilnehmen betroffen. **Der DJB bleibt bis heute einen schriftlichen Nachweis von NADA und BMI schuldig.** Wenn von dieser Athleten-Vereinbarung wirklich nur die Athleten des Bundeskaders betroffen sind, dann sollte der DJB „seinen“ Bundeskaderathleten diese Wettkampflizenz schenken und hier nicht eine solche unnötige Bürokratie für alle Beteiligten aufbauen um zusätzliches Geld zu generieren.

Dies ist aus unserer Sicht eine nicht satzungsgemäße (versteckte) Beitragserhöhung. Außerdem wird hier für alle Beteiligten unnötige Bürokratie aufgebaut und die falschen Menschen, nämlich unsere besten Wettkämpfer / innen mit zusätzlichen und unnötigen Kosten belastet.

Deshalb stellen wir, Beueler Judo-Club e.V., hiermit folgenden Antrag an die Verbandstagung am 5.05.2013:

Die Delegierten des Verbandstages mögen beschließen, dass das Präsidium des NWJV aufgefordert, im DJB einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen, die Wettkampflizenz nur noch für den Personenkreis einzufordern, die von NADA und BMI nachweislich gefordert wird. Und diesem Personenkreis (die besten Wettkämpfer unseres Landes) sollte der DJB diese Wettkampflizenz unbürokratisch und kostenlos zur Verfügung stellen.

#### Begründung:

Ergibt sich aus der Einleitung bzw. alles Weitere erfolgt mündlich,

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wölff  
1. Vorsitzender

## **15. Sonstige Angelegenheiten**

# ***Notizen***

---



**Wettkampfordnung**  
**Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.**

Stand: 01.01.2013

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1.1	Regelbereich der Ordnung	4
1.2	Gremien des Sportverkehrs	4
<b>2.</b>	<b>Gliederung des Sportverkehrs</b>	<b>4</b>
2.1	Wettkampfebene	4-6
2.2	Veranstaltungen	6-7
2.3	Ausschreibungen	7
2.4	Ehrenpreise	7
2.5	Bewerbung und Ausrichtung	8
2.6	Sportliche Leitung	8
2.7	Meldepflicht von Veranstaltungen	8
2.8	Kampfbregeln	8
2.9	<b>Wettkampfsysteme</b>	<b>9</b>
	2.9.1 Punktevergabe und Stichkämpfe beim vorgepoolten KO-System	9-10
	2.9.2 Stichkämpfe in den KO-Systemen	10
2.10	Kampfrichter	10
<b>3.</b>	<b>Sportverkehr</b>	<b>10</b>
3.1	Altersklassen	10
3.2	<b>Gewichtsklassen</b>	<b>11</b>
	3.2.1 Einzelkampf	11
	3.2.2 Mannschaftswettbewerbe	12-13
3.3	Wettkampfzeiten	13
3.4	Teilnahmeberechtigung	13
3.5	Ausländerstart	13
3.6	Startrechtwechsel	13-14

<b>3.7</b>	<b>Meldungen</b>	<b>14-15</b>
	3.7.1 Meldegelder	15
<b>3.8</b>	<b>Beschickungsmodus</b>	<b>15</b>
	3.8.1 Teilnehmerqualifikation	15-16
	3.8.2 Setzen	16
	3.8.3 Mannschaftskämpfe	16-17
<b>3.9</b>	<b>Losen</b>	<b>17</b>
<b>3.10</b>	<b>Wiegen</b>	<b>17</b>
<b>3.11</b>	<b>Erste Hilfe</b>	<b>17</b>
<b>3.12</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>18</b>
	3.12.1 Eintritt/Betreuer	18
	3.12.2 Kaderabzeichen	18
	3.12.3 Allgemeine Bestimmungen	18
<b>3.13</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>18</b>
<b>4.</b>	<b>Ligabereich</b>	<b>19</b>
<b>4.1</b>	<b>Vorbemerkungen zu den Ligen</b>	<b>19</b>
<b>4.2</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>19</b>
	4.2.1 Sportreferententagung	19
	4.2.2 Ligaversammlung	19
	4.2.3 Austritt / Rückzug	20
	4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung	20
	4.2.5 Mannschaften / Kampftage	20-21
	4.2.6 Veranstaltungsorganisation	21-22
	4.2.7 Bewertung	22
	4.2.8 Startrecht	22-23
	4.2.9 Werbung / Judogi	23-24
	4.2.10 Mannschaftsdoppelstart	24
	4.2.11 Ligen	24
	4.2.11.1 Bezirks- und Landesliga Männer	24-25
	4.2.11.2 Verbandsliga Nordrhein und Westfalen Männer	25-27
	4.2.11.3 Verbandsliga Nordrhein und Westfalen Frauen	27-28
	4.2.11.4 Oberliga West Männer und Frauen	29-30
<b>4.3</b>	<b>Transfer-Richtlinien</b>	<b>30</b>
<b>4.4</b>	<b>Rechtswesen</b>	<b>31</b>

<b>5.</b>	<b>Anti-Doping-Ordnung</b>	<b>32</b>	
	Artikel 1	Definition des Begriffs Doping	32
	Artikel 2	Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	32-34
	Artikel 3	Nachweise eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen	34-35
	Artikel 4	Die Verbotliste	36-37
	Artikel 5	Dopingkontrollen	37-40
	Artikel 6	Analyse von Proben	40-41
	Artikel 7	Ergebnismanagement	41-47
	Artikel 8	Analyse der B-Probe	47-49
	Artikel 9	Automatische Annullierung von Einzelergebnissen	49
	Artikel 10	Sanktionen gegen Einzelpersonen	49-59
	Artikel 11	Konsequenzen für Mannschaften	59
	Artikel 12	Disziplinarverfahren	60-62
	Artikel 13	Rechtsbehelfe	62-65
	Artikel 14	Information und Vertraulichkeit	65-67
	Artikel 15	Dopingprävention	68
	Artikel 16	Verjährung	68
	Artikel 17	Schlussbestimmungen	69-71
<b>6.</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>72</b>	
6.1	Verstöße	72	
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>72</b>	
<b>8.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>72-74</b>	



# Wettkampfordnung

## Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Regelbereich der Ordnung**

Die Wettkampfordnung des NWJV regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. im Erwachsenen und Jugendbereich (**bis Frauen/Männer U 21**) verbindlich. Sie ist eine Ergänzung der Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB).

Änderungen dieser WO können durch nachstehende Gremien erfolgen:

1. Verbandstag
2. Verbandsjugendtag
3. Verbandsausschuss
4. Verbandsjugendausschuss
5. Bei Dringlichkeit – Präsidium/Verbandsjugendleitung  
(Bestätigung durch eines der nächst höheren Gremien bei der nächsten Möglichkeit)

#### **1.2 Gremien des Sportverkehrs**

Die Gremien des Sportverkehrs sind:

- Sportreferenten/Sportreferentinnen-Tagung
- Verbandsjugendtag/Verbandsjugendausschuss
- Kampfrichterreferenten/Kampfrichterreferentinnen-Tagung
- Tagung der Ligabeauftragten/Ligaobleute/Staffelleiter

Zusammenkünfte/Stimmrecht und Aufgabenbereiche werden durch die Satzung und die für die jeweiligen Bereiche erlassenen Ordnungen geregelt.

### **2. Gliederung des Sportverkehrs**

#### **2.1 Wettkampfebene**

a) Der Sportverkehr des NWJV gliedert sich wie folgt:

- Veranstaltungen auf Vereinsebene
- Sportkreisebene (nachfolgend Kreise genannt)
- Sportbezirksebene (nachfolgend Bezirke genannt)
- Landes-(Gruppen)-ebene
- Bundesebene

b) Man unterscheidet zwischen

- Meisterschaften (offizielle Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften)
- Turnieren
- Ligabetrieb
- Freundschaftskämpfen
- Lehrgängen
- Jugendbildungsmaßnahmen
- Jugendpflegemaßnahmen (z.B. Sommerschule)

c) Wettkämpfe erfolgen auf folgenden Ebenen

- **U 9 männlich und weiblich**

Einzelmeisterschaften auf Vereinsebene

Freundschaftskämpfe (max. Anzahl der teilnehmenden Vereine beträgt vier ohne Ausrichter)

Einzeltourniere auf Kreisebene (ein Turnier in Pool-Form je Halbjahr)

Ein Mannschaftsturnier auf Kreisebene mit spielerischen Elementen

Generell gilt: Bei Einzel- und Mannschaftsturnieren auf Kreisebene dürfen

Mädchen gegen Jungen und umgekehrt gegeneinander kämpfen, wenn dies in der Ausschreibung konkret angegeben ist

Es gelten die Wettkampffregeln der U 12

- **U 12 männlich und weiblich**

Einzelmeisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene,

Mannschaftsmeisterschaften und –turniere auf Kreisebene,

Einzeltourniere auf Kreisebene plus 2 Einzeltourniere und 2 Mannschaftsturniere auf Bezirksebene

Mannschaftsturniere in Liga-Form unter Berücksichtigung von spielerischen Elementen

Lehrgänge und Jugendpflegemaßnahmen

Generell gilt: Bei Einzel- und Mannschaftsturnieren auf Kreisebene dürfen

Mädchen gegen Jungen und umgekehrt gegeneinander kämpfen, wenn dies in der Ausschreibung konkret angegeben ist

- **U 15 männlich und weiblich**

Einzelmeisterschaften auf Kreis-, Bezirks- sowie Gruppenebene

Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirks- und Gruppenebene

Turniere auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

Lehrgänge und Jugendpflege-/bildungsmaßnahmen

Bundesoffene und internationale Turniere

- **Frauen U 18 und Männer U 18**

Einzelmeisterschaften auf Kreis-, Bezirks-, Gruppen-, Bundes- und internationaler Ebene

Europäische Olympische Jugendspiele

Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirks-, Gruppen- und Bundesebene

Turniere auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene (die max. Anzahl von Einzeltournieren beträgt jeweils drei auf Kreis- und Bezirksebene)

Lehrgänge und Jugendpflege-/bildungsmaßnahmen

- **Frauen U 21 und Männer U 21**  
Einzelmeisterschaften auf Kreis-, (ohne Qualifikationscharakter), Bezirks-, Gruppen-, Bundes- und internationaler Ebene  
Mannschaftsmeisterschaften auf Landesebene in Ligaform  
Turniere auf Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene
- **Frauen und Männer**  
Einzelmeisterschaften auf Kreis-, (ohne Qualifikationscharakter), Bezirks-, Gruppen-, Bundes- und internationaler Ebene  
Mannschaftsmeisterschaften Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene in Ligaform  
Turniere auf Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene

## 2.2 Veranstaltungen

Offizielle Veranstaltungen sind solche, die von den Funktionsträgern der Kreise/Bezirke/des Verbandes genehmigt sind.

Sie können den Mitgliedern des NWJV auf Antrag übertragen werden.

Für alle Maßnahmen ab Bezirksebene in den Altersklassen **Frauen/Männer U 21** / **Frauen/Männer** hat der jeweilige Bezirkskampfrichterreferent zur Judogi-Kontrolle ein Sokuteiki zur Verfügung zu stellen.

Einzelheiten regeln die „Vergaberichtlinien des NWJV“.

- Turniere dürfen nicht an Tagen, an denen Veranstaltungen der gleichen Art (Altersklasse) stattfinden, durchgeführt werden, d.h. bei Landesturnieren keine Bezirks- und Kreisturniere, bei Bezirksturnieren keine Kreisturniere.  
Terminverschiebungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Funktionsträger der jeweiligen Ebene zulässig. Diese Terminverschiebungen haben auf die untere Ebene keinen Einfluss.
- Landeseinzelturniere im Jugendbereich dürfen mit maximal 2 Bereichen pro Tag durchgeführt werden (z.B. **U 18 weiblich mit U 18 männlich**, **U 15 männlich mit U 15 weiblich**).
- Es bleibt eine Begrenzung der Landesturniere in folgender Form vorbehalten:
  - Gürtelbegrenzung für die Teilnehmer
  - Es müssen mindestens 4 Matten gelegt werden können
  - Eine Beschränkung der Teilnehmerzahlen pro Matte
- Judoka dürfen nur auf Turnieren ihres Kreises bzw. Bezirkes, nicht aber in einem anderen Kreis/Bezirk starten.  
Ausnahmen: Genehmigungspflichtige Einladungsturniere. Hier sind die eingeladenen Vereine (max. 5 Stück) aus anderen Kreisen/Bezirken in der Ausschreibung namentlich zu benennen.  
Bei Einladungsturnieren können bei Absage eingeladenen Vereine andere Vereine nachrücken. Es bleibt bei max. fünf Vereinen. Es können im Jugend- und Erwachsenenbereich unterschiedliche Vereine eingeladen werden. Die Einladung unterschiedlicher Vereine in den einzelnen Altersklassen der Jugend ist nicht möglich.
- Für alle Altersklassen gilt:  
Das Zusammenlegen von max. 2 Kreisen aus einem Bezirk oder zwei nebeneinander liegenden Kreisen ist zulässig.

- f) Freundschaftskämpfe (max. Anzahl der teilnehmenden Vereine beträgt vier ohne Ausrichter).
- g) Bei Veranstaltungen an einem Tag, bei denen der Start in verschiedenen Altersklassen möglich ist, muss sich der Judoka entscheiden, in welcher Altersklasse er antreten möchte. Ansonsten wird die jüngste Altersklasse als Basis angesehen.

## 2.3 Ausschreibungen

- Für alle Meisterschaften und genehmigte Turniere sind die Erstellungen einer Ausschreibung Pflicht
- Alle Ausschreibungen für Veranstaltungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen
- Die zuständigen Funktionsträger müssen die Ausschreibungen vor einer Veröffentlichung prüfen
- Bei Landes- bzw. Gruppenmaßnahmen müssen grundsätzlich versetzte Waagezeiten ausgeschrieben werden und diese sind verbindlich einzuhalten
- Die Ausrichter haben den zuständigen Funktionsträgern so frühzeitig eine ordnungsgemäße Ausschreibung zuzusenden, dass sie diese unterzeichnet für die

Kreisturniere / -meisterschaften	3 Monate
Bezirksturniere / -meisterschaften	3 Monate
Landes- / Westdeutsche- / Deutsche Meisterschaften	4 Monate
Landeseinzelturniere	4 Monate

unter Beachtung des Redaktionsschlusses des Fachorgans vor dem Durchführungstermin der Geschäftsstelle bzw. dem Jugendsekretariat zuschicken können

- Die einmalige Veröffentlichung aller offiziellen Veranstaltungen im Fachorgan ist kostenlos. Zusätzliche Veröffentlichungen sind gegen Kostenerstattung möglich.

Der Inhalt der Ausschreibung wird durch die „Vergaberichtlinien des NWJV“ geregelt.

## 2.4 Ehrenpreise

- Bei Meisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene sowie bei Landesturnieren stellt der Ausrichter Urkunden und sonstige Ehrengaben.
- Bei Landes- und Westdeutschen Meisterschaften (Einzel / Mannschaft) stellt der Verband Urkunden und Medaillen zur Verfügung. Jeder Kämpfer/jede Kämpferin (auch Ersatzkämpfer/Ersatzkämpferinnen) erhält je eine Urkunde und eine Medaille (Plätze 1-3).
- Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

## 2.5 Bewerbung und Ausrichtung

- a) Alle Maßnahmen, die über die Bezirksebene hinaus gehen, müssen bis zum 30. April für das Folgejahr beim Administrator für den Leistungssport (Erwachsenenbereich/Geschäftsstelle) oder der Verbandsjugendleitung (Jugendbereich/Jugendsekretariat) schriftlich angemeldet werden. Die entsprechenden Gremien entscheiden mehrheitlich über die Genehmigung und legen auch die Termine fest.
- b) Festgelegte Termine dürfen nur mit Zustimmung der Funktionsträger der jeweiligen Ebene verändert werden.
- c) Einladungsturniere sind von den Funktionsträgern der jeweiligen Ebene zu genehmigen.

## 2.6 Sportliche Leitung

- Die sportliche Leitung bei allen Wettkämpfen wird von den Funktionsträgern der jeweiligen Ebene oder einem Beauftragten wahrgenommen.
- Bei Landesturnieren kann die sportliche Leitung auch an den zuständigen Bezirks- oder Kreisfachwart delegiert werden.
- Gemeinsam mit dem Kampfrichterreferenten bilden sie die Wettkampfleitung. Sie sind für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- Bei Doppelveranstaltungen (männlich/weiblich) auf Landesebene im Jugendbereich ist sowohl eine weibliche als auch eine männliche sportliche Leitung anwesend.
- Bei Doppelveranstaltungen (männlich/weiblich) auf Kreis- und Bezirksebene im Jugendbereich kann die jeweilige sportliche Leitung gemeinsam entscheiden, ob die anstehende Maßnahme von der weiblichen und/oder männlichen sportlichen Leitung betreut wird. Grundlage für die Entscheidung sind die vorliegenden Teilnehmerzahlen nach Meldeschluss und der mögliche Einsatz von weiblichen Kampfrichtern.
- Sie erstellt die Wettkampflisten und führt die Hauptliste. Sie führt in Verbindung mit dem Ausrichter die Siegerehrung durch.

## 2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen

Auslandsstarts für die **Altersklasse U 12** (max. 2-mal im Jahr) sowie für den übrigen Jugendbereich sind erlaubt. Eine Kopie der Meldung ist an die Geschäftsstelle bzw. die Verbandsjugendleitung zu senden.

## 2.8 Kampfregeln

Alle Veranstaltungen werden nach den geltenden Kampfregeln der IJF/des DJB durchgeführt.

Sonderregelung:

- a) Die Wartezeit zwischen zwei Kämpfen beträgt eine Wettkampfzeit. Bei Goldenscore entspricht die Wartezeit der tatsächlichen Wettkampfzeit.
- b) **In der Altersklasse U 9 und U 12** findet die Goldenscoreregulung keine Anwendung.
- c) Weitere Sonderregelungen siehe WO des DJB.

## 2.9 Wettkampfsysteme

Es gelten folgende Wettkampfsysteme:

- a) brasilianisches KO-System
- b) vorgepooltes KO-System
- c) KO-System mit doppelter Trostrunde
- d) Doppeltes KO-System mit Trostrunde
- e) Modifiziertes doppeltes KO-System
- f) Jeder gegen Jeden (max. 5 Judoka bzw. Mannschaften)

Die jeweilige sportliche Leitung entscheidet nach Teilnehmerzahl über das jeweilige System.

Folgende Verfahrensregeln finden Anwendung:

- Bei Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich auf Landes- bzw. Gruppenebene, die nicht für die nächst höhere Ebene qualifizierend sind, muss das doppelte KO-System oder das vorgepoolte KO-System mit Trostrunde angewandt werden.  
Die Festlegung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss
- Auf allen Wettkampflisten sind die Unterbewertung und die Wettkampfzeit anzugeben.
- Es sind ausschließlich die vom NWJV genehmigten Wettkampflisten zu verwenden
- Es wird grundsätzlich IJF-System (1-5-7-10) angewandt. Dies gilt sowohl für Meisterschaften als auch Turniere.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich, bei denen sich nur zwei Mannschaften qualifizieren, wird im modifizierten doppelten KO-System gekämpft.

### 2.9.1 Punktevergabe und Stichkämpfe beim vorgepoolten KO-System

#### a) Einzelkämpfe

Schlagen sich bei den Einzelwettkämpfen die Kämpfer desselben Pools im Kreis mit gleicher Unterbewertung, dann entscheidet als erstes der direkte Vergleich. Ist eine Entscheidung durch den direkten Vergleich nicht möglich, dann entscheidet die Kampfzeit der gewonnenen Kämpfe. Ist auch diese gleich, müssen die Kämpfe wiederholt werden.

#### b) Mannschaftskämpfe

Bei Mannschaftskämpfen im Nachwuchsbereich lautet bei Gleichstand im Einzelkampf die Entscheidung HIKIWAKE.

Im vorgepoolten KO-System lautet die Bewertung:

Für einen gewonnenen Mannschaftskampf erhält die Siegermannschaft in der Liste zwei Punkte, der Verlierer 0 Punkte.

Bei einem unentschiedenen Mannschaftskampf (Gleichstand von Einzelsieg- und Unterbewertungspunkten) erhalten beide Mannschaften je einen Punkt.

Der Sieger im Einzelkampf erhält einen Punkt, der Verlierer 0 Punkte.

Bei der Auswertung der Pools wird wie folgt verfahren:

Die Platzierung ergibt sich durch die Anzahl der durch die Mannschaftskämpfe erworbenen Punkte.

Bei Gleichstand entscheidet die Summe der gewonnenen Einzelkämpfe.  
 Sind auch diese gleich, so entscheidet die Summe der positiven Unterbewertungspunkte.  
 Wird auch hier Gleichstand festgestellt, so entscheidet der direkte Vergleich der Beteiligten; ist dies nicht möglich, weil z. B. drei Mannschaften sich im Kreis geschlagen haben, werden Stichkämpfe durchgeführt.  
 Hierzu werden nach Abgabe der Mannschaftsaufstellung drei Gewichtsklassen von der zuständigen sportlichen Leitung ausgelost.  
 Dafür kommen nur die Gewichtsklassen in Betracht, die mindestens eine Mannschaft beschickt hat. Bei diesen Kämpfen ist Pflichtentscheid notwendig.

## 2.9.2 Stichkämpfe in den KO-Systemen

Immer wenn bei Mannschaftskämpfen ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde), wird folgendermaßen verfahren:

- wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,
- wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt,
- wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichkämpfe in auszulosenden Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen, die von beiden Mannschaften nicht besetzt sind, nehmen an dieser Auslosung nicht teil.
- Die Stichkämpfe tragen immer die in der vorangegangenen Mannschaftsaufstellung aufgelisteten Kämpfer/innen aus. Bei Wertungsgleichheit ist Pflichtentscheid (Hantei) erforderlich.

## 2.10 Kampfrichter

- a) Die Einsätze von Kampfrichtern/Kampfrichterinnen werden durch einen Einsatzplan der jeweiligen Ebene geregelt. Verantwortlich zeichnet der jeweilige Referent der entsprechenden Ebene.
- b) Die Kampfrichter/Kampfrichterinnen führen die Pass- und Mattenkontrolle durch.
- c) Alles Weitere wird durch die Kampfrichterordnung geregelt.

## 3. Sportverkehr

### 3.1 Altersklassen

- a) Jugendbereich
 

weibliche/männliche Jugend unter 9	7-8 Jahre (U 9 m/w)
weibliche/männliche Jugend unter 12	9-11 Jahre (U12 m/w)
  
- b) Erwachsenenbereich
 

Frauen/Männer	ab 17 Jahre
---------------	-------------

Maßgeblich für die Altersklasse ist der Jahrgang, nicht das Alter!

## 3.2 Gewichtsklassen

### 3.2.1 Einzelkampf

- 3./4. Schuljahr (falls gewünscht)  
w) -26/-28/-30/-33/-36/-40/-44/-48/+48 kg  
m) -27/-29/-31/-34/-37/-40/-43/-46/+46 kg
  - U 9  
Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahen Gruppen (z.B. max. 5er Pool)
  - U 12 (nur bei Meisterschaften verpflichtend)  
w) -25/-27/-30/-33/-36/-40/-44/-48/-52/+52 kg  
m) -26/-28/-31/-34/-37/-40/-43/-46/-50/+50 kg  
(Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahen Gruppen z.B. 5er-Pools)
  - U 14  
w) -30/-33/-36/-40/-44/-48/-52/-57/-63/+63 kg  
m) -31/-34/-37/-40/-43/-46/-50/-55/-60/+60 kg
  - U 16  
w) -36/-40/-44/-48/-52/-57/-63/-70/+70 kg  
m) -37/-40/-43/-46/-50/-55/-60/-66/-73/+73 kg
  - U 17  
w) -40/-44/-48/-52/-57/-63/-70/+70 kg  
m) -40/-43/-46/-50/-55/-60/-66/-73/-81/+81 kg
- a) Einzelkampf
- Jeder darf nur in der Gewichtsklasse starten, die seinem tatsächlichen Körpergewicht entspricht
  - Bei Qualifikationskämpfen darf nur jeder in der Klasse starten, in der er sich qualifiziert hat. Bei Übergewicht verliert er das Startrecht.  
(Ausnahme: Bei der U 12/U 15 dürfen die Kämpfer und Kämpferinnen nur bei Übergewicht in der höheren Gewichtsklasse starten, die dem tatsächlichen Körpergewicht entspricht.  
Erläuterung: Bei U 12/U 15 müssen die Kämpfer und Kämpferinnen bei Übergewicht in der Gewichtsklasse, in der sie sich qualifiziert haben, starten).
  - Bei Einzelturnieren kann die sportliche Leitung beim Wiegen in der untersten und obersten Gewichtsklasse das tatsächliche Körpergewicht ermitteln lassen und im Bedarfsfall eine untere oder obere Gewichtsklasse hinzufügen.
  - Bei geringer Beteiligung ist es der sportlichen Leitung vorbehalten, zwei angrenzende Gewichtsklassen zusammenzulegen. Dies gilt nur bei Turnieren.
  - Es bleibt der sportlichen Leitung vorbehalten, weitere Alters- und Gewichtsklassen bei Bedarf einzusetzen.
  - Bei Turnieren kann bei geringer Beteiligung die sportliche Leitung die Altersklasse Frauen/Männer U 21 und Frauen/Männer zusammenlegen.



### 3.2.2 Mannschaftswettbewerbe

- **U 12** (nur bei Meisterschaften verpflichtend)  
w) -27/-30/-33/-36/-40/-44/-48/+48 kg  
(Mindestgewicht: -27 kg >23 kg / +48 kg >48 kg)  
m) -28/-31/-34/-37/-40/-43/-46/+46 kg  
(Mindestgewicht: -28 kg >24 kg / +46 kg >46 kg)  
(Bei **Mannschaftsturnieren** kann auch mit weniger oder alternativen Gewichtsklassen gekämpft werden)
- **Sportkreismannschaften Westfalen-/Rheinland-Cup U 15 m/w (4 Jahrgänge)**  
w) -36/-40/-44/-48/-52/-57/-63/+63 kg  
(Mindestgewicht: -36 kg mind. 30 kg / +57 kg >52 kg)  
m) -34/-37/-40/-43/-46/-50/-55/+55 kg  
(Mindestgewicht: -34 kg >30 kg / +55 kg >50 kg)
- **Sportbezirksmannschaften NRW-Pokal U 15 m/w (3 Jahrgänge)**  
w)-36/-40/-44/-48/-52/-57/+57kg  
(Mindestgewicht: -36 kg mind. 30 kg / +57 kg >52 kg)  
m) -37/-40/-43/-46/-50/-55/-60/+60 kg  
(Mindestgewicht: -37 kg mind. 31 kg / +60 kg >55 kg)
- **Sportbezirksmannschaften NRW-Pokal Frauen/Männer U 18 (3 Jahrgänge)**  
w) -44/-48/-52/-57/-63/-70/+70 kg  
(Mindestgewicht: -44 kg mind. 36 kg / +70 kg >63 kg)  
m) -46/-50/-55/-60/-66/-73/-81/+81 kg  
(Mindestgewicht: -46 kg mind. 40 kg / +81 kg >73 kg)
- **Sportbezirksmannschaften NRW-Pokal Frauen/Männer Ü 18**  
w) -48/-52/-57/-63/-70/-78/+78 kg  
m) -60/-66/-73/-81/-90/-100/+100 kg

Bei den Auswahlmannschaften wird in aufsteigenden Gewichtsklassen und abwechselnd männlich-weiblich gekämpft.

In den Klassen Frauen und Männer gelten die jeweils international gültigen Gewichtsklassen.

#### b) Mannschaftskampf

- Jedes Mannschaftsmitglied im Jugendbereich ist auszuwiegen.
- Im Erwachsenenbereich wird nach Gewichtsklassen gewogen.
- Bei Mannschaftskämpfen im Jugendbereich ist der Start in der nächsthöheren Gewichtsklasse zulässig.
- Im Erwachsenenbereich in allen höheren Gewichtsklassen (Ausnahme: der **letzte und vorletzte** Jahrgang Frauen/Männer **U 18**).
- Wird ein Kämpfer/eine Kämpferin in der nächst höheren Gewichtsklasse, die seinem tatsächlichen Körpergewicht entspricht, eingewogen, so kann er/sie nur in dieser Gewichtsklasse starten
- Bei Mannschaftskämpfen innerhalb des NWJV können auch mehr als zwei Kämpfer/Kämpferinnen pro Gewichtsklasse eingewogen werden.
- In der Altersklasse **U 15** ist der älteste Jahrgang der **U 12** startberechtigt.
- **In der Altersklasse U 12 ist der älteste Jahrgang der U 9 startberechtigt.**

- Das Tragen von farbigen Judogi anstelle des roten und weißen Gürtels ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Mannschaftsmitglieder einheitlich antreten. Für den Fall, dass beide Mannschaften in gleicher oder ähnlicher Farbkombination antreten, muss die Mannschaft, die als zweites aufgerufen wurde, in weißen Judogi antreten.

### 3.3 Wettkampfzeiten

Grundsätzlich gelten folgende Wettkampfzeiten:

- U 9 2 Minuten
- U 12 m/w 2 Minuten

### 3.4 Teilnahmeberechtigung

- a) An allen Wettkämpfen sind die einzelnen Judoka des NWJV in der entsprechenden Alters- und Gewichtsklasse startberechtigt, sofern sie
  - mindestens den Gelbgurt (7. Kyu) nachweisen (**Ausnahme: Altersklassen U 9 / U 12 den 8. Kyu**) können
  - mindestens 3 Monate einem Verein des NWJV angehören
  - einen ordnungsgemäß ausgestellten gültigen Judo-Pass oder die „vorläufige Startberechtigung“ der Passstelle des NWJV besitzen.
  
- b) Judoka aus anderen Landesverbänden des DJB dürfen an Turnieren (keine Meisterschaften) der jeweiligen Ebene teilnehmen, wenn sie in einem Internat in Nordrhein-Westfalen leben oder durch Ausbildung den Lebensmittelpunkt in NRW haben. (Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung).  
Die Kreis- bzw. Bezirkszugehörigkeit wird durch den Sitz des Internats/Ausbildungsort geregelt.

### 3.5 Ausländerstart

- a) Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines Judo-Vereins des NWJV sind (ein Nachweis ist vorzulegen), sind bei offiziellen Veranstaltungen, mit Ausnahme der nationalen Einzelmeisterschaften der Frauen und Männer, der Frauen/Männer U 20 sowie den Deutschen Kata-Meisterschaften startberechtigt.
- b) Ausländer, die ihren 1. und ständigen Wohnsitz im Ausland haben, jedoch einem Verein des NWJV angehören, können an Turnieren des NWJV teilnehmen.

### 3.6 Startrechtwechsel

Bei Startberechtigungswechsel eines Judoka tritt eine Sperre von drei Monaten in Kraft, gerechnet ab dem Tage der Eintragung mit dem Datumsstempel durch die Geschäftsstelle des NWJV.

- Erfolgt der Startberechtigungswechsel nach dem 1.1. besteht für das laufende Jahr keine Vereinsmannschaftsstartberechtigung in der Altersklasse U 17 und jünger mehr. Gegebenenfalls greift die Fremdstarterregelung.
- Eine Sperre gilt nicht bei einem Start für den NWJV-Kader

- Bei Wiedereintritt nach einer längeren Pause tritt eine Schutzsperre von drei Monaten in Kraft.

Ausnahmen hierbei sind:

1. Bei einem Startberechtigungswechsel im Zeitraum vom 1.10.-31.12. beginnt die Startberechtigung für den neuen Verein zum 1.1. des Folgejahres.
2. Bei Einverständniserklärung des abgebenden Vereins entfällt die Sperre (einmal pro Kalenderjahr).
3. Eine Sperre entfällt bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes (Vorlage der Meldebescheinigung).

### 3.7 Meldungen

- Meldungen zum Start werden nur durch die Verbandsmitglieder (Vereine), nicht durch die JUDOKA abgegeben.
- Einheitlich ist der Montag vor den Turnieren bzw. Meisterschaften der Meldeschlusstag (Posteingang, E-Mail, Fax etc.). Bei Bedarf wird bis spätestens Mittwoch beim zuständigen Kampfrichterreferenten eine Matte abbestellt oder eine zusätzliche Matte angemeldet.

#### a) Einzelmaßnahmen

- Die Meldung erfolgt, wie in der Ausschreibung veröffentlicht
- Unvollständig abgegebene Meldungen werden mit doppeltem Meldegeld belegt. Der angegebene Meldeschluss, auch bei Einzahlungen (Verein und Teilnehmerzahl ist anzugeben), ist einzuhalten
- Die Meldung im Jugendbereich erfolgt grundsätzlich zur Bezirksebene oder höher per E-Melder
- Folgende Angaben müssen bei einer Meldung, auch per Startkarte, vorliegen: Name, Vorname, Verein, Kyu-Grad (Dan-Grad), Jahrgang, Gewichtsklasse
- Bei Qualifikationsmaßnahmen erfolgt die Meldung über die Platzierung durch die sportliche Leitung der vorgeschalteten Ebene an die nächst höhere Ebene. Eine zusätzliche Meldung des startberechtigten Judoka durch das Verbandsmitglied erfolgt nicht.

#### b) Mannschaftsmaßnahmen

- Die Meldung erfolgt im Jugendbereich, wie in der Ausschreibung veröffentlicht.
- Die qualifizierten Mannschaften im Jugendbereich werden durch die Jugendleitungen zur nächst höheren Ebene gemeldet (siehe Einzelmeisterschaften).
- An der Waage ist die offizielle und vollständige Wiegeliste der Kämpfer und Kämpferinnen sowie Ersatzkämpfer und Ersatzkämpferinnen abzugeben
- Der Titelverteidiger der WdVMM (**U15 m/w – Frauen/Männer U 18**) ist automatisch zu dieser Mannschaftsmeisterschaft qualifiziert. Übernimmt er die Ausrichtung nicht, geht das Startrecht an den ausrichtenden Verein über.
- In den Jahren mit geraden Jahreszahlen erfolgt die Ausrichtung beim Titelverteidiger **U15 w bzw. Frauen U18** und mit ungeraden Jahreszahlen beim Titelverteidiger **U15 m bzw. Männer U18**.
- Die Vergabe des NRW-Pokals erfolgt durch den Verband und wird zentral (vorzugsweise im Ruhrgebiet) vergeben.

- Die Ausrichtung des **Rheinland-/Westfalen-Cup U15** erfolgt durch den Titel verteidigenden Kreis, der einen Verein für die Ausrichtung sucht

### 3.7.1 Meldegelder

- Das Meldegeld für Landesmeisterschaften beträgt bei Einzelmeisterschaften 7,50 € je Judoka und bei Mannschaftsmeisterschaften 75,00 € je Mannschaft. Das Meldegeld bei Einzelmeisterschaften auf Kreisebene beträgt höchstens 6,00 € (Jugendbereich), höchstens 7,50 € (Erwachsenenbereich), auf Bezirksebene höchstens 7,50 € je Judoka (Jugendbereich), höchstens 10,00 € je Judoka (Erwachsenenbereich), bei Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich 60,00 € je Mannschaft, im Erwachsenenbereich 75,00 € je Mannschaft.
- Bei Einzelturnieren kann ein Meldegeld von 10,00 € je Kämpfer/Kämpferin (Höchstgrenze) erhoben werden, bei Mannschaftsturnieren 75,00 € je Mannschaft (Höchstgrenze). Auf Antrag kann bei einem Einzelturnier auf Landesebene mit internationaler Beteiligung ein Meldegeld bis zu 15,00 € erhoben werden.
- Bei Nachmeldungen oder verspätet eingehenden Meldungen ist das zweifache Meldegeld zu zahlen.
- Bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften ist die Kreis- bzw. Bezirksleitung dafür verantwortlich, dass das Meldegeld der Qualifizierten eingesammelt wird und die Meldung an die nächst höhere Ebene weitergeleitet wird.
- Gesetzte Kämpfer und Kämpferinnen zahlen spätestens das Meldegeld unaufgefordert vor der Waage bei der jeweiligen sportlichen Leitung.
- Judoka, die das Meldegeld nicht am Tag der Qualifikation bezahlen, verlieren ihre Startberechtigung und ein(e) andere(r) Kämpfer/Kämpferin bzw. Mannschaft (Jugendbereich) des Kreises (Bezirk) kann nachrücken.
- Das Meldegeld erhält der Ausrichter. Er bestreitet davon die Kosten für das Kampfgericht, sportliche Leitung, Urkunden und Ehrenpreise. Die in der Ausschreibung aufgeführten Ehrenpreise müssen auch vergeben werden
- Bei Gruppenmeisterschaften wird das Meldegeld an den NWJV gezahlt. Es ist bis zum Meldeschluss an die Geschäftsstelle weiter zu leiten.
- Die Bezahlung des Kampfgerichtes wird durch den Ressortleiter Kampfrichterwesen geregelt. Die jeweils sportliche Leitung wird wie ein Kampfrichter/eine Kampfrichterin der entsprechenden Ebene bezahlt.
- Die Meldung verpflichtet in jedem Fall zur Zahlung des Meldegeldes.
- Das Meldegeld ist bei Turnierausfall dem meldenden Verein in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- Die Zahlung des Meldegeldes per Scheck ist nicht möglich.
- Bei Veranstaltungen (z.B. Rhein-Ruhr-Pokal), die über zwei Tage gehen und ein Start in zwei Altersklassen möglich ist, ist auch pro Start ein Meldegeld zu zahlen.**

### 3.8 Beschickungsmodus

#### 3.8.1 Teilnehmerqualifikation

- Jeder Kreis erhält vier Startplätze zu Bezirksmeisterschaften  
Vorgeschaltete Qualifikationsmeisterschaften zu den Kreismeisterschaften sind nicht zulässig.

- b) Zu den Westdeutschen Meisterschaften werden pro Bezirk vier Qualifikationsplätze vergeben.

Zur Westdeutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaft im Jugendbereich erhält der Ausrichter eine Wildcard.

Bei Westdeutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich ist pro Verein bzw. Kampfgemeinschaft nur eine Mannschaft startberechtigt.

### 3.8.2 Setzen

- a) Das Setzen von herausragenden Judoka zu Einzelmeisterschaften des NWJV liegt alleine im Verantwortungsbereich des/der zuständigen Landestrainer/in.
- b) Zusätzliches Setzen auf Sportbezirksebene ist nur nach Rücksprache mit dem/der Landestrainer/in gestattet.
- c) Dem/der Landestrainer/in ist es weiterhin vorbehalten, Athleten/Athletinnen für die Deutsche Einzelmeisterschaft der **Frauen/Männer U 21** und Frauen/Männer zu setzen, so dass nur drei sportlich qualifizierte der Gruppenmeisterschaft das Startrecht bei der jeweiligen Deutschen Einzelmeisterschaft erhalten.

### 3.8.3 Mannschaftskämpfe

- a) Bei Mannschaftskämpfen kann jeder Verein so viele Mannschaften melden, wie es seiner Stärke in dieser Altersklasse entspricht.
- b) Jede Mannschaft muss mehr als die Hälfte der Gewichtsklassen belegen
- c) Eine Mannschaft im Jugendbereich besteht aus maximal 20 Kämpfer bzw. Kämpferinnen.
- d) Ein Zweifachstart eines Kämpfers/einer Kämpferin für eine weitere Mannschaft in der gleichen Altersklasse ist nicht zulässig.
- e) Bei qualifizierenden Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich **U 15/U 18** (männlich und weiblich) können sich pro Altersklasse bis zu zwei Vereine aus einem Bezirk zu einer Kampfgemeinschaft zusammenschließen.  
Bei Turnieren beträgt die maximale Anzahl drei Vereine.
- f) Kampfgemeinschaften müssen bei der ersten Qualifikation als solche teilgenommen haben. Kampfgemeinschaften werden wie Vereinsmannschaften behandelt.
- g) Alternativ ist auch die Hinzunahme von bis zu drei Fremdstartern aus anderen Vereinen des gleichen Landesverbandes zulässig, die bis zum Zeitpunkt der ersten Qualifikation gemeldet sein müssen.  
Auf Meisterschaften und Turnieren dürfen maximal 3 Fremdstarter eingewogen werden.
- h) Der Stammverein trägt vor der ersten Qualifikationsrunde auf der Seite „Mannschaftsstartberechtigung“ folgende Punkte ein:
- Wettkampfsjahr
  - Verein, für den der Start erfolgt (auch bei Nicht-Fremdstartern, bei Kampfgemeinschaften werden beide Namen eingetragen)
  - Altersklasse
  - Stempel und Unterschrift des Stammvereins

Eintragungen unter „Mannschaftsstartberechtigung“ dürfen nur vom Stammverein gemacht werden.

Sollten die oben genannten Eintragungen fehlen, so kann kein Start des Judoka erfolgen.

- i) Für die Teilnahme an Mannschaftsturnieren reicht für die Fremdstarter eine schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins.  
Diese Startberechtigung kann von der Mannschafts-Meisterschaftsrunde abweichen.
- j) Bei Mannschaftsmeisterschaften der **U 18** sind die Fremdstarter namentlich der nächst höheren Ebene zu melden.  
Nur die drei namentlich Gemeldeten sind zur WdVMM (Gruppe West) und der DVMM startberechtigt.  
Hierbei ist der Meldeschluss des DJB zu beachten (Veröffentlichung siehe Fachorgan „Budoka“ oder die Internetseite des NWJV)

### 3.9 Losen

- a) Alle Wettkampfsysteme sind in der Kampfreihenfolge fortlaufend nummeriert.  
Auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene wird vor dem Wiegen bzw. auf einer vorher stattgefundenen Versammlung für ihren Wettkampfbereich die Reihenfolge der Kämpfe ausgelost.
- b) Bei Mannschaftskämpfen im Jugendbereich muss die Reihenfolge der Gewichtsklassen ausgelost werden.  
(Verfahrensweise wie unter Punkt a)

### 3.10 Wiegen

- Für das Wiegen sind die eingeteilten Kampfrichter/Kampfrichterinnen zuständig.  
(in Ausnahmefällen erfolgt das Wiegen durch die jeweilige sportliche Leitung).
- Das Wiegen weiblicher Teilnehmer muss durch Kampfrichterinnen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch Kampfrichter vorgenommen werden.
- Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist nicht erlaubt.
- Das Wiegen wird grundsätzlich ohne Judo- / Trainingsanzug durchgeführt.
- Das Wiegen muss in einem geschlossenen Raum erfolgen.
- Zum Wiegeraum haben nur die zu wiegenden Kämpfer/Kämpferinnen mit ihren Betreuern/Betreuerinnen Zutritt. Bei Einzelmeisterschaften maximal ein Betreuer/eine Betreuerin je Verein.
- Das Wiegen muss innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit abgewickelt werden.
- Das Wiegen muss auf geeichten Waagen mit gültiger Eichmarke (**nicht älter als 2 Jahre**) vorgenommen werden.  
Fehlt die Eichmarke, Meldung an den NWJV, aber kämpfen lassen.  
Bei digitalen Waagen gibt das Zeichen CE 01 das Jahr an, in dem die Waage geeicht wurde. Die Eichung gilt **unbefristet**.

### 3.11 Erste Hilfe

- a) Der Ausrichter ist für die Gestellung von Sanitätern verantwortlich. Bis zu einer Zahl von 4 Matten müssen zwei Sanitäter (im Erwachsenenbereich sind auch geprüfte Masseur zugelassen), davon mindestens ein Rettungsassistent/Rettungssanitäter ersatzweise ein Arzt, anwesend sein. Pro weitere Matte je ein weiterer Sanitäter.
- b) Bei Landesturnieren und Westdeutschen Meisterschaften (Gruppe West) muss zusätzlich ein Arzt anwesend sein.
- c) Der Einsatzplan der Ärzte für die Landesturniere und Westdeutschen Meisterschaften erfolgt durch den Verbandsarzt.

d) Bei Westdeutschen Meisterschaften wird der Arzt vom NWJV bezahlt.

## **3.12 Sonstiges**

### **3.12.1 Eintritt/Betreuer**

Zu allen Veranstaltungen des NWJV haben

- Präsident und Vizepräsidenten
- Administrator für den Leistungssport
- Verbandsjugendleitung einschließlich der Stellvertreter
- Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendbildungsreferent
- Landestrainer/Bezirkstrainer/Kreistrainer auf ihrer Ebene
- Funktionsträger der Bezirke auf ihrer Ebene
- Funktionsträger der Kreise auf ihrer Ebene
- Kampfrichter auf ihrer Ebene
- Gemeldete Wettkämpfer/Wettkämpferinnen
- Sowie Personen mit gültigem NWJV-Ausweis auf den jeweiligen Ebenen

freien Eintritt.

Das gemeldete Verbandsmitglied erhält für je 6 angefangene Kämpfer/Kämpferinnen eine Betreuerkarte, im Höchstfall jedoch 1 Karte pro Wettkampffläche. Bei Mannschaftsmaßnahmen erhält das gemeldete Verbandsmitglied zwei Betreuerkarten pro Mannschaft.

### **3.12.2 Kaderabzeichen**

- Das NWJV- und die Bezirkskaderabzeichen dürfen grundsätzlich getragen werden.
- Das Tragen des DJB-Abzeichens („Bundesadler“) ist nicht gestattet.

### **3.12.3 Allgemeine Bestimmungen**

- Jeder Sportunfall ist von den Mitgliedern unverzüglich und direkt der Sporthilfe e.V. nach deren Bestimmungen über den Stammverein zu melden.
- Der NWJV übernimmt keinerlei Haftung.
- Die Passordnung und die Ausführungsbestimmungen zur Passordnung des DJB sind zu beachten.
- Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des NWJV

## **3.13 Datenschutz**

Die auf den Startkarten bzw. E-Melder vermerkten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Verein) werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in einer Datenbank erfasst und auf Datenträger gespeichert. Sie dienen ausschließlich verbandsinternen Zwecken und werden an Dritte nicht weitergegeben.



## 4. Ligabereich

### 4.1 Vorbemerkungen zu den Ligen

Der NWJV führt folgende Ligen durch:

- Bezirks-, Landes-, **Verbands-**, Oberliga **West** Männer (9 Mannschaften),
- **Verbands-** und Oberliga **West** Frauen (9 Mannschaften)

### 4.2 Allgemeines

- Die Saison beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres
- Die einzelnen Ligen werden von den jeweiligen Ligabeauftragten geleitet.
- Die Ligabeauftragten werden von der Ligaversammlung vorgeschlagen und durch das Präsidium bestätigt.
- Die Ligabeauftragten sind zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung aller Ligen der Männer und Frauen im Bereich des NWJV. Ihnen bleibt es freigestellt für die jeweilige Liga eine/n Vertreter/in zu benennen.
- Die Bezirksfachwarte können die Bezirks- und Landesligakontrolle an die Kreisfachwarte delegieren.
- Über Einführung und Auflösung der Ligen entscheidet der Verbandsausschuss auf Antrag der Sportreferententagung des NWJV.
- Ab Oberliga hat der jeweilige Ausrichter zur Judogi-Kontrolle ein Sokuteiki zur Verfügung zu stellen.

#### 4.2.1 Sportreferententagung

- Das für Liga-Angelegenheiten zuständige Gremium ist die Sportreferententagung des NWJV.
- Die Sportreferententagung beschließt dieses Statut, das der Zustimmung des Verbandsausschusses bedarf und von diesem in Kraft gesetzt wird.
- Der Sportreferententagung gehören die Kreis- und Bezirksfachwarte, die Ligabeauftragten, der/die Staffelleiter/in der Landes- und Oberligen, der Administrator Leistungssport und der Ressortleiter Kampfrichterwesen an.
- Sie findet jährlich Jahre statt und wird vom Administrator Leistungssport einberufen.
- Unaufschiebbar Änderungen, die den Ligaverkehr betreffen (DJB/ NWJV), werden vom Administrator Leistungssport und dem/r NWJV-Ligabeauftragten in Kraft gesetzt und den Vereinsvertretern der Liga-Vereine mitgeteilt.

#### 4.2.2 Ligaversammlung

- Ligaversammlungen werden nach Bedarf vom jeweiligen Ligabeauftragten unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- Vor jeder Saison sollte der Ligabeauftragte eine Liga-Versammlung durchführen, in der die Losnummern der Vereine ermittelt und die Ausrichter benannt werden. Ebenso können Unklarheiten, die im Laufe einer Saison aufgetreten sind, geklärt werden, Änderungen der Wettkampfordnung erläutert sowie Neulinge auf die Besonderheiten der Ligazugehörigkeit hingewiesen werden.



### 4.2.3 Austritt / Rückzug

- Im Falle des Austritts/ Rückzugs eines Vereins vor dem letzten Kampftag der entsprechenden Liga werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert.
- Die Kautionsverfälligkeit (siehe hierzu 4.2.11 Abs. 2).

### 4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung

1. Die Liga-Saison beginnt zum 1.1. und endet am 31.12. (Hinweis: Sportjahr = Kalenderjahr).  
Zur jeweiligen Liga-Saison zählt sowohl der Auf- und Abstieg in bzw. aus der jeweiligen Liga.  
Der Durchführungszeitraum der einzelnen Ligen wird von den Ligabeauftragten in Abstimmung mit dem Administrator Leistungssport jeweils für das darauffolgende Wettkampfsjahr festgelegt.  
Der Meldetermin für die Ligen wird von den Ligabeauftragten festgelegt.  
Bis zum Meldetermin hat jeder Liga-Verein dem/der zuständigen Ligabeauftragten eine Aufstellung der Kämpfer/innen und Ersatzleute einzureichen, die er/sie in der Liga einzusetzen beabsichtigt.
2. In jedem Mannschaftskampf dürfen maximal zwei Ausländer/innen/EU-Bürger eingesetzt werden. Es können beliebig viele Ausländer/innen/EU-Bürger gemeldet werden, die Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind.  
Ein Nachmelden von vereinseigenen ausländischen Kämpfer(n)/innen im Verlauf der Saison ist nur dann möglich, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung der letzten drei Jahre vorgelegt werden kann.
3. In einer Mannschaft können vereinseigene Kämpfer/innen gemeldet werden und die Sportler/innen, die ein Zweitstartrecht für den Einsatz in dieser Mannschaft vorlegen können. Das Zweitstartrecht gilt für das jeweilige Sportjahr.
4. Ein Verein kann Mannschaften in verschiedenen Ligen melden.
5. Die Original- Mannschaftsstartlisten und die Doppelstartgenehmigungen müssen spätestens eine Woche nach Meldeschluss dem/der zuständigen Ligabeauftragten vorliegen.  
**Liegen die Mannschaftslisten oder die Doppelstartgenehmigungen dann nicht vor, wird ein Ordnungsgeld in Höhen von 20,00 € erhoben (s. 6.1 Abs. d)**
6. Ein Nachmelden von Kämpfer/innen aus dem eigenen Verein ist nach Ablauf der Meldefrist nur dann möglich, wenn eine Vereinsmitgliedschaft/Startberechtigung seit mindestens dem 31.12. des Vorjahres besteht.

### 4.2.5 Mannschaften / Kampftage

1. Eine Mannschaft in den Ligen besteht aus sieben Kämpfern/innen und zwar jeweils eine/r pro Gewichtsklasse:

**Männer** bis 60 kg bis 66 kg bis 73 kg bis 81 kg bis 90 kg bis 100 kg über 100 kg  
Sonderregelung:

Für den **letzten und vorletzten Jahrgang der Männer U 18** gilt:

Bei Mannschaftswettbewerben der Männer ist ein Start in allen Ligen nur in der Gewichtsklasse, die dem tatsächlichen Körpergewicht entspricht, zulässig.

**Frauen** bis 48 kg bis 52 kg bis 57 kg bis 63 kg bis 70 kg bis 78 kg über 78 kg  
Sonderregelung:

Für den **letzten und vorletzten Jahrgang der Frauen U 18** gilt:

Bei Mannschaftswettbewerben der Frauen ist ein Start in allen Ligen nur in der Gewichtsklasse, die dem tatsächlichen Körpergewicht entspricht, zulässig.

2. Die Ligen werden in einer einfachen Runde in Dreierturnierform durchgeführt. Jeder Mannschaftskampf gilt als in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaften vor jedem weiteren Mannschaftskampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können.
3. Terminverschiebungen sind nur aufgrund besonderer Umstände möglich. Die Gründe hierfür sind dem/der verantwortlichen Ligabeauftragten und dem/der zuständigen Kampfrichterreferent(en)/in möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

#### 4.2.6 Veranstaltungsorganisation

1. Die reine Kampfzeit beträgt bei Männern und bei Frauen fünf Minuten.
2. Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist von dem/der Hauptkampfrichter/in unter Hinzuziehung der Mannschaftsvertreter eine Auslosung durchzuführen, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Wettkämpfe durchgeführt werden (Gewichtsklassenauslosung).
3. Tritt ein Verein zu einem angesetzten Mannschaftskampf bis zur Beendigung der in der Ausschreibung angegebenen Wiegezeit nicht an, so fällt bei einmaligem "Nicht Antreten" (zwei Begegnungen) die Hälfte der Kautions an den NWJV, der daraus die damit verbundenen nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung erstattet.

**Reist eine Gast-Mannschaft aus nachvollziehbaren Gründen (Stau, Umleitung etc.) verspätet zur Waage an, besteht eine Karenzzeit von 60 Minuten.**

**Diese Möglichkeit hat jeder Verein nur einmal pro Saison.**

Sollten die nachweisbar entstandenen Kosten höher sein als die Hälfte der hinterlegten Kautionssumme, ist der Verein verpflichtet diese Kosten nachträglich zu erstatten.

Eine Mannschaft steht als Absteiger fest, wenn sie an zwei Kampftagen (drei Begegnungen) nicht antritt.

Die Kautions fällt komplett an den NWJV.

Alle Ergebnisse die mit dieser Mannschaft erzielt wurden, werden annulliert.

Die Bewertung bei einmaligem "Nicht Antreten" lautet: 0:2 Mannschaftspunkte, 0:7 Einzelpunkte und 0:70 Unterbewertungspunkte je Mannschaftskampf.

4. Der ausrichtende Verein hat dafür zu sorgen, dass eine ungestörte Durchführung der Mannschaftskämpfe gewährleistet ist.
5. Die Kampffläche beträgt mindestens 7 x 7 Meter plus 3 Meter Sicherheitsfläche plus 0,50 Meter zu harten Gegenständen bzw. Wänden. Zwischen zwei angrenzenden Kampfflächen beträgt die Sicherheitsfläche 3 Meter. Zwischen Zuschauerraum und Sicherheitsfläche muss ein Abstand von wenigstens 3 Metern eingehalten werden. Der ausrichtende Verein muss mindestens vier Wochen vor der/den Begegnung(en) je eine Ausschreibung **dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, dem/der zuständigen Ligabeauftragten und dem Ressortleiter Kampfrichterwesen zusenden.**

Wird die Ausschreibung nicht rechtzeitig verschickt, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von **20,00 €** erhoben (siehe 6.1 Abs. d)

6. Ergebnis-Meldung:  
Die Ergebnisse sind unmittelbar nach Beendigung der Kämpfe dem/der zuständigen Staffelleiter/in telefonisch oder ggf. per Telefax mitzuteilen. Diese/r sorgt für die umgehende Eingabe der Ergebnisse auf die Internetseiten des NWJV.  
Die Wettkampflisten sind nach Beendigung der Kämpfe ebenfalls dem/der Staffelleiter/in zuzuschicken.  
Anhand der ihm/ihr zugesandten Wettkampflisten überprüft er/sie die Ergebnisse. Die verspätete Ergebnismeldung (telefonische Meldung später als 2 Std. / spätesten Eingang der Wettkampflisten drei Tage nach Stattfinden der Kämpfe) führt zu einem Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 € (siehe 6.1 Abs. d).
7. Modus:  
Es wird nach dem Normal-System (Langtafel) gekämpft.  
Die Anwesenheit von zwei lizenzierten Listenführern pro Listenführertisch ist Pflicht.
8. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB und der Wettkampfordnung des NWJV.

#### 4.2.7 Bewertung

1. In Einzelkämpfen muss ein Unentschieden gegeben werden, wenn am Ende der Kampfzeit nicht mindestens ein Unterschied von einem Yuko besteht.
2. Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Gewinnpunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Verlustpunkte.  
Im Falle eines Unentschieden, wobei die Einzelpunkte ausschlaggebend sind, erhält jede Mannschaft einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.  
Ein Unentschieden im Einzelkampf wird nicht gewertet (0:0).
3. Weisen mehrere Mannschaften den gleichen Gewinnpunktstand auf, so entscheidet der Einzelpunktstand (Einzelsiege und Niederlagen).  
Es nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die in der Differenz zwischen Plus- und Minuspunkten (Einzelsiege und Niederlagen) den höheren Plus- bzw. den niedrigeren Minuspunktstand aufweist.  
Ist auch hier ein Gleichstand vorhanden, entscheidet die Differenz der Unterbewertungspunkte analog über den höheren Tabellenstand.  
Bei gleicher Differenz entscheidet der höhere Stand der positiven Punkte (Einzelsiegepunkte vor Unterbewertungspunkten).  
Besteht auch hier Gleichheit, so nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die im direkten Vergleich den Sieg für sich verbuchen konnte.  
Ergeben sich auch daraus keine Unterscheidungen über die Rangfolge, muss das Los entscheiden.

#### 4.2.8 Startrecht

1. Die Mannschaftslisten werden entweder von dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem/der Staffelleiter/in oder dem/der Bezirksfachwart/Bezirksfrauenwartin kontrolliert und abgestempelt (Die Passkontrolle findet an der Waage statt).

2. Die gemeldeten Kämpfer/innen können pro Saison nur für einen Heimatverein in einer NRW-Liga (Ober- bis Bezirksliga) starten. Zusätzlich dürfen sie in der laufenden Saison maximal zwei Kämpfe in einem (anderen) Bundesligaverein (1. und 2. Liga) absolvieren, für den sie das Doppelstartrecht von ihrem Heimatverein erhalten haben. Die Bundesligavereine müssen die Kämpfer/innen ebenfalls auf ihrer Mannschaftsliste aufführen.
3. Der letzte **und vorletzte Jahrgang Frauen U 18** ist bis einschließlich Oberliga Frauen nur in der dem tatsächlichen Körpergewicht entsprechenden Gewichtsklasse startberechtigt.
4. Der letzte **und vorletzte Jahrgang Männer U 18** ist bis einschließlich Oberliga Männer nur in der dem tatsächlichen Körpergewicht entsprechenden Gewichtsklasse startberechtigt.
5. Für einen Verein kann während der Saison nur eine Mannschaft in jeder Liga starten (Ausnahme Kreisliga – siehe 4.2.11 Abs. 8).
6. Die Doppelstarterlaubnis wird dem Ligabeauftragten zusammen mit dem Original der Mannschaftsstartliste zugestellt.  
Wer dort von dem Ligabeauftragten nicht "genehmigt" wurde, ist nicht startberechtigt.
7. Die Mannschaftsstartberechtigung hat nur Gültigkeit im Zusammenhang mit der Mannschaftsstartliste.
8. Für alle Ligen gilt:  
Ein Start ist nur erlaubt,
  - a) bei Vorlage des gültigen Judopasses,
  - b) wenn der/die Kämpfer/in auf der kontrollierten Mannschaftsstartliste aufgeführt ist
  - c) und ab Oberliga West zusätzlich die gültige Wettkampflizenz vorgelegt werden kann. **Der Nachweis der Gültigkeit der Wettkampflizenzen werden vor Beginn der Wettkampfsaison von der NWJV-Geschäftsstelle kontrolliert. Folglich müssen die Wettkampflizenzen bei den einzelnen Kampftagen nicht mehr vorgelegt werden. Kämpfer/innen, die zum Zeitpunkt des Meldeschlusses keine gültige Wettkampflizenz vorlegen können, werden von der Mannschaftsstartliste gestrichen.**
9. Wenn eine Mannschaft im Ligabereich ohne oder mit nicht vollständiger Mannschaftsstartliste zur Waage kommt, ist sie nicht startberechtigt und die Kämpfe werden jeweils mit 7:0 (70:0) für die gegnerische(n) Mannschaft(en) gewertet. Der Nachweis der Mannschaftsstartliste ist zukünftig auch elektronisch durch den Verein möglich.  
Diese Regelung hat für alle Ligen Gültigkeit.  
Die Manipulation der Mannschaftsstartliste führt zum Ausschluss der Mannschaft vom laufenden Ligabetrieb (siehe 6.1 Abs. f).
10. Hat ein Judoka in der 1. und 2. Bundesliga nicht mehr als 2 Kämpfe absolviert, darf er für seinen Heimatverein in einer NRW-Liga (Ober- bis Bezirksliga) an den Start gehen (siehe Punkt 2).

#### 4.2.9 Werbung / Judogi

- Hinsichtlich des Tragens oder der Anbringung von Werbeschriften und Rückennummern auf dem Judogi sowie sonstiger Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Ligaveranstaltungen wird auf die Werberichtlinien des DJB bzw. NWJV verwiesen (siehe Vergaberichtlinien für Veranstaltungen).

- Das Tragen von farbigen Judogi anstelle des roten und weißen Gürtels ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Mannschaftsmitglieder einheitlich antreten.
- Für den Fall, dass beide Mannschaften in gleicher oder ähnlicher Farbkombination antreten, muss die Gastmannschaft im weißen, mitzubringenden Ersatz-Judogi antreten.

#### 4.2.10 Mannschaftsdoppelstart

- Hat ein Judoka mehr als zwei Kämpfe in einer Liga bestritten, so darf er/sie nicht mehr in einer unteren Liga eingesetzt werden.
- Wird der/die Sportler/in trotzdem eingesetzt, führt dies zum Punktabzug (siehe 6.1 Abs. a).

#### 4.2.11 Ligen

##### 4.2.11.1. Bezirks- und Landesliga Männer

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
  - Die Qualifikation durch den dafür vorgesehenen Aufstiegsmodus
  - Die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von **100,00 € (\*)**  
(\* = individuelle Lösung bei weniger Kampftagen)
  - Die Zahlung der Kautions, sofern sie noch nicht vorliegt, erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung
  - Die Zahlung des Meldegeldes.
  - Die Zahlung des Meldegeldes erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung. Die Bankverbindungen sind dem/r Ligabeauftragten bis spätestens zum Meldetermin schriftlich mitzuteilen, da sonst das Startrecht verloren geht. Überweisungen müssen bis spätestens zum Meldetermin erfolgt sein.
  - Die Anerkennung des Liga-Statuts **erfolgt durch die Meldung.**
2. Für die Ligen sind eine Kautions und ein Meldegeld zu entrichten.
 

**Kautions: (z.Zt. 100,00 €)**  
Die Kautionshöhe wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.  
Die Höhe der Kautions einer Ebene sollte gleich sein.  
Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus der Liga aus, so verfällt die Kautions (es zählt der 01.01. des laufenden Sportjahres).  
Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so sind ihnen diese zu erstatten.  
Sollte die Höhe der Kautions zur Zahlung der nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung (siehe 4.2.6) nicht ausreichen, ist der Verein verpflichtet, diese Kosten nachträglich zu erstatten.
3. **Meldegeld: (200,00 € \*individuelle Lösung bei weniger Kampftagen)**  
Das Meldegeld der Ligen wird von den Bezirksfachtagungen festgelegt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.  
Das Meldegeld muss die jeweiligen Kosten decken (Kampfrichter/in, Ligaleitung etc.)  
Nichtverbrauchte Meldegelder **über 20,00 € werden den Vereinen erstattet**
4. Die Ligen sollen mit jeweils neun Mannschaften durchgeführt werden. Bei begründeten Härten können die Ligen aufgestockt werden (hierüber entscheiden die verantwortlichen Ligabeauftragten).

5. Die Ligen werden in Dreierturnierform (Jeder gegen Jeden) durchgeführt. Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf geändert werden kann.
6. **Heimrecht**
  - Die drei bestplatzierten Vereine der jeweiligen letzten Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen.
  - Die restlichen Mannschaften erhalten eine Heimveranstaltung.
  - Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.
7. **Wettkampftage:**

Die Wettkämpfe der Ligen werden jeweils an den festgesetzten Terminen durchgeführt.

Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt jeweils eine Stunde vor Wettkampfbeginn (Waage und Kampfbeginn jeweils zur vollen Stunde).

Die Wettkämpfe können samstags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr oder sonntags in der Zeit von 11 bis 13 Uhr stattfinden.

In Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem Ressortleiter Kampfrichterwesen und den Gastvereinen Können Waagezeit und Wettkampfbeginn vorverlegt bzw. auf später verschoben werden.

Auch ist eine Verlegung des Wettkampftages auf Freitag, 20 Uhr (Wettkampfbeginn) in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich (s. o.).
8. **Auf- und Abstiegsregelung:**

(je nach Liga-Zugehörigkeit unterschiedlich)

**Bezirksliga:** Aufsteiger Plätze eins und zwei in die Landesliga  
Absteiger Plätze acht und neun in die Bezirksliga 2 (momentan nur Düsseldorf)

**Landesliga:** Aufsteiger in die Verbandsliga Nordrhein jeweils Platz eins  
Düsseldorf und Köln, Aufsteiger in die Verbandsliga Westfalen jeweils Platz eins  
Arnsberg, Detmold und Münster  
Absteiger Plätze acht und neun aus den Landesligen Düsseldorf/Köln/Arnsberg und Münster in die jeweiligen Bezirksligen  
Der weitere Auf- und Abstieg hängt von der höheren Liga ab.
9. **Mannschafts-Mehr-Start**
  - In der niedrigsten Liga des NWJV ist ein Start von zwei oder mehr Mannschaften aus einem Verein möglich.
  - Pro gemeldete Mannschaft muss je eine Mannschaftenstartliste erstellt werden.
  - Ein Wechsel in der laufenden Saison eines Kämpfers zwischen den einzelnen Mannschaften ist nicht möglich.

#### 4.2.11.2 Verbandsliga Nordrhein und Westfalen Männer

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
  - Die Qualifikation durch den dafür vorgesehenen Aufstiegsmodus
  - Die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 200,00 €
  - Die Zahlung der Kautions, sofern sie noch nicht vorliegt, erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung
  - Die Zahlung des Meldegeldes
  - Die Zahlung des Meldegeldes erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung  
Die Bankverbindungen sind der Geschäftsstelle des NWJV bis spätestens zum Meldetermin schriftlich mitzuteilen, da sonst das Startrecht verloren geht.  
Überweisungen müssen spätestens zum Meldetermin erfolgt sein.
  - Die Anerkennung des Liga-Statuts erfolgt durch die Meldung.



2. Für die Ligen sind eine Kautions und ein Meldegeld zu entrichten.
 

**Kautions: (200,00 €)**  
 Die Kautionshöhe wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.  
 Die Höhe der Kautions einer Ebene sollte gleich sein.  
 Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus den Ligen aus, so verfällt die Kautions (es zählt der 01.01. des laufenden Sportjahres).  
 Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so sind ihnen diese zu erstatten.  
 Sollte die Höhe der Kautions zur Zahlung der nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung (siehe 4.2.6) nicht ausreichen, ist der Verein verpflichtet, diese Kosten nachträglich zu erstatten.
3. **Meldegeld (250,00 €)**  
 Das Meldegeld der Ligen wird von den Ligabeauftragten festgelegt und Bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.  
 Das Meldegeld muss die jeweiligen Kosten decken (Kampfrichter/in, Ligaleitung etc.).  
 Nicht verbrauchte Meldegelder über 20,00 € werden den Vereinen erstattet.
4. Die Ligen werden mit jeweils neun Mannschaften durchgeführt.  
 Bei begründeten Härten können die Ligen aufgestockt werden (hierüber entscheiden die verantwortlichen Ligabeauftragten).
5. Die Ligen werden in Dreierturnierform (Jeder gegen Jeden) durchgeführt.  
 Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf geändert werden kann.
6. **Heimrecht**
  - Die drei bestplatzierten Vereine der jeweiligen letzten Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen, unter ihnen werden die Los-Nr. 1, 3 und 8 ausgelost.
  - Die restlichen Mannschaften erhalten eine Heimveranstaltung, unter ihnen werden die Los-Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 9 ausgelost.
  - Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.
7. **Kampfpaarungen:**

<u>1.Kampftag</u>	
4-7, 1-7, 1-4	(Los-Nr. 1 Ausrichter)
2-5, 8-5, 8-2	(Los-Nr. 8 Ausrichter)
3-9, 6-9, 6-3	(Los-Nr. 6 Ausrichter)
<u>2.Kampftag</u>	
2-3, 1-3, 1-2	(Los-Nr. 1 Ausrichter)
5-6, 4-6, 4-5	(Los-Nr. 4 Ausrichter)
8-9, 7-9, 7-8	(Los-Nr. 7 Ausrichter)
<u>3.Kampftag</u>	
1-9, 5-9, 5-1	(Los-Nr. 5 Ausrichter)
6-7, 2-7, 2-6	(Los-Nr. 2 Ausrichter)
4-8, 3-8, 3-4	(Los-Nr. 3 Ausrichter)
<u>4.Kampftag</u>	
1-6, 8-6, 8-1	(Los-Nr. 8 Ausrichter)
2-4, 9-4, 9-2	(Los-Nr. 9 Ausrichter)
5-7, 3-7, 3-5	(Los-Nr. 3 Ausrichter)

#### 8. **Wettkampftage:**

Die Wettkämpfe der Ligen werden jeweils an den festgesetzten Terminen durchgeführt.

Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt jeweils eine Stunde vor Wettkampfbeginn (Waage und Kampfbeginn jeweils zur vollen Stunde).

Die Wettkämpfe können samstags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr oder sonntags in der Zeit von 11 bis 13 Uhr stattfinden.

In Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem Ressortleiter Kampfrichterwesen und den Gastvereinen können Waagezeit und Wettkampfbeginn vorverlegt bzw. auf später verschoben werden.

Auch ist eine Verlegung des Wettkampftages auf Freitag, 20 Uhr (Wettkampfbeginn) in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich (s.o.).

#### 9. **Auf- und Abstiegsregelung:**

Aufsteiger: Plätze eins Nordrhein und Westfalen in die Oberliga West

Absteiger: Plätze acht und neun Nordrhein sowie die Plätze sieben, acht und neun Westfalen in die entsprechenden Landesligen.

Der weitere Auf- und Abstieg hängt von der höheren Liga ab.

### 4.2.11.3 Verbandsliga Nordrhein und Westfalen Frauen

#### 1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

- Die Qualifikation durch den dafür vorgesehenen Aufstiegsmodus
  - Die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 200,00 €
  - Die Zahlung der Kautions, sofern sie noch nicht vorliegt, erfolgt durch Bankeinzug oder Überweisung
  - Die Bankverbindungen sind der Geschäftsstelle des NWJV bis spätestens zum Meldetermin schriftlich mitzuteilen, da sonst das Startrecht verloren geht. Überweisungen müssen spätestens zum Meldetermin erfolgt sein.
  - Die Anerkennung des Liga-Statuts erfolgt durch die Meldung.
2. Für die Ligen sind eine Kautions und ein Meldegeld zu entrichten.

#### **Kautions: (200,00 €)**

Die Kautionshöhe wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.

Die Höhe der Kautions einer Ebene sollte gleich sein.

Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus der Liga aus, so verfällt die Kautions (es zählt der 01.01 des laufenden Sportjahres).

Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so sind ihnen diese zu erstatten.

Sollte die Höhe der Kautions zur Zahlung der nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung (siehe 4.2.6) nicht ausreichen, ist der Verein verpflichtet, diese Kosten nachträglich zu erstatten.

#### 3. **Meldegeld: (250,00 €)**

Das Meldegeld der Ligen wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.

Das Meldegeld muss die jeweiligen Kosten decken (Kampfrichter/in, Ligaleitung etc.).

Nichtverbrauchte Meldegelder über 20,00 € werden den Vereinen erstattet.



4. Die Ligen werden mit jeweils neun Mannschaften durchgeführt.  
Bei begründeten Härten können die Ligen aufgestockt werden (hierüber entscheiden die verantwortlichen Ligabeauftragten).
5. Die Ligen werden in Dreierturnierform (Jeder gegen Jeden) durchgeführt.  
Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf geändert werden kann.
6. **Heimrecht:**
  - Die drei bestplatzierten Vereine der jeweiligen letzten Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen, unter ihnen werden die Los-Nr. 1, 3 und 8 ausgelost.
  - Die restlichen Mannschaften erhalten eine Heimveranstaltung, unter ihnen werden die Los-Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 9 ausgelost.
  - Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.
7. **Kampfpaarungen:**

<u>1.Kampftag</u>	
4-7, 1-7, 1-4	(Los-Nr. 1 Ausrichter)
2-5, 8-5, 8-2	(Los-Nr. 8 Ausrichter)
3-9, 6-9, 6-3	(Los-Nr. 6 Ausrichter)
<u>2.Kampftag</u>	
2-3, 1-3, 1-2	(Los-Nr. 1 Ausrichter)
5-6, 4-6, 4-5	(Los-Nr. 4 Ausrichter)
8-9, 7-9, 7-8	(Los-Nr. 7 Ausrichter)
<u>3.Kampftag</u>	
1-9, 5-9, 5-1	(Los-Nr. 5 Ausrichter)
6-7, 2-7, 2-6	(Los-Nr. 2 Ausrichter)
4-8, 3-8, 3-4	(Los-Nr. 3 Ausrichter)
<u>4.Kampftag</u>	
1-6, 8-6, 8-1	(Los-Nr. 8 Ausrichter)
2-4, 9-4, 9-2	(Los-Nr. 9 Ausrichter)
5-7, 3-7, 3-5	(Los-Nr. 3 Ausrichter)
8. **Wettkampftage:**

Die Wettkämpfe der Ligen werden jeweils an den festgesetzten Terminen durchgeführt.

Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt jeweils eine Stunde vor Wettkampfbeginn (Waage und Kampfbeginn jeweils zur vollen Stunde).

Die Wettkämpfe können samstags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr oder sonntags in der Zeit von 11 bis 13 Uhr stattfinden.

In Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem Ressortleiter Kampfrichterwesen und den Gastvereinen können Waagezeit und Wettkampfbeginn vorverlegt bzw. auf später verschoben werden.

Auch ist eine Verlegung des Wettkampftages auf Freitag, 20 Uhr (Wettkampfbeginn) in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich (s.o.).
9. **Auf- und Abstiegsregelung**

Aufsteiger: Plätze eins Nordrhein und Westfalen in die Oberliga West  
Kein Absteiger, sofern keine untere Liga eingerichtet ist (sonst Plätze acht und neun).

Der weitere Auf- und Abstieg hängt von der höheren Liga ab.

#### 4.2.11.4 Oberliga **West** Männer und Frauen

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
  - Die Qualifikation durch **den** dafür vorgesehenen Aufstiegs**modus**.
  - Die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von **200,00 €**
  - Die Zahlung der Kautions, sofern sie noch nicht vorliegt erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung.
  - Die Zahlung des Meldegeldes.
  - Die Zahlung des Meldegeldes erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung. Die Bankverbindungen sind der Geschäftsstelle des NWJV bis spätestens zum Meldetermin schriftlich mitzuteilen, da sonst das Startrecht verloren geht. Überweisungen müssen bis spätestens zum Meldetermin erfolgt sein.
  - Die Anerkennung des Liga-Statuts erfolgt durch die **Meldung**.
2. Für die Liga **sind** eine Kautions und ein Meldegeld zu entrichten.  
**Kautions: (z.Zt. 200,00 €)**

Die Kautionshöhe wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.  
Die Höhe der Kautions einer Ebene sollte gleich sein.  
Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus der Liga aus, so verfällt die Kautions (es zählt der 01.01. des laufenden Sportjahres).  
Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so sind ihnen diese zu erstatten.  
Sollte die Höhe der Kautions zur Zahlung der nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung (siehe 4.2.6) nicht ausreichen, ist der Verein verpflichtet, diese Kosten nachträglich zu erstatten.
3. **Meldegeld: (z.Zt. 300,00 €)**

Das Meldegeld der Liga wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.  
Das Meldegeld muss die jeweiligen Kosten decken (Kampfrichter/in, Ligaleitung etc.).
4. Der Oberliga gehören **neun** Mannschaften an.
5. Die Liga wird Turnierform (Jeder gegen Jeden) durchgeführt.  
Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf einer Oberliga-Veranstaltung geändert werden kann.
6. **Heimrecht:**
  - Die drei bestplatzierten Vereine der letzten Oberliga-Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen, **unter ihnen werden die Los-Nr. 1, 3 und 8 ausgelost**.
  - Die restlichen Mannschaften erhalten mindestens eine Heimveranstaltung, **unter ihnen werden die Los-Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 9 ausgelost**.
  - Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.

## 7. Kampfpaarungen:

### 1.Kampftag

4-7, 1-7, 1-4

(Los-Nr. 1 Ausrichter)

2-5, 8-5, 8-2

(Los-Nr. 8 Ausrichter)

3-9, 6-9, 6-3

(Los-Nr. 6 Ausrichter)

### 2.Kampftag

2-3, 1-3, 1-2

(Los-Nr. 1 Ausrichter)

5-6, 4-6, 4-5

(Los-Nr. 4 Ausrichter)

8-9, 7-9, 7-8

(Los-Nr. 7 Ausrichter)

### 3.Kampftag

1-9, 5-9, 5-1

(Los-Nr. 5 Ausrichter)

6-7, 2-7, 2-6

(Los-Nr. 2 Ausrichter)

4-8, 3-8, 3-4

(Los-Nr. 3 Ausrichter)

### 4.Kampftag

1-6, 8-6, 8-1

(Los-Nr. 8 Ausrichter)

2-4, 9-4, 9-2

(Los-Nr. 9 Ausrichter)

5-7, 3-7, 3-5

(Los-Nr. 3 Ausrichter)

## 8. Wettkampftage:

Die Wettkämpfe der Liga werden jeweils an den festgesetzten Terminen durchgeführt.

Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt jeweils eine Stunde vor Wettkampfbeginn (Waage und Kampfbeginn jeweils zur vollen Stunde).

Die Wettkämpfe können samstags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr oder sonntags in der Zeit von 11 bis 13 Uhr stattfinden.

In Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem Ressortleiter Kampfrichterwesen und den Gastvereinen können Waagezeit und Wettkampfbeginn vorverlegt bzw. auf später verschoben werden.

Auch ist eine Verlegung des Wettkampftages auf Freitag, 20 Uhr (Wettkampfbeginn) in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich (s. o.).

## 9. Auf- und Abstiegsregelung:

### **Aufsteiger:**

Plätze eins und zwei der Oberliga West steigen in die Regionalliga auf.

Der weitere Auf- und Abstieg hängt von der höheren Liga ab.

### **Absteiger:**

Plätze acht und neun steigen in die entsprechende untergeordnete Liga ab.

## 4.3 Transfer-Richtlinien

Die jeweils gültigen Transfer-Richtlinien des DJB bzw. NWJV sind Bestandteil dieses Statutes.

## 4.4 Rechtswesen

- Bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung des NWJV ist Protest sowie gegen verhängte Ordnungsgelder oder Kautionsabzüge Widerspruch möglich.
- Der Protest/Widerspruch ist unter schriftlicher Begründung binnen 14 Tage an die Geschäftsstelle zu richten.
- Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium abschließend.
- Die durch den Protest tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

- Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für den Protest zuständigen Entscheidungsgremien des NWJV anzusehen.
- Auslagen für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des NWJV werden grundsätzlich nicht erstattet.

## 5. Anti-Doping-Ordnung (auch kurz nur >>ADO<< genannt)

(Im Nachfolgenden in diesem Abschnitt zitierte Ziffern sind solche dieses Anti-Doping-Code)

### Artikel 1: Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

### Artikel 2:<sup>K1</sup> Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

*Athleten*<sup>2</sup> oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:

2.1<sup>K</sup> Das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.

2.1.1<sup>K</sup> Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. *Athleten* sind für jede *verbotene Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

2.1.2<sup>K</sup> Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt.

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

<sup>1</sup> Artikel mit hochgestelltem K werden im Anhang 2 unter „Kommentare“ nach Art. 17.2 erläutert

<sup>2</sup> Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt stets die männliche Form; sie schließt die weiblich Form ein. Kursiv gesetzte Wörter werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen“ nach Art. 17.2 definiert.

- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikel 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
- 2.2<sup>K</sup> Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* durch einen *Athleten*.
- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster *Gebrauch* des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* zu begründen.
- 2.2.2<sup>K</sup> Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *verbotene Substanz* oder die *verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 2.3<sup>K</sup> Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmung zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer Probenahme.
- 2.4<sup>K</sup> Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des *Athleten* für *Trainingskontrollen*, einschließlich *Meldepflichtversäumnisse* und *versäumte Kontrollen*, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem *International Standard* for Testing entsprechen. Jede Kombination von drei *versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* innerhalb eines Zeitraumes von achtzehn (18) Monaten, die von der NADA oder der IJF festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 2.5<sup>K</sup> Die *unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*.
- 2.6 Der *Besitz verbotener Substanzen* und *verbotener Methoden*:
- 2.6.1<sup>K</sup> Der *Besitz* durch einen *Athleten* innerhalb des *Wettkampfes* von *verbotenen Methoden* oder *verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

- 2.6.2<sup>K</sup> Der *Besitz* durch den *Athletenbetreuer innerhalb des Wettkampfes* von *verbotenen Methoden* oder *verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz* durch den *Athletenbetreuer außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch des Inverkehrbringens* von einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode*.
- 2.8 Die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Athleten* von *verbotenen Methoden* oder *verbotenen Substanzen innerhalb des Wettkampfes*, oder *außerhalb des Wettkampfes* die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Athleten* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

### **Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

#### 3.1<sup>K</sup> Beweislast und Beweismaß

Der Deutsche Judo-Bund e.V. (im Folgenden nur noch mit >>DJB<< bezeichnet)/ der Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. (im Folgenden nur noch mit >>NWJV<< bezeichnet) tragen die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass der DJB/NWJV gegenüber der Anti-Doping-Kommission überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß der Wettkampfordnung -5. Teil Anti-Doping-Ordnung (wird im Folgenden nur noch als >>ADO<< bezeichnet) des DJB/NWJV bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der *Athlet* eine höhere Beweislast tragen muss.

#### 3.2<sup>K</sup> Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

- 3.2.1<sup>K</sup> Bei WADA-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte. Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es dem DJB/NWJV nachzuweisen, dass die Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.
- 3.2.2 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Ergebnisse. Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es dem DJB/NWJV nachzuweisen, dass die Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
- 3.2.3<sup>K</sup> Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurde, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.
- 3.2.4<sup>K</sup> Die Anti-Doping-Kommission kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung teilzunehmen und Fragen der Anti-Doping-Kommission oder des DJB/NWJV zu beantworten, das/der ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.



## Artikel 4: Die Verbotsliste

### 4.1<sup>K</sup> Veröffentlichung von Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage ([www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)).

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weitere Maßnahmen seitens des DJB/NWJV bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der ADO.

### 4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *verbotenen Substanzen* und *verbotene Methoden*

#### 4.2.1<sup>K</sup> *Verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*außerhalb* und *innerhalb* des *Wettkampfes*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *innerhalb* des *Wettkampfes* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotsliste* ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie (z.B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

#### 4.2.2<sup>K</sup> *Spezifische Substanzen*

Für die Anwendung von Artikel 10 gelten alle *verbotenen Substanzen* als *spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* gelten nicht als *spezifische Substanzen*.

### 4.3<sup>K</sup> Die Festlegung der *WADA*, welche *verbotenen Substanzen* und *verbotene Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

#### 4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz* oder einer ihrer *Metaboliten* oder *Marker* (Artikel 2.1), der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode* (Artikel 2.2), der *Besitz verbotener Substanzen* und *verbotener Methoden* (Artikel 2.6) oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* von einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* (Artikel 2.8) unter Vorliegen einer gültigen *medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen* ausgestellt wurde, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

### Artikel 5: Dopingkontrollen

#### 5.1 Zuständig für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.1.1<sup>K</sup> Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* bei *Athleten* des *Testpools* der *NADA* und sonstigen dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallenden *Athleten*. Ungeachtet dessen sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen und der *IJF* berechtigt, *Trainingskontrollen* zu organisieren und durchzuführen. Für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfes* ist der *DJB/NWJV* als den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht der *NADA* übertragen wurde. Die *NADA* ist berechtigt, in Abstimmung mit der den *Wettkampf* veranstaltenden *Anti-Doping-Organisation* zusätzliche *Dopingkontrollen* während des *Wettkampfes* durchzuführen. Die *Anti-Doping-Organisation* informiert die *NADA* über ihre geplante Kontrolltätigkeit im Rahmen von *Wettkämpfen*, die sie veranstaltet.

#### 5.2 *Testpool* und Pflicht der *Athleten*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

5.2.1 Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem *DJB/NWJV* den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der *DJB/NWJV* der *NADA* die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der *NADA* in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der *NADA* dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung an die *NADA* möglich. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der *NADA*. Der *DJB/NWJV* informiert seine *Athleten* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Meldepflichten*.

- 5.2.2 *Athleten, die dem Testpool der NADA zugehörig sind, an einem Wettkampf teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich der ADO unterfallen, sind verpflichtet, sich Dopingkontrollen der NADA, der WADA und anderer für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständigen Anti-Doping-Organisationen zu unterziehen.*
- 5.3 *Meldepflichten der Athleten und des DJB/NWJV*
- 5.3.1 *Für die Planung effektiver Dopingkontrollen und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für Dopingkontrollen müssen Athleten des Testpools der NADA die gemäß dem Standard für Meldepflichten vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.*
- 5.3.2 *Der DJB/NWJV stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen Athleten der Testpools der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.*
- 5.4 *Durchführung von Dopingkontrollen*
- 5.4.1 *Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach dem International Standard for Testing Standard und/oder dem Standard für Dopingkontrollen.*
- 5.4.2<sup>K</sup> *Dopingkontrollen sind vorrangig als Zielkontrollen und, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, unangekündigt durchzuführen.*
- 5.5 *Auswahl der Athleten für Kontrollen*
- 5.5.1 *Die NADA wählt die zu kontrollierenden Athleten nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Standards für Dopingkontrollen.*
- 5.5.2 *Bei Athleten, die vorläufig suspendiert oder gesperrt sind, können während der vorläufigen Suspendierung bzw. der Sperre Trainingskontrollen durchgeführt werden.*
- 5.5.3 *Bei der Auswahl von Athleten für Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfes werden folgende Vorgaben beachtet:*
- a) *Bei Wettkämpfen in Einzelsportarten werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer Athlet, der aus dem gesamten Feld ausgelost wird.*
  - b) *Bei Wettkämpfen in Mannschaftssportarten werden in der Regel je drei durch Los ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.*

- c) Bei *Wettkampfveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei ausgeloste *Athleten* der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei ausgeloste *Athleten* mindestens einer weiteren ausgelosten Mannschaft kontrolliert.
- 5.5.4 Der für die Durchführung der *Dopingkontrolle* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* bleibt es unbenommen, auch bei *Wettkämpfen Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen. In Einzelfällen kann die *NADA* ohne Angabe von Gründen die zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, bestimmte *Athleten* zu kontrollieren. Sollten der *Anti-Doping-Organisation* hierdurch zusätzlich Kosten entstehen, werden diese von der *NADA* erstattet.
- 5.6 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten
- 5.6.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und nach entsprechender Mitteilung gemäß Artikel 5.2.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der DJB/NWJV hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;
  - b) Der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs (6) Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.
- 5.6.2 In Abweichung zu Artikel 5.6.1 (b) kann die *NADA* nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht. Der DJB/NWJV stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.6.1 (a) schriftlich bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt er Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Für die Ausnahmeentscheidung zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:
- a) Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem *WADA*-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;

- b) Der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, mindestens einer *unangekündigten Dopingkontrolle* der *NADA* oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;
- c) Dem DJB/NWJV und der *NADA* liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

## Artikel 6: Analyse von Proben

### 6.1<sup>K</sup> Beauftragung anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten Labors (oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors oder einer Methode), das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Anti-Doping-Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

### 6.2<sup>K</sup> Zweck der Probeanalyse

*Proben* werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß ihrem *Monitoring Program* überwacht, oder, um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung. Die *NADA* darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

### 6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

*Proben* dürfen ohne schriftliche Einwilligung des *Athleten* nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei *Proben*, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

### 6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden die Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

## 6.5<sup>k</sup> Einfrieren und erneute Analyse von *Proben*

6.5.1 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder *NADA*. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von *Proben* haben den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* zu entsprechen.

6.5.2 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 eingefroren werden, um zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere unter Verwendung neuer *WADA*-akkreditierter Analysemethoden, analysiert zu werden.

## 6.6 Eigentumsverhältnisse

*Proben*, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

## Artikel 7: Ergebnismanagement

### 7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *von der Norm abweichenden* oder *atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainingskontrollen* ist der DJB/NWJV, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation*. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in die Zuständigkeit der *NADA* liegt.  
Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf eine andere *Anti-Doping-Organisation* übertragen werden.

7.1.3 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der *NADA*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Meldepflichten*.

7.1.4 Der DJB/NWJV teilt unverzüglich nach Abschluss des Ergebnismanagements dessen Ergebnis der *NADA* mit.

7.1.5 Die *NADA* hat das Recht, dem DJB/NWJV sämtliche ihn betreffende Analyseergebnisse zu melden.

### 7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei *von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.1 Erste Überprüfung bei *von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.1.1 Bei *Dopingkontrollen* der *NADA* wird nach Erhalt eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der *NADA* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- a) eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer *Anti-Doping-Organisationen* wird nach Erhalt eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- a) eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Die *NADA* ist unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind der *NADA* unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die *NADA* gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt diese dem *DJB/NWJB* die Identität des *Athleten* sowie das Ergebnis der ersten Überprüfung und bei Vorliegen die *medizinische Ausnahmegenehmigung* des *Athleten* schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.



Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch den DJB/NWJV gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt diese unverzüglich Entsprechendes der *NADA* mit.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard* für *medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt der DJB/NWJV dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse folgendes mit:

- a) das *von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
- b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) *Werktagen*, die Analyse der *B-Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der *B-Probe* gewertet wird;
- d) den festgelegten Tag, Zeit, Ort für die Analyse der *B-Probe*, falls der *Athlet* oder die *Anti-Doping-Organisation* sich für die Analyse der *B-Probe* entscheidet;
- e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikels 8.2 bei der Analyse der *B-Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den *A- und B-Proben* entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;
- g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DJB/NWJV Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt der DJB/NWJV nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert sie den *Athleten* hierüber in schriftlicher Form.

### 7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß den *International Standards* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden.



Bei Erhalt eines *atypischen Analyseergebnisses* der A-Probe führt die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* oder dem *International Standard* for Laboratories vorliegt, welche das *atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung*, noch eine Abweichung, die das *atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst die NADA oder die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Die NADA ist über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren. Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *atypische Analyseergebnis* ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

7.3.3 Die NADA meldet ein *atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *atypische Analyseergebnis* ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.

Stellt die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die B-Probe vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der B-Probe nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

7.4 Überprüfung und Mitteilen bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst sind

7.4.1 Sofern eine *Anti-Doping-Organisation* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist die NADA hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

7.4.2 Die NADA oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*, die Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, führt Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhaltes für angemessen und erforderlich erachtet.

Diese Ermittlungen sollten spätestens sieben (7) *Werktage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.4.3 Kommt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist über den DJB/NWJV dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse folgendes mitzuteilen:

- a) die Anti-Doping-Bestimmungen, gegen die verstoßen wurde;
- b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DJB/NWJB Stellung zu nehmen.

#### 7.5<sup>K</sup> *Vorläufige Suspendierung*

7.5.1 Zwingend zu verhängende *vorläufige Suspendierung* nach einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der *A-Probe*

Wird bei der Analyse der *A-Probe* eines *Athleten* ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, welches auf einer Substanz beruht, die keine *spezifische Substanz* ist, ist von dem DJB/NWJV unverzüglich eine *vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:

- a) die Möglichkeit einer *vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.5.2 Optional zu verhängende *vorläufige Suspendierung* auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* bei *spezifischen Substanzen* oder auf Grund eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- 7.5.2.1 Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, oder bei einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der A-Probe eines Athleten, welches auf eine *spezifische Substanz* beruht, kann von dem DJB/NWJV eine *vorläufige Suspendierung* des Athleten oder der anderen Person ausgesprochen werden.
- 7.5.2.2 Die *vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der B-Probe oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.4.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.
- Eine *vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten oder der anderen Person:
- a) die Möglichkeit einer *vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
  - b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.
- 7.5.2.3 Bei der Entscheidung, ob eine *vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *vorläufigen Suspendierung* für den Athleten oder die andere Person und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay abzuwägen.
- Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des Verschuldens sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.
- 7.5.3 *Aufhebung der vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe*
- Wird auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe eine *vorläufige Suspendierung* verhängt und eine vom Athleten oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der B-Probe bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.
- In Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des betroffenen Athleten von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-Probe durch eine anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wird, kann der Athlet oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

#### 7.5.4 Mitteilung an die NADA

Jede Verhängung oder Aufhebung einer *vorläufigen Suspendierung* ist durch den DJB/NWJV unverzüglich der NADA mitzuteilen.

#### 7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält der DJB/MWJV die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

### Artikel 8: Analyse der B-Probe

#### 8.1 Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen

8.1.1. Der *Athlet*, die NADA und der DJB/NWJV haben das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen.

8.1.2. Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, ist der DJB/NWJV oder die NADA nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Führt der DJB/MWJV oder die NADA dennoch eine Analyse der B-Probe durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3. Der *Athlet* muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 vom DJB/NWJV schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim DJB/NWJV.

8.1.4. Der DJB/NWJV informiert den *Athleten* und die NADA rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe.

#### 8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe

Bei der Analyse der B-Probe haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- a) der *Athlet* und/oder ein Stellvertreter
- b) ein Vertreter der *NADA*
- c) ein Vertreter des DJB/NWJV
- d) ein Vertreter des DOSB oder der IJF
- e) ein Übersetzer

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

### 8.3 Durchführung der Analyse der B-*Probe*

- 8.3.1 Die Analyse der B-*Probe* wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard for Laboratories* durchgeführt, das auch die Analyse der A-*Probe* vorgenommen hat.
- 8.3.2 Die Analyse der B-*Probe* soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) *Werktage* nach Verlangen der Analyse der B-*Probe* durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

### 8.4 Kosten der Analyse der B-*Probe*

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-*Probe*, es sei denn, die Analyse der B-*Probe* bestätigt nicht das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-*Probe* oder die Analyse der B-*Probe* wurde gemäß Artikel 8.1.2 vom DJB/NWJV oder der *NADA* angeordnet.

### 8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-*Probe*

Der *Athlet* ist vom DJB/NWJV unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-*Probe* schriftlich zu informieren.

### 8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-*Probe* das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-*Probe* nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der *B-Probe* das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* der *A-Probe* nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.5.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

### **Artikel 9:<sup>K</sup> Automatische Annullierung von Einzelergebnissen**

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

### **Artikel 10: Sanktionen gegen Einzelpersonen**

10.1<sup>K</sup> *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* bei dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Einzelergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, Artikel 10.1.1 findet Anwendung.

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß *kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2<sup>K</sup> *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des Versuchs des *Gebrauchs* oder des *Besitzes verbotener Substanzen* und *verbotener Methoden*

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2,6 wird die folgende *Sperre* verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 und Artikel 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre *Sperre*

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 zwei (2) Jahre *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder des Artikels 10.6 sind erfüllt.

10.3.2<sup>K</sup> Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten *spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2,7 und Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.3.3<sup>K</sup> Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 mindestens ein (1) Jahr und bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des Verschuldens des *Athleten*.

10.4<sup>K</sup> Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* bei *spezifischen Substanzen* unter bestimmten Umständen

Kann ein *Athlet* oder eine andere *Person* den Nachweis erbringen, wie eine *spezifische Substanz* in seinen Organismus oder in seinen/ihren *Besitz* gelangt ist, und das mit der *spezifischen Substanz* nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des *Athleten* zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte *Sperre* wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine *Verwarnung* und keine *Sperre* für künftige *Wettkampfveranstaltungen*, bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der *Athlet* oder die andere *Person* zusätzlich zu seiner/ihrer Aussage überzeugend gegenüber der Anti-Doping-Kommission als *Disziplinarorgan* den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren.

Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der *Sperre* ist der Grad des Verschuldens des *Athleten* oder der anderen *Person* als Kriterium heranzuziehen.

10.5 Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände



#### 10.5.1<sup>k</sup> *Kein Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der *Sperre* zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festlegung der *Sperre* bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

#### 10.5.2<sup>k</sup> *Kein signifikantes Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die *Sperre* herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der *Sperre* zu erreichen.

#### 10.5.3<sup>k</sup> *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Der DJB/NWJV kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* einer Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht *substanzielle Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist, oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf der DJB/NWJV einen Teil der ansonsten anwendbaren *Sperre* nur mit Zustimmung der *WADA*, der *NADA* und der *IJF* aussetzen.

Der Umfang, in dem die verhängte *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten



*Substanziellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der verhängten *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die verhängte *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen.

Wenn der DJB/MWJV einen Teil der verhängten *Sperre* nach diesem Artikel aussetzt, übermittelt man unverzüglich allen *Anti-Doping-Organisationen*, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für die Entscheidung. Wenn der DJB/NWJV anschließend einen Teil der ausgesetzten *Sperre* wieder einsetzt, da der *Athlet* oder die andere *Person* nicht die erwartete *substanzielle Hilfe* geleistet hat, kann der *Athlet* oder die andere *Person* gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel gemäß Artikel 13.2 einlegen.

#### 10.5.4<sup>K</sup> Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wird, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

#### 10.5.5<sup>K</sup> Fälle, in denen der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder die andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

#### 10.6<sup>K</sup> Erschwerenden Umstände, die zu einer Heraufsetzung der *Sperre* führen können

Wenn der DJB/NWJV in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 und Artikel 2.8 beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* kann gegenüber dem

DJB/NWJV oder der Anti-Doping-Kommission überzeugend darlegen, dass er/sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person* kann die Anwendung dieses Unterartikels verhindern, wenn er/sie den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/sie von einer *Anti-Doping-Organisation* mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

## 10.7 Mehrfachverstöße

### 10.7.1<sup>K</sup> Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine *Sperre* gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß:	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard-sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
------------------	----------------	----------------------	--------------------	-------------------	-------------------	------------------

Erster Verstoß:

<b>Spez. Substanz</b>	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
<b>MPV/ Vers. Kontrolle</b>	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
<b>Kein sign. Versch.</b>	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
<b>Standard sanktion</b>	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
<b>Heraufg. Sanktion</b>	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
<b>Inverk./ Verabr.</b>	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definition zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

**Spez. Substanz<sup>K</sup>** (Herabgesetzte Sanktion wegen *spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er eine *spezifische Substanz* betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

**MPV/Vers. Kontrolle** (*Meldepflichtversäumnisse und/oder versäumte Kontrollen*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3

**Kein sign. Versch.** (Herabgesetzte Sanktion für *kein signifikantes Verschulden*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der *Athlet* nachweisen konnte, dass ihn *kein signifikantes Verschulden* gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

**Standardsanktion** (Standardsanktion gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei (2) Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

**Heraufg. Sanktion** (Heraufgesetzte Sanktion):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil der DJB/NWJV oder die Anti-Doping-Kommission die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

**Inverk./Verabr.** (*Inverkehrbringen oder Versuch des Inverkehrbringens und Verabreichung oder Versuch der Verabreichung*):

der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2.

#### 10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der *Sperre* gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, setzt die Anti-Doping-Kommission als *Disziplinar-Organ* zunächst die ansonsten zu verhängende *Sperre* entsprechend des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der *Sperre* vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 verbleibende

*Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

### 10.7.3 Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzung für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu lebenslänglich.

### 10.7.4<sup>K</sup> Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DJB/NWJV nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem der DJB/NWJV einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DJB/NWJV dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.6 herangezogen werden.

Wenn eine *Anti-Doping-Organisation*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt die Anti-Doping-Kommission als *Disziplinar-Organ* eine zusätzlich Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.6 angenommen werden, muss der *Athlet* oder die andere *Person* rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er/sie zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn der DJB/NWJV, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.

### 10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren begangen wurden.

#### 10,8 *Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen*

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.8.1 Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss der *Athlet* zunächst die gemäß diesem Artikel aberkannte Preise zurückerstatten.

#### 10.8.2<sup>K</sup> Zuteilung des aberkannten Preisgeldes

Sofern die Bestimmungen der IJF nicht vorsehen, dass das aberkannte Preisgeld anderen *Athleten* zukommen soll, wird es vorrangig zum Ersatz der Ausgaben verwendet, die die *Anti-Doping-Organisation* für die notwendigen Schritte zum Wiedererhalt des Preisgeldes tätigen musste, anschließend dient es dem Ersatz der Ausgaben des DJB/NWJV für das Ergebnismanagement in diesem Fall. Ein möglicher Restbetrag ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der IJF zuzuteilen.

#### 10.9<sup>K</sup> Beginn der *Sperre*

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede *vorläufige Suspendierung* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten *Sperre* angerechnet.

#### 10.9.1 Nicht dem *Athleten* oder der anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann die Anti-Doping-Kommission als Disziplinorgan den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

## 10.9.2<sup>k</sup> Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampf*teilnahme zu erfolgen), nachdem er von der *Anti-Doping-Organisation* mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

10.9.3 Wenn eine *vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* eingehalten wurde, wird die Dauer der *vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet.

10.9.4<sup>k</sup> Erkennt ein *Athlet* freiwillig eine vom DJB/NWJV verhängte *vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an *Wettkämpfen* teil, wird die Dauer der freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

10.9.5 Zeiten vor dem Beginn der *vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

## 10.10 Status während einer *Sperre*

### 10.10.1<sup>k</sup> Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder organisierten Trainingsmaßnahmen teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem *Unterzeichner* des NADC, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* des NADC oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* des NADC autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligen oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht an solchen der Sportart, in der der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte).

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.

#### 10.10.2<sup>K</sup>Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und die ursprünglich festgelegte *Sperre* beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass ihn/sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot *kein signifikantes Verschulden* trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren Ergebnismanagement die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde.

#### 10.10.3<sup>K</sup>Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen *spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* erhält, von den *Unterzeichnern* des *NADC*, Mitgliedsorganisationen der *Unterzeichner* des *NADC* sowie Regierungen teilweise oder gänzlich einbehalten.

### 10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgesetzten *Sperre* muss ein *Athlet* während der *vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre* für *Trainingskontrollen* jeder betroffenen *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollzuständigkeit zur Verfügung stehen und sich gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterwerfen.



Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet und aus dem *Testpool* herausgenommen wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung beantragt, erlangt der *Athlet* die Teilnahmeberechtigung erst wieder, wenn der *Athlet* die betroffenen Anti-Doping-Organisationen informiert hat und für den Zeitraum für *Trainingskontrollen* zur Verfügung stand, der der am Tag seiner Laufbahnbeendigung verbliebenen *Sperre* entspricht.

#### 10.12<sup>K</sup> Verhängung finanzieller Sanktionen

Der DJB kann zusätzlich eine finanzielle Sanktion von mindestens Euro 100,00 bis höchstens Euro 10.000,00 verhängen.

Allerdings darf eine finanzielle Sanktion nicht herangezogen werden, um die gemäß der ADO auszusprechenden *Sperre* oder sonstige Sanktionen herabzusetzen. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Maß eine finanzielle Sanktion verhängt wird, sollen insbesondere die Schwere der Schuld und das Verhalten des *Athleten* oder einer anderen *Person* im *Disziplinarverfahren* sowie seine/ihre Einkommensverhältnisse und sein/ihr Alter angemessen berücksichtigt werden. Geldstrafen fließen hälftig der *NADA* und dem DJB zu, der diese für Anti-Doping-Prävention verwenden soll.

### Artikel 11: Konsequenzen für Mannschaften

#### 11.1 *Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

#### 11.2 *Konsequenzen bei Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Disqualifikation* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

#### 11.3<sup>K</sup> *Wettkampfveranstalter* können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem *Wettkampfveranstalter* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind.



## Artikel 12: Disziplinarverfahren

### 12.1 Allgemeines

- 12.1.1 Kommt der DJB nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet er ein *Disziplinarverfahren* ein.
- 12.1.2<sup>K</sup> Leitet der DJB ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *von der Norm abweichenden* oder *atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, bei der Anti-Doping-Kommission selbst ein Verfahren einzuleiten.
- In diesem Fall wird die *NADA* selbst Partei des Verfahrens.
- 12.1.3 Zuständiges *Disziplinorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder einer anderen *Person* und dem DJB zunächst die Anti-Doping-Kommission. Die Anti-Doping-Kommission besteht aus dem Geschäftsführer des DJB (Vorsitzender), einem Vizepräsidenten des DJB und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DJB.
- 12.1.4 Die *NADA* ist durch den DJB unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat diese ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr die für ihre Tätigkeit relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

### 12.2 Verfahrensgrundsätze

Das *Disziplinarverfahren* wird im Wesentlichen in analoger Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der DJB-Rechtsordnung durchgeführt.

- 12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:
- a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
  - b) eine Besetzung der Anti-Doping-Kommission mit fairen und unparteilichen *Personen*;
  - c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;

- d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
- f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

### 12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Die Anti-Doping-Kommission als Disziplinorgan kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber der Anti-Doping-Kommission schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

### 12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der der Anti-Doping-Kommission als *Disziplinorgan* bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung der Anti-Doping-Kommission genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor der Anti-Doping-Kommission vorliegenden Tatsachen ergehen.

## Artikel 13:<sup>K</sup> Rechtsbehelfe

### 13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch die Anti-Doping-Kommission auf Grundlage der ADO ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen der ADO eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, es wird etwas anderes bestimmt. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des DJB verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.1.

#### 13.1.1<sup>K</sup> WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Hat die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in den Verfahrensvorschriften des DJB vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

### 13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen* und *vorläufige Suspendierungen*

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikel 13.2 eingelegt werden;

- a) die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- b) die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- c) eine Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 wegen Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre*;
- d) die Entscheidung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden;

- e) die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, dass ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder, dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- f) eine Entscheidung über die Verhängung einer *vorläufigen Suspension*, die auf Grund einer *vorläufigen Anhörung* oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Artikels 7.5 ergangen ist.

### 13.2.1<sup>K</sup> Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten eines internationalen Testpools* betreffen

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *internationalen Wettkampfanstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten eines internationalen Testpools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshof eingelegt werden.

### 13.2.2<sup>K</sup> Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten* auf nationaler Ebene oder andere *Personen* betreffen

*Athleten* auf nationaler Ebene oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinanz nach seiner Verfahrensordnung ([www.dis-sportschiedsgericht.de](http://www.dis-sportschiedsgericht.de)) eingelegt werden.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

### 13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

#### 13.2.3.1 In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen;

- a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wird;
- b) der DJB;
- c) die IJF;
- d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;

e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

f) die WADA.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und der für das das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* den Rechtsbehelf beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz einzulegen.

a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

b) der DJB

c) die IJF;

d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder indem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;

e) die WADA.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* sind die WADA, die NADA und die IJF auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von dem DJB zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der WADA beträgt, je nachdem, welches Ergebnis später eintritt:

a) einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

b) einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen der ADO kann ein Rechtsbehelf gegen eine *vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

### 13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung der Anti-Doping-Kommission

Versäumt die Anti-Doping-Kommission in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* Rechtsmittel unmittelbar beim *CAS* einlegen, so als ob die Anti-Doping-Kommission entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der *CAS* fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der *WADA*, unmittelbar beim *CAS* Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von dem *DJB* zurückerstattet.

### 13.4 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung*

Gegen Entscheidungen der *WADA*, durch welche die Bewilligung oder Ablehnung einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgehoben werden, können Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem *CAS* eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen der *NADA* oder anderer *Anti-Doping-Organisationen* über die Ablehnung einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht durch die *WADA* aufgehoben wurde, können *Athleten eines internationalen Testpools* Rechtsbehelf beim *CAS* und *Athleten auf nationaler Ebene* bei dem *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.

Versäumt es eine *Anti-Doping-Organisation*, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine *medizinische Ausnahmegenehmigung* zu treffen, kann die fehlende Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* hinsichtlich des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen als Ablehnung des Antrags angesehen werden.

## **Artikel 14: Information und Vertraulichkeit**

### 14.1 Informationen anderer *Anti-Doping-Organisationen*

*Anti-Doping-Organisationen* sind über ihre im *NADC* festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die *WADA* über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.

## 14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Der DJB sowie die *NADA* sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz auf Grund Vorliegens eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat der DJB sowie die *NADA* die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründetem hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

## 14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von dem DJB und der *NADA* nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4, und die zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 7 oder 14.1 benachrichtigt wurde.

14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, soll der DJB/NWJV die Entscheidung *veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *verbotenen Substanz* oder zu *verbotenen Methoden* sowie zu den *Konsequenzen* machen. Der DJB/NWJV soll ebenfalls innerhalb von zwanzig (20) Tagen Entscheidungen zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *veröffentlichen*, die im Rechtsbehelfsverfahren ergangen sind. Ferner übermittelt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* sämtliche Entscheidungen aus *Disziplinarverfahren* und Rechtsbehelfsverfahren innerhalb des *Veröffentlichungszeitraums* an die *WADA*.

14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder der anderen *Person* veröffentlicht werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Der DJB/NWJV unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Zustimmung zu erhalten, und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.

14.3.4 Eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der WADA akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.

#### 14.4 Jahresbericht

Die NADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diese an die WADA.

#### 14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder Organisationen, welche gemäß Artikel 14.1 oder Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *veröffentlichen*, wenn der DJB/NWJV die Informationen *veröffentlicht* oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2.2 zu *veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

#### 14.6 Datenschutz

Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* darf die NADA und der DJB/NWJV *personenbezogene Daten* von *Athleten* und von am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Dritten verarbeiten.

Die NADA und der DJB/NWJV behandeln diese Daten vertraulich und stellen sicher, dass sie beim Umzug mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Standard für Datenschutz handeln. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.



## Artikel 15: Dopingprävention

### 15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

### 15.2 Präventionsprogramme

Der DJB/NWJV plant im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzt diese um, wertet sie aus und überwacht sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *Substanzen* und *Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen
- *Dopingkontrollverfahren*
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*
- *medizinische Ausnahmegenehmigungen*
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
- Schaden von Doping für den Sportsgeist

### 15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Der DJB/NWJV, *Athleten* und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der DJB/NWJV bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der *NADA*. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die *NADA*.

## Artikel 16: Verjährung

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß ADO eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes eingeleitet wird.

## Artikel 17: Schlussbestimmungen

17.2 Die ADO in dieser WO tritt am 01.01.2009 erstmals in Kraft. Sie setzt das Anti-Doping-Regelwerk der IJF und den NADC für den Zuständigkeitsbereich DJB/NWJV um und ersetzt seine alte ADO bzw. seine alten Bestimmungen der Wettkampfordnung. Änderungen erfolgen periodisch und werden dann Teil der ADO des DJB/NWJV.

17.2 Der NADC – in seiner jeweiligen Fassung – einschließlich

- der Begriffsbestimmung (Anhang 1 zum NADC),
- der Kommentare (Anhang 2 zum NADC),
- der *Verbotsliste* (Anhang 3 zum NADC),
- die *Standards* (Anhang 4 bis 6 zum NADC),
- International Standards* (Anhang 7 und 8 zum NADC)

Sind Bestandteile der ADO.<sup>3</sup>

Der DJB/NWJV ist dabei als eine der *Anti-Doping-Organisationen* anzusehen.

17.3 Der DJB/NWJV nimmt den NADC durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* an. Er setzt den NADC sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Der DJB/NWJV wird durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass eine Anpassung der ADO an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und seine nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstige Beteiligte über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.

17.4 Der ADO ist ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder die bestehende Satzung dar. In Zweifelsfragen sind die Kommentare (Anhang 2), der NADC und der *Code* der WADA in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

17.5 Anerkennung und Kollision

17.5.1<sup>K</sup>Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, *medizinische Ausnahmegenehmigungen* sowie die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des *Codes* oder einer *Anti-Doping-Organisation*, die den NADC angenommen hat, die mit dem *Code* und dem NADC übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Anti-Doping-Organisationen*, die den NADC angenommen haben, anerkannt und beachtet.

<sup>3</sup> Die Anhänge 1 bis 8 sind unter der Homepage der NADA ([www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)) abrufbar.

Die *Unterzeichner* und *Anti-Doping-Organisation*, die den *NADC* angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den *NADC* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen.

#### 17.5.2 Kollision mit dem Regelwerk der IJF und dem *NADC*

Sollte eine Bestimmung der ADO oder des *NADC* mit verbindlichen Regelwerk der IJF unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung der ADO bzw. *NADC*, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist. Sollte eine Bestimmung der ADO mit dem *NADC* unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des *NADC*.

### 17.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

17.6.1 Die ADO und der *NADC* finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *NADC* und seiner Umsetzung in die ADO anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes* und des *NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des *NADC* als Erstverstöße oder Zweitverstöße.

17.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, die vor dem Tag des Inkrafttretens begangen und sanktioniert wurden, sind für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 nicht mehr zu berücksichtigen.

17.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des Inkrafttretens der ADO anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

17.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei dem DJB/NWJV eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Codes* und des *NADC* aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung des DJB/NWJV muss gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelf eingelegt werden. Der *Code* und der *NADC* aus dem Jahr 2009 findet keine Anwendung in Fällen, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

17.6.5<sup>k</sup>Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.1 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der vor Inkrafttreten des *Codes* und der ADO begangen wurde und eine Substanz betraf, die gemäß dem *Code* und der ADO aus dem Jahr 2009 als *spezifische Substanz* eingestuft ist und für den eine *Sperre* von weniger als zwei (2) Jahren verhängt wurde, als herabgesetzte Sanktion wegen *spezifischer Substanzen*.

## 6.Sanktionen

- 6.1** Verstöße gegen Bestimmungen dieses Statuts werden von dem/r Ligabeauftragten geahndet, und zwar durch
- a. Punktabzug von Mannschaftskämpfen
  - b. Disqualifikation einer Mannschaft
  - c. Verfallserklärung der Kautions- oder eines Teils davon
  - d. Ordnungsgelder:
    - verspätete Mannschaftsstartliste = 20,00 €
    - verspätete Doppelstartgenehmigung = 20,00 €
    - verspätete Ausschreibung = 20,00 €
    - verspätete Ergebnismeldung = 20,00 €
  - e. Ausschluss des/r Kämpfer/in vom laufenden Ligabetrieb bei Passmanipulation
  - f. Ausschluss der Mannschaft vom laufenden Ligabetrieb bei Manipulation der Mannschaftsstartliste.

## 7. Schlussbestimmungen

Änderungen bzw. Ergänzungen können durch den Verbandsausschuss/die Verbandsjugendleitung bis zur nächsten Sitzung des Verbandstages/Verbandsjugendausschusses bzw. Verbandsjugendtages in Kraft gesetzt werden. Sie müssen durch den Verbandstag/Verbandsjugendausschuss bzw. Verbandsjugendtag bestätigt werden. Die Annahme oder Ablehnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## 8. Inkrafttreten

Die Sport- und Jugendsportordnung sowie das Ligastatut wurden zusammengefasst und diese Wettkampfordnung neu erstellt.

Diese Wettkampfordnung wurde vom Verbandsausschuss am 10.10.2008 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Änderung 2.1-Wettkampfebene Abs. c) Frauen/Männer (ohne Qualifikationscharakter gestrichen)/August 2009/EU

Änderung 2.8-Kampfregelein-Sonderregelung Abs. b) hinzugefügt/August 2009/EU

Änderung 2.9-Wettkampfsysteme-Verfahrensregeln Punkt 4) Koka (3) entfällt/August 2009/EU

Änderung 3.7.1-Meldegelder Abs. a) Kreisebene Erwachsenenbereich/Abs. I) hinzugefügt/August 2009/EU

Änderung 4.2.11.2 Punkt 9. Auf- und Abstiegsregelung: Aufsteiger/3 Satz hinzugefügt/August 2009/EU

Änderung 4.2.11.3-Landesligen Frauen Punkte 4/5/7+9/August 2009/EU

Ergänzung „Anti-Doping-Code“ Punkt 5 / August 2009/EU

Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch den Verbandsausschuss am 05. Oktober 2009 und vorläufig in Kraft gesetzt.

Änderung 2.6-Sportliche Leitung Punkt 3/hinzugefügt Punkt 4/November 2009/EU

Änderung 3.2-Gewichtsklassen – 3.2.2 Mannschaftswettbewerbe/U20 gestrichen/hinzugefügt U18-U23/November 2009/EU

Änderung 3.2.2-Mannschaftswettbewerbe b) Mannschaftskampf /hinzugefügt Punkt 7/ November 2009/EU

Änderung 3.8.3-Mannschaftskämpfe e) /November 2009/EU

Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch den erweiterten Verbandsjugendausschuss am 15. November 2009

Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 11. April 2010 in Herne

Änderung 2.1-Wettkampfebene Punkt c)KEM Männer als Qualifikation/Frauen ohne Qualifikationscharakter/Juli 2010/EU

Änderung 2.2-Veranstaltungen/Bereitstellung Sokuteiki hinzugefügt/Juli 2010/EU

Änderung 3.10-Wiegen/geeichte und digitale Waagen hinzugefügt/Juli 2010/EU

Änderung 4.-Ligabereich/4.2-Allgemeines/Bereitstellung Sokuteiki hinzugefügt/Juli 2010/EU

Änderung 4.2.7 Punkt 1) Koka gestrichen/Yuko hinzugefügt/Juli 2010/EU

Änderung 4.2.5 – Mannschaften/Kampftage-Männer/Frauen U 17 – Anpassung an die DJB-Regionalliga/November 2010/EU

Alle Änderungen beschlossen durch den Verbandsausschuss am 29. November 2010

Änderung 2.1-Wettkampfebene U11/Turniere auf Bezirksebene/U14/max. Anzahl der Turniere gestrichen/November 2010/EU

Änderung 3.2.1-Einzelkampf 4.Schuljahr/3.Schuljahr und Gew.-Kl. -26w/-27m hinzugefügt/November 2010/EU

Änderung 3.7-Meldungen Mannschaftsmaßnahmen/WdVMM U14 Ausrichtung hinzugefügt/November 2010/EU

Alle Änderungen beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 14. November 2010.

Änderung 3.7.1-Meldegelder – Bezirksebene Erwachsenenbereich höchstens 10,00 € je Judoka/April 2011/EU

Änderung 4.2.8-Startrecht – Punkt 10 hinzugefügt/April 2011/EU

Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 03. April 2011 in Duisburg.

Änderung 2.1-Wettkampfebene Abs.c) Frauen/Männer – keine vorgeschaltete Qualifikationsrunde/Juli 2011/EU

Änderung 2.2-Veranstaltungen Abs.d) Einladung unterschiedlicher Vereine Juli 2011/EU

Änderung 2.6-Sportliche Leitung Punkt 2 hinzugefügt/Juli 2011/EU

Änderung 4.2-Allgemeines Punkt 5 hinzugefügt/Juli 2011/EU

Änderung 4.2.8-Startrecht Punkt 2+9/November 2011/EU

Änderungen beschlossen durch den Verbandsausschuss am 17.11.2011

Änderung 3.7.1-Meldegelder Abs.b) Meldegeld für Intern. Turnier hinzugefügt/Mai 2011/EU

Änderung 2.9.1-Punktevergabe und Stichkämpfe beim vorgepoolten KO-System/  
a)Einzelkämpfe/November 2011/EU

Änderung 3.2.2-Mannschaftswettbewerbe Abs.b)Tragen von farbigen Judogi hinzugefügt/November 2011/EU

Änderung 3.7-Meldungen Abs. b)Mannschaftsmaßnahmen/NRW-Pokal zentral/November 2011/EU

Änderung beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 13.11.2011

Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 15. April 2012 in Bochum

**Änderung 4. Ligabereich – Strukturänderung/April 2012/EU**

Änderung 3.2-Gewichtsklassen-3.2.1 Einzelkampf – 3./4. Schuljahr/U12/U15 falls gewünscht, U11 – Einzel- und Mannschaftskämpfe – Gewichtsklassen neu/Juni 2012/EU

Änderung beschlossen durch die Verbandsjugendausschusssitzung am 5.6.2012

**Änderung 3.2-Gewichtsklassen-3.2.2 Mannschaftswettbewerbe NRW-Pokal Frauen/Männer U23 gestrichen/Frauen/Männer hinzugefügt/Juli 2012/EU**

**Änderung beschlossen durch die Sportreferententagung am 8.7.2012**

**Änderungen Alters- und Gewichtsklassen November 2012/EU**

Alle Änderungen im Jugendbereich beschlossen durch den Verbandsjugendtag  
am 25.11.2012

Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium/Dezember 2012

Änderung der Anti-Doping-Bestimmungen/Januar 2013/EU

Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium/Januar 2013

Modifizierung Startrecht Liga 4.2.8 Abs.c) hinzugefügt/März 2013/EU

Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium/März 2013